Pol.civ. 7
(46)

Armenwesen.

A W Tydeman
1827

Pol. civ. 7
(46)

Armenwesen.

Die Armenpflege im Herzogthum Nassau

nach dem Edikt vom 19ten Oktober 1816 und den hierauf sich beziehenden allgemeinen Vorschriften.

Ein Handbuch

für die mit der Armenpflege beauftragten Behörden

von

Friedrich Wilhelm Emmermann,

herzoglich Nassauischem Regierungsrathe und korrespondirendem Mitgliede der kameralistisch-ökonomischen Societät zu Erlangen.

Laß den Armen nicht Noth leiden, und sey nicht hart gegen den Dürftigen. So wirst du seyn, wie ein Sohn des Allerhöchsten: und er wird dich lieber haben, denn dich deine Mutter hat. Jesus Sirach Kap. 4, v. 1 und 11.

Wiesbaden,

gedruckt bei L. Schellenberg, Hofbuchhändler u. Buchdrucker.

1818.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Sr. Herzoglichen Durchlaucht

dem

Durchlauchtigsten Herzog und Herrn

Wilhelm

Souverainen Herzog zu Nassau rc. rc.

unter Höchstdessen wohlthätigen Regierung und Leitung
das Institut der obrigkeitlichen Armenpflege
begründet ward

widmet

dieses kleine Werk

als Beweis seiner tiefsten Verehrung

unterthänigst
der Verfasser.

Vorrede.

Bei der großen Menge bereits erschienenen Schriften über Armenpflege ist es wohl die natürlichste und erste Frage: ob ein neues Werk über diesen vielbesprochenen Gegenstand bisher unbekannte nützliche Wahrheiten enthalte, oder ob dadurch die Möglichkeit der Anwendung aufgestellter Theorien deutlich erwiesen worden sey, auch welche Schwierigkeiten bei der Ausführung derselben glücklich beseitiget werden konnten? — Zur genügenden Beantwortung dieser Fragen halte ich mich um so mehr verpflichtet, indem ich im Jahr 1814 (im Verlag von Georg Friedrich Heyer zu Giessen) eine zweite Ausgabe meines Werks, unter dem Titel: „Geprüfte Anleitung zur Einrichtung und Verwaltung der öffentli-

chen Armenanstalten überhaupt und besonders auf dem Lande“ herausgegeben habe, und daher die Vermuthung entstehen könnte, daß gegenwärtige Schrift unter einer veränderten Firma die nämliche Anweisung enthalte. Ich bemerke daher, daß jenes Werk, wie auch in der Vorrede erklärt worden ist, nicht für eine besondere Provinz oder einen Staat, sondern für deutsche Obrigkeiten und Geschäftsmänner bestimmt bleibt, wogegen dieses, wie auch der Titel deutlich andeutet, als Zusammenstellung und Kommentar von positiven Gesetzen und Instruktionen meines Vaterlandes zu betrachten ist.

Jenes kann daher als der theoretische, dieses als der praktische Theil, die Modifikationen und nöthigen Ergänzungen bei der Ausführung enthaltend, angesehen werden. Ungeachtet dasselbe zunächst für die im Herzogthum Nassau mit der Armenpflege beauftragten Behörden als Leitfaden bestimmt ist, indem solche darin ausser den in dem organischen Edikt vom 19ten Oktober 1816 enthaltenen Vorschriften, alle mittel- oder unmittelbar auf die Armenpflege sich beziehende Verfügungen

in einem natürlichen Zusammenhang möglichst vollständig finden werden; so wird solches auch für das Ausland nicht ohne Interesse seyn, weil hierdurch die Möglichkeit der Anwendbarkeit einer auf gesunden Grundsätzen der Staatspolizei, Nationalökonomie und Volksbildung beruhenden Theorie der Armenpflege ausser Zweifel gesetzt worden ist, und die hierüber bestehende möglichst vollständige Gesetzgebung andern Staaten, mit der fortschreitenden Kultur gleichen Schritt haltend, unter Beobachtung der etwa durch die besondern Verfassungen gebotenen Modifikationen zur Nachahmung um so mehr empfohlen werden dürfte, als die Erfahrung des letzten verhängnißvollen Jahrs gelehrt hat, daß Privatwohlthätigkeitsvereine allein nicht bewirken können, was der Gesammtkraft des Staats nur möglich ist.

Vor dem Jahr 1817 war der Armenpflege in dem größern Theile des Herzogthums Nassau in ihrem ganzen Umfange und Zusammenhang mit Staatspolizei, Nationalindustrie, und Elementarvolksbildung noch nicht diejenige bestimmte Richtung durch Gesetzgebung, Instruktion der

ausführenden Behörden und individuelle Wirksamkeit, gegeben, welche der Geist der Zeit und die fortschreitende Bildungsstufe des Volks erforderte.

Die Sorge für die Armuth hatte man vielmehr der Privatwohlthätigkeit, und großentheils der Einwirkung religiöser und anderer Korporationen, weniger der obrigkeitlichen Leitung hingewiesen. Jene hatten den Zweck nicht nur für ihre Gegenwart rühmlich erfüllt, sondern auch die Zukunft durch bleibende Stiftungen bedacht. Die meisten jener für die Armuth wirksamen Institute und Korporationen waren indessen durch politische Umwälzungen aufgelöst, oder durch veränderte geographische Eintheilungen ihrer Bestimmung entrückt. Der langdauernde Krieg und andere Unglücksfälle hatten ausserdem im Allgemeinen und örtlich den Wohlstand vermindert, so daß die Zahl der Armen sich in eben dem Verhältniße vermehrte, als die Unterstützung leistenden Wohlhabenden abzunehmen anfingen. Voraussichtlich würde bei ungehemmtem Fortgang dieser Verhältniße die Zahl der Armen noch mehr gestiegen seyn, der Antrieb zur Arbeitsamkeit und

zum Erwerb sich aber gemindert haben, wenn nicht durch zweckmäßige Maßregeln diesen Folgen vorgebeugt und jedes Organ der administrativen Behörden zur thätigsten Mitwirkung aufgefordert worden wäre.

Zur möglichen Entfernung der Armuth konnte nur allein die Erweckung und Erhaltung der Thätigkeit und Sparsamkeit bei denjenigen Klassen von Einwohnern, welche kein Vermögen besitzen, und von ihrem gewöhnlichen Erwerb nichts entübrigen können, als das wirksamste Mittel betrachtet werden.

Diese Grundsätze wurden in dem am 19ten Oktober 1816 erschienenen, die Form und materielle Einrichtung der Armenpflege regelnden Edikt auf eine Art zur Ausführung gebracht, welche den vorgefaßten Erwartungen möglichst entsprochen hat.

Da dieses organische Edikt mit andern Polizeivorschriften und der neu eingerichteten Verfassung des Landes in genauen Zusammenhang gebracht ward, sich daher auf diese in mehreren Theilen bezieht, da ferner bei Verkündigung und

Vollziehung mehrere im Geiste derselben abgefaßte erläuternde und belehrende Verfügungen erlossen wurden; so habe ich getrachtet, alle diese Vorschriften in eine deutliche Uebersicht zu bringen, damit das mit der Armenpflege beauftragte Personal in allen Fällen, sich daraus Raths erholen könne, wozu die vollständige Inhaltsanzeige, den Plan und die Eintheilung des Werks enthaltend, und ein alphabetisches Sachregister beförderlich seyn werden.

Hier und da vorkommende Wiederholungen konnten nicht vermieden werden, weil sie zur Vollständigkeit der einzelnen Abschnitte für eine gewiße Klasse von Lesern nothwendig waren, daher auch solche eine vernünftige Kritik nicht tadeln wird.

Da die Kenntniß unserer Gesetze, besonders derjenigen, welche auf die Volksbildung und den Wohlstand der Staatsbürger einwirken und diese befördern sollen, der Jugend nicht nur nützlich, sondern auch nothwendig ist, so wäre es wünschenswerth, daß der Inhalt dieses Werks von den Lehrern der Elementar- und höhern Schulen be-

nutzt werden möge, um ihre Schüler mit dem Geist und Zweck der Armenpflege im Allgemeinen bekannt zu machen, damit der Sinn zur Thätigkeit und Sparsamkeit als Hauptelemente des Nationalwohlstandes und der bürgerlichen Selbstständigkeit unter denselben immer mehr erweckt und lebendig erhalten werde.

Den höchsten Lohn meiner Arbeit werde ich darin finden, wenn hierdurch der wichtige Zweck einer geregelten obrigkeitlichen Armenpflege allgemein erkannt und das Bestreben, denselben zu erreichen, dem Willen unseres edlen Regenten entsprechend, mit Enthusiasmus lebendig erhalten werde.

Die wenigen sinnentstellenden Druckfehler habe ich besonders angezeigt, daher ich meine Leser bitte, solche vor der Durchsicht des Werks zu verbessern.

Wiesbaden, im April 1818.

Der Verfasser.

Erklärung der Abbreviaturen in den untergesetzten Noten.

E. Edikt.

G. R. R. General-Regierungs-Reskript.

J. f. d. A. A. K. Instruktion für die Amts-Armen-Kommissionen.

J. f. d. R. u. K. d. A. Instruktion für die Rechner und Kassirer der Armenfonds.

J. f. d. O. A. P. Instruktion für die Orts-Armen-Pfleger.

J. f. d. W. K. Instruktion für die Waisen-Kommission.

Inhalts = Anzeige.

Seite

Einleitung 1

Erster Theil. Ernennung und Erneuerung des Personals der mit der Armenpflege beauftragten Behörden.

Erstes Kapitel. Von den Amtsarmenkommissionen.

§ 1. Ernennung des Personals 11
§ 2. Ernennung der Hülfsbeamten denselben . . 16
§ 3. Erneuerung und Dauer ihrer Stellen . . 20
§ 4. Gehalt und Entschädigung des Personals . . 22

Zweites Kapitel. Von der Waisenkommission.

§ 5. Ernennung und Erneuerung des Personals . 24
§ 6. Organe und Hülfsbeamte der Waisenkommission . 25
§ 7. Gehalt und Entschädigung des Personals . . 26

Drittes Kapitel. Von den Hospitalkommissionen.

§ 8. Ernennung und Erneuerung des Personals . 27
§ 9. Hülfsbeamte dieser Kommissionen . . . 27
§ 10. Gehalt und Entschädigung des Personals . . 28

Viertes Kapitel. Von den Privatwohlthätigkeisvereinen.

§ 11. Frauenvereine 29
§ 12. Hülfsvereine zu besondern Zwecken . . 32

Zweiter Theil. Von dem Dienstverhältniß der mit der Armenpflege beauftragten Behörden und ihrer Verantwortlichkeit.

Erstes Kapitel. Von den wechselseitigen Verhältnissen.

§ 13. Verhältniß zu den vorgesetzten Behörden . . 35
§ 14. Verhältniß unter den koordinirten Behörden . 38
§ 15. Verhältniß zu dem unter ihrer Aufsicht stehenden Verwaltungspersonal und den Hülfsbeamten 39

Seite
§ 16. Verhältniß zu den Privatwohlthätigkeitsvereinen 40
§ 17. Verhältniß zum Publikum 41

Zweites Kapitel. Von deren Verantwortlichkeit.
§ 18. Verantwortlichkeit der verwaltenden und aufsehenden Behörden 43
§ 19. Verantwortlichkeit der Kassirer . . . 43

Dritter Theil. Von der äussern Geschäftsführung.

Erstes Kapitel. Von der kollegialischen Geschäftsführung.
§ 20. Von den zur kollegialischen Behandlung gehörigen Geschäften 45
§ 21. Von den Sitzungstagen 48
§ 22. Von den Abstimmungen und Beschlüßen . . 48
§ 23. Von dem Geschäftsprotokoll und der Registratur 49

Zweites Kapitel. Von der Korrespondenz und der formellen Ordnung.
§ 24. Von den Berichtserstattungen und der Korrespondenz 51
§ 25. Von der formellen Ordnung in den Geschäften und deren Vertheilung 52

Vierter Theil. Von den Privilegien der Armenanstalten und dem Armenrechte.

Erstes Kapitel. Von den Privilegien der Armenanstalten.
§ 26. Von den allgemeinen Privilegien . . . 59
§ 27. Von den verschiedenen Wohlthätigkeitsanstalten eignen Privilegien 64

Zweites Kapitel. Von dem Armenrechte.
§ 28. Von dem Armenrecht überhaupt . . . 66
§ 29. Von dem besondern Armenrechte . . . 69

Fünfter Theil. Von der Armenpflege.

Erstes Kapitel. Von dem Zweck der Armenpflege und den Mitteln, diesen zu erreichen.
§ 30. Allgemeine Grundsätze über den Zweck der Armenpflege 71
§ 31. Ueber Erreichung der verschiedenen Zwecke . 74

Seite

Zweites Kapitel. Von der stufenweisen Verpflichtung zur Armenversorgung, der subjektiven Beschränkung und dem Maßstab derselben.

§ 32. Von der privatrechtlichen Verbindlichkeit zur Armenversorgung 92
§ 33. Von der öffentlichen Verpflichtung . . 94
§ 34. Von der subjektiven Beschränkung der Armenversorgung 96
§ 35. Von dem Maßstab der Unterstützung . . 99

Drittes Kapitel. Von der öffentlichen Armenpflege.

§ 36. Aufzeichnung der Armen, Aufstellung der Armenlisten und Klassifikation der Dürftigen . . 100
§ 37. Revision der Armenlisten und Müsterung der Armen 104
§ 38. Pflege der ersten Klasse 105
§ 39. Pflege der Waisen 107
§ 40. Beschäftigung der zweiten Klasse . . . 117
§ 41. Unterstützung der dritten Klasse . . . 119
§ 42. Beschäftigung der vierten Klasse . . . 120
§ 43. Hospitalpflege 120
§ 44. Krankenpflege der Armen 122
§ 45. Verpflegung fremder Armen und dürftigen Kranken 125
§ 46. Ausrottung der Bettelei 127

Sechster Theil. Von der Verwaltung der Armenfonds.

Erstes Kapitel. Von den Inventarien der Armenfonds.

§ 47. Von der Purifikation der Armenfonds . . 131
§ 48. Von der Aufstellung und Festsetzung der Inventarien 133
§ 49. Von der Berichtigung und Ergänzung der Inventarien 143
§ 50. Von den Hülfsquellen der Armenanstalten . 144

Zweites Kapitel. Vorschriften über die Verwaltung der Armenfonds.

§ 51. Allgemeine Vorschriften 149
§ 52. Besondere Vorschriften 151

Seite

Drittes Kapitel. Verfahren in Hinsicht streitiger Gegenstände.
§ 53. Allgemeine Vorschriften 157
§ 54. Besondere Vorschriften 158

Siebenter Theil. Von der Kassen- und Rechnungsführung.

Erstes Kapitel. Von den Rechnungsüberschlägen.
§ 55. Entwerfung und Einsendung der Rechnungsüberschläge 159
§ 56. Festsetzung 169
§ 57. Vollziehung derselben 169

Zweites Kapitel. Leitung und Kontrolirung des Rechnungswesens.
§ 58. Rechnungskontrole und Anweisungen . . 169
§ 59. Kassenetats und Kassenvisitationen . . . 170

Drittes Kapitel. Rechnungsführung
§ 60. Rechnungsjournal 171
§ 61. Rechnungsmanual und Rechnung . . . 173
§ 62. Rechnungsabschluß 176

Anhang, mehrere Formulare enthaltend.

No.

Rechnungsüberschlag der Amtsarmenkommission . . 1
Auszahlungsliste der unterstützten Armen . . . 2
Rechnungsjournal 3
Rechnungsmanual 4
Rechnungskontrole 5
Abhörungsbogen der Ortsarmenpfleger . . . 6
Berichte der Ortsarmenpfleger 7
Fragen an den Vormund der Waisen 8
Armenliste 9
Verpflegungsliste der Waisen 10
Nachricht von den rezipirten Waisen 11
Periodischer Geschäftskalender 12

Einleitung.

Vor der Organisation der Wohlthätigkeitsbehörden im Herzogthum Nassau, welche mit dem Anfang des Jahrs 1817 begann, wurde die Armenpflege nicht nach einem Plan und nicht nach gleichen Grundsätzen behandelt. Sie war verschieden, wie die Verfassung der Länder, woraus dieser Staat allmählig sich ausbildete. In einigen Theilen desselben hatte man den Polizeibehörden, in andern den Pfarrgeistlichen, unter der Aufsicht der Konsistorien, in manchen Distrikten aber eignen Kommissionen die Verwaltung der Armenfonds und die Versorgung der Dürftigen übertragen. Viele Gefälle und Aktivkapitalien der Armenanstalten, waren mit den Fonds der Kirchen, Schulen und anderen Stiftungen vermischt, und wurden hier und da zu fremdartigen Zwecken verwendet, welches auch umgekehrt bei verschiedenen bedeutenden Provinzial- und Lokalarmenfonds der Fall war, auf welche Besoldungen von Geistlichen, Aerzten und Gemeindedienern,

Stipendien, Gratifikationen ꝛc. angewiesen und radicirt wurden. Ausserdem war die Verwaltung der Armenfonds an mehreren Orten sehr schwierig und verwickelt, weil hierbei mancherlei Naturaleinnahmen und Ausgaben statt fanden.

Das Wirken dieser verschiedenartigen Armenbehörden war meistentheils auf Ertheilung von Almosenpräbenden, und auf Erhaltung und Vermehrung der ihrer Aufsicht anvertrauten Fonds beschränkt. Einige dieser Armenfonds waren dadurch, daß nur der kleinste Theil der jährlichen Gefälle zu Almosen verwendet, der größere Theil hingegen immer zu Kapital wieder ausgeliehen wurde, sehr bedeutend angewachsen. Man hielt dieses für höchst verdienstlich, ungeachtet hierbei der Hauptzweck der Armenpflege ganz übersehen wurde. Wenn daher mehrere dieser Armenbehörden ganz dem Zweck einer guten Armenpflege entsprachen und nützlich wirkten, wenn sie durch eine musterhafte und sparsame Verwaltung und zweckmäßige Verwendung ihrer Hülfsquellen, die ihnen anvertrauten Fonds erhielten und vermehrten, so konnte dieses nur in der Persönlichkeit der Verwalter und Rechner und deren lobenswerthen Selbstthätigkeit gefunden werden.

Der Plan und die engen Grenzen dieser kleinen Schrift, über deren Tendenz ich mich in der Vorrede ausführlich erklärt habe, gestatten es nicht, eine Geschichte der Wohlthätigkeitsanstalten, und deren Verfassung in meinem Vaterlande, bis zu deren allgemeinen Organisation zu liefern, ungeachtet solche in vielseitiger Hinsicht anziehend und lehrreich seyn dürfte, indem sie den Leser

mit manchen bewährten Erfahrungsgrundsätzen vertraut machen würde, ungeachtet eben sie den Beweis liefern könnte, wie viel unsere frommen Vorfahren aus Religiosität und Menschenliebe für wohlthätige Zwecke gestiftet haben, was in den spätern Zeiten leichtsinnig zerstört, zum Theil vergeudet oder zu fremdartigen Zwecken verwendet wurde.

Indem ich diese interessante Darstellung demjenigen, welcher mehr Muße als ich dazu hat, überlasse, muß ich mich auf die wiederholte Bemerkung beschränken; daß es überall an allgemeingültigen Vorschriften bei der Verwaltung der Armenfonds und der Versorgung der Dürftigen fehlte, daß ein Zusammenhang und eine Stufenfolge der Behörden unter einander nicht existirte, und daß endlich die obern Provinzial-Polizeistellen, denen die Leitung des Armenwesens anvertraut war, nur sehr schwer und unvollkommen solches übersehen konnten. Daß dieses auch nicht den leisesten Vorwurf für die damals bestehenden Behörden enthalte, bedarf wohl keiner Erwähnung, die Ursache dieser Unvollkommenheiten war vielmehr in den bestehenden Einrichtungen zu suchen, wodurch die Behörden gefesselt waren und sich nicht überall frei bewegen konnten.

Längst wurde daher das Bedürfniß einer nach richtigen Grundsätzen eingerichteten öffentlichen Armenpflege allgemein gefühlt, indessen konnte solches nicht eher befriedigt werden, bis an die Stelle dreier Provinzial-Regierungen, eine Landesregierung mit erweitertem und richtig bezeichnetem Wirkungskreis getreten war, welche sich im Stande befand, das Ganze zu übersehen und nach einem

Grundsatz, dem allgemeinen Staatszweck gemäß, zu leiten.

Sobald daher die hierzu nöthige Vorarbeit, durch Organisation der Aemter, vollendet da stand, wurde am 19ten Oktober 1816 ein Edikt von Sr. Durchlaucht dem regierenden Herzog erlassen, wodurch, nach Aufhebung aller ältern Provinzialverordnungen, die Armenpflege nach bewährten Grundsätzen der Staatspolizei und Nationalökonomie, mit dem Anfang des Jahrs 1817 in allen Theilen des Herzogthums geregelt werden sollte. Gleichzeitig wurden zur Vollziehung dieses Edikts mehrere allgemeine Verfügungen und Instruktionen für die Amtsarmenkommissionen, für deren Kassirer und Armenpfleger, und späterhin noch Instruktionen für die Waisenkommission und andere Regulative bekannt gemacht, wodurch den mit der Armenpflege beauftragten Behörden die erforderlichen Erläuterungen über alle Zweige ihres Wirkungskreises mitgetheilt wurden. Diese werde ich bei den betreffenden Stellen jedesmal in den untergesetzten Noten allegiren, damit bei Anwendung der angegebenen Regeln jederzeit auf das Gesetz selbst rekurrirt werden kann.

Dieser Zeitpunkt zur Einführung einer geregelten Armenpflege konnte nicht als der günstigste betrachtet werden, weil durch die vorhergehende Mißerndte Noth und Theuerung an vielen Orten herrschte, und ausser den Armenklassen, auch viele sonst sorgenfreie Familien des Mittelstandes um Unterstützung bitten mußten, welche in dieser verhängnißvollen Periode nicht versagt werden konnte. Hierdurch wurde zwar die Bemühung zur Linderung der allgemeinen Noth sehr erschwert, der Erfolg ward

aber um so belohnender. Durch die ausgezeichneteste Mildthätigkeit des Regenten, und durch den edlen Wetteifer unter den Wohlhabenden, um Wohlthaten zu verbreiten, gelang es, was den Anstrengungen Einzelner nie geglückt wäre, die schlummernden Kräfte zu beleben und durch die Noth selbst Gutes zu bewirken, indem die allgemeine Industrie dadurch vermehrt wurde.

Da man bei Gründung der öffentlichen Armenanstalten von dem richtigen Grundsatz ausging: daß eine vollkommene Armenpflege nur als ein gemeinschaftliches Institut der Obrigkeit und der Landeseinwohner bestehen könne, woran das Publikum, wenn sie ins wirkliche Leben übergehen soll, einen lebhaften und dauernden Antheil nehmen müsse; so suchte man dieses dadurch zu erreichen, indem man den Staatsbürgern hieran in der Art eine Theilnahme bewilligte, daß zu den vollziehenden Behörden dienstwechselnde Mitglieder aus ihrer Mitte als Stellvertreter beigegeben wurden, daß man ferner erlaubte, daß jedermann über die Verhandlungen der Armenkommissionen Aufschlüsse verlangen könne, und daß man endlich durch Aufforderung von Frauenvereinen, das für Wohlthätigkeit vorzüglich sinnhabende sanfte Geschlecht zur Theilnahme an der Unterstützung der Armuth zu ermuntern suchte.

Diesen Instituten wurde endlich durch den Zutritt der Pfarrgeistlichen ein religiöser Charakter aufgedrückt, um sie in den Augen der Staatsbürger besonders ehrwürdig zu machen.

Um daher bei Organisation der Armenpflege dem

(nie vollständig zu erreichenden) Ideal von Vollkommenheit möglichst nahe zu kommen, war es erforderlich

1) den Wirkungskreis und die Grenzen der mit der Verwaltung und Leitung der Armenpflege beauftragten Behörden, durch allgemeine verständliche Instruktionen genau zu bezeichnen, damit für die Zukunft jede Ungewißheit verbannt werde.

2) Die Grundsätze festzusetzen, wonach die Armen nützlich beschäftigt, und diejenigen, welche gar nicht oder doch nur zum Theil ihren Unterhalt gewinnen können, unterstützt werden dürfen, und

3) die vorhandenen Hülfsquellen zur Beschäftigung und Unterstützung der Armen zu erhalten, und was an diesen fehle, herbei zu schaffen, damit es möglich werde, durch die existirenden Mittel, den Zweck vollständig zu erreichen.

Zu diesem Ende wurde für jedes Amt eine Kommission niedergesetzt, welcher man die Armenpflege im ganzen Umfang dieses Distrikts übertrug und die erforderliche Zahl der Hülfsbeamten, als Organe der Vollziehung, zutheilte. Von deren Wirkungskreis wird im ersten Kapitel des ersten Theils näher gehandelt werden. Da für die Waisenpflege nur drei Institute für gewisse Distrikte vorhanden waren, in andern aber solche nicht existirten; so wurde, nach Aufhebung jener, deren Vermögen mit einander vereinigt und durch andere disponible Wohlthätigkeitsfonds so vermehrt, damit diese, einer besondern Centralkommission anvertraute Anstalt, auf das ganze Herzogthum ausgedehnt werden konnte.

Indem es aber nicht möglich war, daß diese über alle im Herzogthum zerstreut lebende, und zur bürgerlichen Erziehung in Pflege gegebene Waisen eine besondere Aufsicht führen konnte; so wurden die Amtsarmenkommissionen als Organe und Vollzugsbehörden jener Centralkommission zugleich konstituirt. Es blieb daher noch übrig, Alterschwachen, Einfältigen, unheilbar oder ekelhaft Kranken, welche im freien Zustande nicht fortkommen konnten und zur Aufnahme ins Korrektions- oder Irrenhaus nicht geeignet waren, auch wegen Mangel an Zurechnung wegen Bettelei ꝛc. nicht bestraft werden konnten, eine schickliche Unterkunft in den bereits vorhandenen oder noch einzurichtenden Hospitälern zu verschaffen. Da im Verhältniß der geringen Anzahl dieser Armen, die bedeutenden Verwaltungskosten eines Hospitals in keinem richtigen Verhältniße gestanden hätten; so wurde bestimmt, daß solche Hospitäler für mehrere nahe liegende Aemter eingerichtet, und deren Verwaltung entweder den Amtsarmenkommissionen oder, wenn sie von bedeutenden Umfang seyen, besonderen Kommissionen übertragen werden sollten, über deren Einrichtung im dritten Kapitel des ersten Theils das Nähere vorkommen wird. Für gefährliche Wahnsinnige aus dem ganzen Herzogthum war bereits seit dem Anfang des Jahrs 1815 ein Irrenhaus in den im Rheingau befindlichen Gebäuden der sekularisirten Abtei Eberbach und daselbst, jedoch von ersterm ganz getrennt, für unverbesserliche Bettler, Landstreicher und Feinde der öffentlichen Ordnung ein Korrektionshaus seit dem Jahr 1812 eingerichtet worden. Der Landesregierung wurde die Leitung über diese Central- und Lokalarmenversorgungsanstalten übertragen und über deren Wirkungskreis folgende Bestimmung ertheilt:

a) Unmittelbar unter ihrer Aufsicht und Leitung stehen die Verwaltungskommissionen aller Armen- und Unterstützungsanstalten, und zu ihrem Geschäftskreise gehören alle auf die Armenpolizei und die Beschäftigung der Dürftigen sich beziehenden Gegenstände.

b) Dieselbe ist befugt, die dienstwechselnden Mitglieder und Kassirer der Amtsarmenkommissionen und

c) die jährlich wechselnden Direktoren und Mitglieder der Verwaltungskommissionen zu ernennen.

d) Sie führt die Aufsicht über die Verwaltung des Vermögens aller öffentlichen Armenanstalten. Zu diesem Ende verfügt sie über die Verwendung des allgemeinen Landarmenfonds, in einem Kredit auf die Landeskasse, zur Unterstützung bedürftiger Lokalarmenanstalten bestehend und anderer milden Stiftungen, sie führt die obere Aufsicht über die Verwaltung des Fonds der allgemeinen Waisenversorgungsanstalt und bestimmt die Verwendung der jährlichen Ueberschüsse zu milden Zwecken vorhandener Stiftungen, und endlich setzt sie fest die, bis zum ersten November jeden Jahrs, für das folgende Jahr einzusendenden Rechnungsüberschläge über Einnahmen und Ausgaben der Armenkommissionen, welche sie längstens bis zum 15ten Dezember, mit der Genehmigung versehen, zurückzugeben verpflichtet ist.

e) Ferner ist sie ermächtiget, nach den vorwaltenden Umständen die Erlaubniß zum Prozeß oder die Ge-

nehmigung zum Vergleich zu ertheilen. Ohne weitere Förmlichkeit entscheidet sie alle Irrungen und Zweifel, in soferne sie nicht Privatrechte berühren, und somit zur Untersuchung und Entscheidung der einschlagenden Gerichtsstellen sich eignen. Zu Pachtungen, Veräusserungen von Mobilien, zur Aufnahme von Passivkapitalien zu neuen Bauungen und bedeutenden Ausbesserungen hat dieselbe, nach der Lage der Sache, die Genehmigung zu ertheilen oder zu verweigern. Auch ist sie ermächtiget, von dem Verbot, daß Mitglieder und Kassirer der Armenanstalten, während der Dauer ihrer Dienstzeit, Güter, welche zu dem von ihnen verwalteten Fond gehören, kaufen oder pachten, in vorkommenden besonderen Fällen, zu dispensiren. Endlich

f) bedürfen Armenanstalten und Stiftungen, welche durch die Wohlthätigkeit von Privatpersonen neu errichtet werden, ihrer Genehmigung. Enthält der vorgelegte Plan Bestimmungen, welche den bestehenden Gesetzen zuwider, oder dem öffentlichen Wohl nachtheilig sind, z. B. die Klausel, daß von dem Verwalter einer für beständig bestehenden Privatstiftung keine öffentliche Rechenschaft abzulegen sey, so kann von derselben die Genehmigung verweigert, oder wenn es thunlich ist, eine Abänderung getroffen werden.

In folgenden Fällen ist die Landesregierung nur begutachtende Zwischenbehörde, bei welcher indessen angefragt werden muß, so wie auch von derselben die Verfügungen expedirt werden,

g) wenn von Veräusserungen und Erwerbungen von Immobilien, von Annahme von Vermächtnissen, Schenkungen, unter Lebenden oder auf den Todesfall und von Erwerbungen von unbeweglichen Gütern die Rede ist. [1])

Nach diesen Vorbemerkungen, welche zur Uebersicht des Ganzen nöthig waren, können wir, ohne mißverstanden zu werden, zur Darstellung der Armenpflege selbst schreiten.

---

[1]) Edikt v. 19. Oktb. 1816. § 17, Nro. 2 u. 3. § 18, 19, 20 und 27.

Erster Theil.

Ernennung und Erneuerung des Personals der mit der Armenpflege beauftragten Behörden.

Erstes Kapitel.

Von den Amtsarmenkommissionen.

§ 1. Ernennung des Personals.

In jedem Amt ist eine Amtsarmen-Kommission für die Verwaltung aller im Amtsbezirk befindlichen Lokal-Armenanstalten angeordnet, welche aus ständigen und aus jährlich wechselnden Mitgliedern besteht.

a) Ständige Mitglieder.

Die nach dem Gesetz ständigen Mitglieder sind: der Amtmann als Director, der Amtsarzt, der Landoberschultheiß, der Recepturbeamte und der Amts-Sekretair, letzterer in der Regel zur Protokollführung, Ausfertigung der Beschlüsse und Aufbewahrung der Registratur beauftragt, wenn nicht durch den Direktor an-

dere Mitglieder dazu bestimmt worden sind [1]. Ist eins dieser ständigen Mitglieder behindert, einer gewöhnlichen oder außerordentlichen Sitzung beizuwohnen, so tritt dessen gesetzlicher Stellvertreter ein, daher der Amtssekretair für den Amtmann, der Medizinalassistent für den Amtsarzt, der Recepturaccessist für den Recepturbeamten dessen Stelle und Funktion einnimmt [2], wobei es nach der Natur der Sache sich von selbst versteht, daß diese Stellvertretung nur auf einzelne Verhinderungsfälle beschränkt bleibt.

b) Dienstwechselnde Mitglieder.

Die dienstwechselnden Mitglieder sind: ein Pfarrer von jeder Konfession, und in Aemtern von einer ungemischten Konfession zwei derselben, sodann so viel Abgeordnete der Amtsortschaften als Pfarrer bei der Kommission sind. Letztere können von ihren Kaplänen in einzelnen Behinderungsfällen ebenfalls vertreten werden. Nach der Vereinigung der lutherischen und reformirten Konfession werden daher in der Regel nur zwei Pfarrer und eben so viel Abgeordnete der Amtsorte als dienstwechselnde Mitglieder eintreten, es sey dann, daß die Landesregierung auf den motivirten Antrag einer Kommission noch einige überzählige Mitglieder ernennen

---

1) E. v. 19. Oktbr. 1816. § 21.

2) Für die mit unserer Verfassung unbekannte Leser wird zur Verhütung eines Mißverständnißes bemerkt, daß bey Erwähnung der Stellvertretung der ständigen Mitglieder der Landoberschultheiß mit den Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit beauftragt, keinen gesetzlich anerkannten Stellvertreter hat, daher hier absichtlich übergangen worden ist.

würde. Diese werden von der Landesregierung auf den Antrag der Kommission ernannt. [1]) Die Wahl der weltlichen wechselnden Mitglieder kann aus allen Ständen geschehen, [2]) auch können Staatsdiener, mit Ausnahme jedoch der stimmführenden Mitglieder der Landesregierung und der Rechnungskammer, dazu in Vorschlag gebracht und ernannt werden. [3]).

c) Nöthige Eigenschaften derselben.

Bei der Auswahl der weltlichen (bürgerlichen) Mitglieder ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß sie Staatsbürger, im Amtsbezirk ansäßig, von gesetztem Alter, wohlhabend und von unbescholtenem Lebenswandel sind, auch daß sie einige Fertigkeit im Rechnen und Schreiben besitzen. [4]).

Es sey mir erlaubt über diese Eigenschaften noch einiges zu bemerken, welches in dem Sinn des Gesetzes enthalten ist. Die ständigen und dienstwechselnden Mitglieder der Verwaltungskommissionen sollen einen thätigen Antheil an der Verwaltung nehmen. Dieses ist nur von Männern zu erwarten, welche in öffentlicher Achtung und Zutrauen bei ihren Mitbürgern stehen, welche sich vernünftig, unpartheiisch und ordnungsliebend betragen und von denen es bekannt ist, daß sie besonders Sinn für solche Anstalten besitzen; daher muß hierauf ganz vorzüglich bei deren Wahl Rücksicht genommen werden.

---

[1]) E. v. 19. Oktbr. 1816. § 21.

[2]) I. f. d. A. A. K. § 1.

[3]) E. v. 19. Octbr. 1816. § 20.

[4]) I. f. d. A. A. K. § 1.

Nur von diesen ist zu hoffen, daß sie unerinnert und gern, durch das innere Bewußtseyn nützlich gewesen zu seyn, belohnt, nach der Vorschrift des Gesetzes die Armenfonds eben so verwalten werden, wie sie selbst in Rücksicht ihres eignen Vermögens und Hauswesens zu thun gewöhnt sind. Welche Folge es haben würde, wenn man Männer zur Theilnahme berufen wollte, denen jene Eigenschaften mangeln, ist leicht einzusehen.

Indem von Personen, welche vermöge ihres Berufs oft und auf lange Zeit reisen, oder welche durch öftere und anhaltende Unpäßlichkeit unthätig bleiben müssen, eine ununterbrochene Theilnahme an den Geschäften nicht zu fordern ist, so kann es nicht rathsam seyn, auf diese die Wahl zu lenken, wenn sie auch sonst die gesetzlichen Eigenschaften besitzen. Soll Kränklichkeit als Grund der Befreiung dienen, so muß sie jedoch von der Art seyn, daß der Leidende keine Arbeit vornehmen kann, wozu Anstrengung und Nachdenken erfordert wird. Weiter darf dieses nicht ausgedehnt werden, weil es zu Mißbräuchen führen, und qualificirte Personen befreien würde.

Das Gesetz schreibt kein bestimmtes Alter vor und giebt nur im allgemeinen einen Wink, daß von Menschen von gesetztem Alter, welche die Verhältnisse des Lebens und Lokalkenntnisse als selbstständige Glieder der bürgerlichen Gesellschaft in einer Reihe von Jahren kennen zu lernen Gelegenheit hatten, mehr zu erwarten sey, als von jüngern Personen, welche diese sich noch nicht erwerben konnten.

Finden sich daher diese Eigenschaften bei letztern, so ist kein Grund vorhanden, sie von der Wahl auszu-

schließen, nur müssen sie auf jeden Fall selbstständige Ortsbürger und von andern nicht ganz abhängig seyn.

Unter dem Ausdruck wohlhabend kann und darf nur verstanden werden, daß der zu Wählende sein Auskommen habe, nicht aber daß er reich sey. Arme, welche bereits unterstützungsfähig sind, oder es voraussichtlich doch bald werden, dürfen um deswillen nicht zu Mitgliedern der Armenkommissionen gewählt werden, weil es ihnen an dem erforderlichen Ansehen, an Zeit und Unbefangenheit, welche gleich nöthig sind, fehlen würde. Daß Jemand auch mit liegenden Gütern im Amte angesessen sey, ist durchaus nicht erforderlich, wenn er darin sein gesetzliches Domicil hat, und von einer Rente, Gehalt, Pension oder Kapitalzinsen lebt, indem Inländer aus allen Ständen zu diesen ehrenvollen Stellen berufen sind.

Ich bemerkte oben, daß es rathsam sey Männer zu wählen, welche in der Lage seyen, mit Unbefangenheit zu urtheilen und zu handeln. In dieser Hinsicht ist es allerdings gut, ihre verwandschaftliche Verhältnisse nicht unbeachtet zu lassen, damit nicht zu nahe Verwandte, besonders solche, wovon einer dem andern Gehorsam oder Ehrfurcht schuldig ist, oder eine Erbschaft oder einen andern Vortheil zu hoffen hat, neben einander auftreten, eben so wenig rathsam kann es seyn, daß man Personen dazu wähle, welche als öffentlich erklärte Feinde sich untereinander kränken oder neiden.

Da die vor der Organisation des Armenwesens bestandenen Verordnungen und Observanzen, wonach irgend ein Unterschied des Standes, der Religion oder der Geburt auf die Theilnahme an den allgemeinen Stiftungen Einfluß hat, in der Regel wegfallen sollen,

mit der Einschränkung jedoch, daß bei Stiftungen zu besondern milden Zwecken der Wille des Stifters zu befolgen [1]) ist, so braucht auch hierauf bei der Wahl der wechselnden Mitglieder keine Rücksicht genommen zu werden.

§. 2. Ernennung der Hülfsbeamten derselben.

a) Ständige.

Die Hülfsbeamten der Amtsarmenkommission sind ebenfalls theils ständige, theils dienstwechselnde. Zu jenen gehören Pfarrgeistliche, die Kunst ausübende Aerzte, Wundärzte, und Recepturbeamten, sodann öffentliche Lehrer, Schultheißen und Ortsvorgesetzte. Ausserdem hat jede Armenkommission einen Kassirer, welcher die Einnahme und Ausgabe der ihrer Verwaltung anvertrauten Fonds, und deren Verrechnung besorgt. Zu der Stelle eines Kassirers hat die Kommission drei schickliche Personen vorzuschlagen, aus denen eine von der Landesregierung ernannt wird [2]). Bei der Auswahl derselben müssen die § 1. erwähnten Eigenschaften in Berücksichtigung kommen. Vorzüglich ist darauf zu sehen, daß sie Kenntniß im Rechnungswesen haben und nöthigen Falls Kaution leisten können.

b) Wechselnde.

Armenpfleger.

Als dienstwechselnde Hülfsbeamte der Amtsarmenkommissionen, sind zu betrachten die Armenpfleger. In

---

1) § 1. d. E. v. 19. Oktbr. 1816.

2) J. f. d. A. A. K. § 1.

jedem Orte sollen ein oder mehrere derselben, nach dem Umfang und der Bevölkerung der Gemeinden angestellt werden. Dieselben werden von den Amtsarmenkommissionen auf ein Jahr ernannt, [1]) bei welcher Auswahl auf diejenigen Eigenschaften Rücksicht zu nehmen ist, welche oben bemerkt worden sind. Sie haben daher darauf zu sehen, daß zu diesen Stellen nur tüchtige und unbescholtene, wo möglich mit Gütern angesessene Amtseinwohner gewählt werden, welche von Eifer und Vorliebe für den wohlthätigen Zweck der Armenpflege belebt sind. In Gemeinden, in welchen mehrere Armenpfleger wegen ihres großen Umfangs angestellt werden müssen, ist es rathsam nach den bestehenden Quartieren die Aufsicht über die Arme unter dieselbe zu vertheilen, oder doch jedem einen besondern Bezirk besonders anzuweisen.

Als einen Beweis des besondern Eifers und des festen Willens der Pfarrgeistlichen für ihren Beruf als Seelsorger in jeder Hinsicht, soll es betrachtet werden, wenn sie die Funktion eines Armenpflegers in der Gemeinde ihres Wohnorts selbst übernehmen.

Unverkennbar ist dazu Niemand passender als der Ortsgeistliche, indem derselbe eines Theils die Verhältnisse und Bedürfnisse jeder einzelnen Familie am besten kennen muß, andern Theils seine Anordnungen in den Augen der Einwohner eine größere Autorität haben, mithin ohne Zweifel wirksamer sind, als die eines ihrer Mitbürger.

Die vorzüglich thätige Theilnahme der sämmtlichen Geistlichen und Schullehrer an der Sorge für Arme und

---

[1]) E. v. 19. Oktbr. 1816. § 24.

Dürftige, wird um so gewisser vorausgesetzt, da angenommen werden darf, daß jeder derselben die Bedeutung seines ehrenvollen Amts, als Diener und Verkündiger der Religion, deren Grundlage Menschenliebe und Wohlthun ist, in vollem Umfange erkenne, und durch eigenes Beispiel in das Leben zu übertragen suchen werde. Die Pfarrgeistlichen und Schullehrer werden die Achtung und Liebe ihrer Mitbürger erhöhen und befestigen, wenn sie besonders da, wo es an andern schicklichen Subjekten fehlt, die Lokalarmenpflege selbst übernehmen, oder wenn dieses wegen wichtigen Hindernissen nicht geschehen kann, z. B. wegen hohem Alter, Kränklichkeit, oder dem großen Umfang ihres Kirchspiels, daß sie sich beeifern, das Geschäft der besonders angeordneten Armenpfleger, in steter Kommunikation mit denselben, zu unterstützen [1]).

Den Pfarrgeistlichen ist es noch zur besondern Pflicht auferlegt, den Armenkommissionen über alles was zu Abstellung von Mißbräuchen und Einführung einer bessern Ordnung dienlich ist, schriftlich oder mündlich ihre Bemerkungen mitzutheilen, auch, auf Verlangen, Aufschlüsse zu geben. Auf diese Bemerkungen sollen die Armenkommissionen alle geeignete Rücksicht nehmen. Wenigstens einmal in jedem Jahre sollen dieselben über die Vortheile einer geregelten Einrichtung der Armenpflege und über die Mittel, diese ihrem Zweck durch Darbringung freiwilliger Gaben und Verweigerung von Almosen an Bettler näher zu führen, eine passende Kanzelrede halten. Sie werden sich öfters aufgefordert fühlen, einzelne Gegenstände der Wohlthätigkeit in ihren

---

[1]) J. f. d. A. A. K. § 14.

Reden zur Sprache zu bringen, und ihren Pfarrgenossen an das Herz zu legen. Besonders gehören hierher die Aufforderungen zu den Frauenvereinen, um deren Richtung auf die zweckmäßigste Unterstützungsweise hinzuleiten, so wie zu Brüderschaften für wohlthätige Zwecke, insonderheit Kranken- und Sterbekassen, welche an einigen Orten bestehen, und deren Verbreitung sehr zu wünschen ist.

Einer besondern Aufsicht der Pfarrgeistlichen ist die Sorge für den Schulunterricht armer Kinder, dann die Kontrole der Verpflegung und des Unterrichts der in ihrem Pfarrsprengel befindlichen, der Waisenversorgungsanstalt angehörigen Waisen empfohlen, desgleichen der fleißige Besuch der in ihrem Pfarrbezirk befindlichen Hospitäler.

So wie auf der einen Seite die Wirksamkeit der Pfarrgeistlichen besonders auf Erweckung des Sinns für Wohlthätigkeit gerichtet seyn muß, so müssen sie aber auch auf der andern Seite thätig mitwirken, um die Arbeitsamkeit zu beleben und die Sparsamkeit zu wecken, damit die Armuth verhütet werde. Es hängt die künftige Verminderung der Armuth sehr davon ab, daß die Ueberzeugung vorherrschend werde, daß Armuth nie vorhanden sey, so lange Arbeitsfähigkeit vorausgesetzt werden muß, und daß derjenige, welcher einem Arbeitsfähigen Almosen reicht, dadurch dessen Müßiggang unterstützt, allen übrigen wahrhaft Bedürftigen aber diese Hülfe entzieht. Hört dieses unzweckmäßige Verabreichen von Almosen auf, wird von den Pfarrgeistlichen zur Ausrottung der deshalb bestehenden Vorurtheile mitgewürkt; so wird es um so leichter seyn, die Bedürftigen selbst davon zu überzeugen, daß sie ihren mehr oder

minder bequemen Unterhalt nur in Arbeitsamkeit und Sparsamkeit finden können. Den Gegenstand einer besondern Kanzelrede kann zu diesem Zweck die Auseinandersetzung der Nützlichkeit von Sparkassen abgeben.

Indem der von den öffentlichen Armenanstalten unzertrennliche Charakter der Religiosität und Sittlichkeitsbeförderung ihr Gedeihen bei den Landeseinwohnern nur befördern kann, so würde der Mangel an Theilnahme von den verderblichsten Folgen seyn. Die Amtsarmenkommissionen haben alle Hülfsbeamte noch insbesondere die Ortsvorstände über ihre Mitwürkung zur Armenpflege gehörig zu instruiren und ihnen begreiflich zu machen, wie der vorgesetzte hohe Zweck nur durch ein gleichthätiges und eifriges Zusammenwirken aller Behörden erreicht werden könne. Eine Hinweisung auf das Gesetz und die erlassene Instruktionen wird meistens von geringem Erfolg seyn.

Die besondern Bemühungen der Pfarrgeistlichen sowohl als der Mitglieder und Untergeordneten der Armenkommissionen für die Armenpflege, sollen dem Befinden nach, öffentlich rühmlich erwähnt, und in besonders ausgezeichneten Fällen belohnt werden. [1])

§ 3. Ernennung und Dauer ihrer Stellen.

Tritt im Laufe des Jahrs eins der dienstwechselnden Mitglieder von einer Amtsarmenkommission aus, und wird durch ein neues ersetzt; so findet in der Regel ein Wechsel für das folgende Jahr nicht statt, es bleibt mithin für diesen Zeitraum das im Laufe jenes Jahres

---

[1]) E. v. 19. Oktbr. 1916. § 25. G. R. R. v. 21. Oktbr. 1816. G. R. R. v. 25. Jenner 1817.

eingetretene Mitglied bei der Kommission. Die Vorschläge über Anstellung der wechselnden Mitglieder für das erste Verwaltungsjahr mußten, bis zum ersten Dezember 1816, an die Landesregierung eingeschickt werden, worauf von dieser die Ernennung im Laufe des gedachten Monats erfolgen sollte.

Diese Vorschrift findet für die Folge, weil die zum Dienstaustritt Berechtigten am Anfang eines neuen Verwaltungsjahrs von ihren Nachfolgern abgelöst werden müssen, Anwendung. Zu den aus den Geistlichen und Ortsbürgern des ganzen Amtsbezirks zu ernennenden dienstwechselnden Mitgliedern, haben die Kommissionen für jede dieser Stellen drei Personen der Landesregierung vorzuschlagen und sich über deren Eigenschaft zu äussern. Wird nur ein bloßes Namenverzeichniß der Auszuwählenden eingesendet, so könnte die Landesregierung nur auf Gerathewohl davon einen oder einige auswählen, oder müßte über deren Befähigung weitern Bericht fordern; die Kommissionen würden daher zwecklos gehandelt haben.

Die längere Zeit des Eintritts entscheidet über den Zeitpunkt des Austritts eines wechselnden Mitgliedes, und dieses kann für das folgende Jahr nicht wieder zum Mitglied ernannt werden. Der erste Austritt mit dem Schluße des Jahrs 1817 und den folgenden, wird aber durch das Loos so lange bestimmt, als noch die Zeit des Eintritts nicht entscheiden kann. Das durch das Loos betroffene Mitglied kann jedoch, wenn dasselbe zur Wiederannahme geneigt ist, sogleich wieder zum Mitglied vorgeschlagen werden. [1])

---

[1]) J. f. d. A. A. K. § 1.

Die Kassirer werden nicht auf eine bestimmte Zeitdauer ernannt, und kann daher, sobald die Umstände dieses gebieten, eine wechselseitige Aufkündigung statt finden, wobei es indessen, zur Vermeidung höchst nachtheiliger Stockungen, die Pflicht jener ist, so lange ihren Dienst fortzusetzen, bis sie Kasse und Rechnungsbücher an ihren ernannten Nachfolger abgeliefert haben.

Die Armenpfleger werden von den Amtsarmenkommissionen auf ein Jahr ernannt, [1]) vor dessen Ablauf entweder andere für das folgende Jahr von denselben angeordnet oder diejenigen, welche dazu bereitwillig sind, bestätigt werden.

Da bei Versehung dieser Stellen eine schickliche Reihenfolge unter der dazu geeigneten Klasse der Staatsbürger beabsichtigt ist, so gestattet das Gesetz keinen Zwang zur Fortsetzung der Dienstverrichtungen gegen diejenigen, welche, nach Ablauf eines Jahrs, von dem Recht des Austritts Gebrauch machen wollen, besonders aus den sehr natürlichen Gründen, weil von Personen, welche ungern solche Stellen übernehmen müssen, kein besonderer Eifer erwartet werden kann.

§ 4. Gehalt und Entschädigung des Personals.

Die ständigen Mitglieder der Amtsarmenkommissionen als Staatsdiener, müssen vermöge ihres Amts diese Stellen unentgeltlich versehen, die Dienstwechselnden können eben so wenig, wie auch die Armenpfleger für Erfüllung dieser Bürgerpflicht eine Vergütung in Anspruch nehmen. [2])

---

[1]) E. v. 19. Okt. 1816. § 24. [2]) E. v. 19. Okt. 1816. § 22.

Die Erfahrung hat es auch bestätigt, daß zu diesem Geschäft sich allenthalben menschenfreundlich gesinnte Einwohner finden, welche dasselbe gern unentgeltlich versehen und ihren schönsten Lohn in dem Bewußtseyn redlich erfüllter Menschen-, Christen- und Bürgerpflicht suchen. Da die Hülfsquellen der milden Anstalten ausschließend zur Versorgung der Dürftigen bestimmt sind, so ist zu erwarten, daß sich überall menschenfreundlich gesinnte, und das öffentliche Vertrauen besitzende Staatsbürger finden werden, welche entweder ganz unentgeltlich, oder doch gegen eine mäßige Entschädigung, die Kassen- und Rechnungsführung übernehmen. [1])

Diese Erwartung ist auch wirklich durch den Erfolg beinahe überall übertroffen worden, indem es wirklich zu den Ausnahmen gehört, daß für die Versehung dieser Stellen eine Vergeltung in Anspruch genommen wurde. Besonders haben pensionirte und quiescirende Staatsdiener gewetteifert, hierin ihre Bereitwilligkeit zu zeigen. In den seltenen Fällen, wenn wegen besondern Umständen eine Vergeltung in Anspruch genommen wurde, bestimmte die Landesregierung diese in gewissen Prozenten von der Einnahme, ausschließlich jedoch von abgelegtem Kapitalvermögen, oder in einer mäßigen Aversionalsumme.

Die Recepturbeamten, welche, wie oben bemerkt, als Hülfsbeamte verpflichtet sind, für die Amtsarmenkommissionen und deren Kassirer, die Einnahmen und Ausgaben in ihrem Recepturbezirk zu besorgen, können eine billigmäßige Entschädigung in Anspruch dafür neh-

---

1) E. v. 19. Oktb. 1816. § 22.

men, welche von der Landesregierung auf eben die Art wie bei dem Gehalt der Kassirer bestimmt wird. [1])

Zweites Kapitel.

Von der Waisenkommission.

§ 5. Ernennung und Erneuerung des Personals.

Die Waisenkommission, welche, nach Vereinigung aller Partikularwaisenfonds, als Centralbehörde unter der Landesregierung zu betrachten ist, und zu Wiesbaden ihren Sitz hat, besteht aus fünf Mitgliedern und zwei aus der Bürgerschaft zu Wiesbaden zu wählenden Beisitzern. Zu jenen werden zwei aus der Mitte der daselbst befindlichen Staatsdiener, zwei aus den dasigen Geistlichen und einer der dasigen Amtsärzte von der Landesregierung gewählt.

Aus der Mitte dieser Kommissionsglieder wird von jener Behörde eins als Direktor bestellt, dessen Funktion als solcher jedoch nur ein Jahr dauert, nach Ablauf dieser Zeit entweder derselbe, wenn er von dem Recht des Austritts keinen Gebrauch macht, wieder in dieser Eigenschaft bestätigt, oder ein anderes Mitglied als Direktor angeordnet wird. Zu den Beisitzern werden von dem Beamten und dem Stadtrath vier Subjekte aus der Bürgerschaft vorgeschlagen, woraus die Landesregierung zwei auswählt.

---

[1]) E. v. 8. Sept. 1816. § 9. E. v. 19. Okt. 1816. § 23.

Jedes Jahr tritt ein Mitglied aus, an dessen Stelle auf den Antrag der Kommission, von der Landesregierung ein anderes ernannt wird. Bei der Auswahl finden die oben (§ 1.) erwähnten Vorschriften rücksichtlich der nöthigen Eigenschaft und des Rechts zum Austritt ebenfalls Anwendung [1].

§ 6. Organe und Hülfsbeamte der Waisenkommission.

a) Der Hauptkassirer.

Die Verwaltung der allgemeinen Waisenversorgungsfonds wird einem besondern Kassirer anvertraut, dessen Anstellung auf den Antrag der Kommission von der Landesregierung begutachtet wird [2].

Dieser Kassirer hat zugleich die Funktion des Sekretairs, Registrators und Kopisten der Kommission wahrzunehmen.

b) Recepturbeamte.

Da der angestellte Hauptkassirer der Waisenkommission nur in seinem Wohnorte und dazu gehörigen Amtsbezirk die vorkommende Einnahmen und Ausgaben unmittelbar besorgen kann, so sind die Recepturbeamte verpflichtet, die zum Waisenfond gehörige, in ihrem Recepturbezirk erfallende Einnahmen zu erheben, und nach der Anweisung der Waisenkommission oder deren Kassirers, die genehmigten Ausgaben zu bestreiten und darü-

---

[1]) E. v. 19. Oktbr. 1816. § 20. J. f. d. W. K. § 1.

[2]) E. v. 19. Oktbr. 1816. § 19. J. f. d. W. K. § 1.

der am Schluß jeden Quartals sich mit demselben zu berechnen [1]).

c) Amtsarmenkommissionen.

Die Amtsarmenkommissionen haben die zur Waisenversorgung geeigneten Individuen ihres Bezirks aufzuzeichnen, wegen der recipirten Verpflegungskontrakte abzuschließen und nebst ihren Hülfsbeamten darüber zu wachen, daß sie gehörig verpflegt und zu nützlichen Gliedern der bürgerlichen Gesellschaft erzogen werden. [2])

Diese Behörden sind daher als Organe der Waisenkommission rücksichtlich der aus allen Aemtern des Herzogthums zur allgemeinen Waisenversorgung aufgenommenen Kinder zu betrachten.

§. 7. Gehalt und Entschädigung des Personals.

Rücksichtlich des Gehalts und der Entschädigung des Personals der Waisenkommission und ihrer Hülfsbeamten treten die oben (§ 4.) enthaltenen Bestimmungen dergestalt ein, daß der Hauptkassirer und die Recepturbeamten als Agenten desselben nur allein auf jene Anspruch zu machen haben. [3])

---

[1]) E. v. 8. Sept. 1816. § 9. E. v. 19. Oktbr. 1816. § 23. J. f. d. W. K. § 7.

[2]) J. f. d. A. A. K. § 10. J. f. d. W. K. § 6.

[3]) E. v. 19. Oktbr. 1816. § 22. u. 23.

Drittes Kapitel.

Von den Hospitalkommissionen.

§. 8. Ernennung und Erneuerung des Personals.

Die Verwaltung der Hospitalfonds von minderer Bedeutung, wird den Amtsarmenkommissionen anvertraut, in deren Distrikt diese Hospitäler belegen sind, für größere, welche sich über mehrere benachbarte Aemter erstrecken und zureichendes Vermögen besitzen, welches nicht füglich von den betreffenden Amtsarmenkommissionen zugleich verwaltet werden kann, werden eigne Verwaltungskommissionen, aus wenigstens fünf Mitgliedern bestehend, angeordnet, nach der Einrichtung der Waisenkommission. Daher finden die oben (§ 5.) bemerkten Vorschriften hierbei ganz ihre Anwendung [1]).

§ 9. Hülfsbeamte dieser Kommissionen.

Die Hülfsbeamte der Verwaltungskommissionen von Hospitälern und Armenbadanstalten, deren Distrikt sich über mehrere Aemter erstreckt, sind entweder gesetzlich bestimmt, wozu der Amtsarzt und die Recepturbeamten, als Agenten des Kassirers gehören, in deren Bezirk Gefälle zu erheben sind, oder sie werden besonders mit Rücksicht auf die hierzu nöthigen Eigenschaften angestellt. Hierzu gehören:

1) der Kassirer,
2) der Verwalter,

welche Stellen, wenn jede nicht ein Individuum ganz beschäftigt, in einer Person vereinigt werden.

---

[1]) E. v. 19. Oktbr. 1816. § 20.

Diese werden auf den Antrag der Verwaltungs=kommissionen von der Landesregierung auf Wohlverhalten angestellt.

3) Die Wärter hingegen, als Hausbediente, können von den Verwaltungskommissionen nach Gutbefinden angenommen und entlassen werden.

Bei der Auswahl der Kassirer und Verwalter muß darauf gesehen werden, daß sie die zu diesen Stellen nöthige Eigenschaften besitzen. Besonders ist es nöthig, daß die Verwalter ordnungsliebend, unpartheiisch, aufmerksam und rastlos thätig sind, ohne welche Eigenschaften eine solche Anstalt der Sitz der Kabale, des Neids und der Zügellosigkeit bald wird. Man hüte sich daher dergleichen Stellen als Versorgung von Alten oder Hülfsbedürftigen zu betrachten, wenn bei diesen jene Eigenschaften fehlen. Besonders vermeide man, daß deren Vortheil mit dem der Anstalt nicht in Kollision gerathe.

Da die Wärter den Zweck ihrer Anstellung ganz erfüllen, wenn sie gehörige Aufsicht über Handhabung der Regeln der Hausordnung führen und die ihnen ertheilten Befehle rücksichtslos vollziehen, sich auch gewöhnlich nach ihrem unmittelbar Vorgesetzten bilden; so können hierzu, bei gleichen Eigenschaften und Verhältnissen, Arme gewählt werden, wodurch diese nicht nur versorgt, sondern auch nützlich gemacht werden.

§ 10. Gehalt und Entschädigung des Personals.

Die Mitglieder dieser Verwaltungskommissionen werden ihre Stellen unentgeltlich zu bekleiden geneigt seyn. Finden sich keine Personen, welche die Stellen der Kas=

ſirer unentgeltlich zu übernehmen bereit ſind, ſo treten die oben (§ 4.) erwähnten Vorſchriften ein [1]). Die Verwalter und Wärter deren Dienſtverrichtung ihre volle Thätigkeit hingegen in Anſpruch nimmt, erhalten, je nachdem ſie eine lukrative Nebenbeſchäftigung treiben können oder nicht, einen angemeſſenen Gehalt von der Landesregierung beſtimmt, wobei der Genuß der freien Wohnung und der zur Oekonomie etwa nöthigen Grundſtücke in Anſchlag gebracht wird.

Da die Wärter von den Verwaltungskommiſſionen angeſtellt und entlaſſen werden können, ſo wird in voraus bei Feſtſetzung der Rechnungsüberſchläge beſtimmt, wie hoch deren Normalgehalt ſeyn ſoll.

Viertes Kapitel.

Von den Privatwohlthätigkeits-Vereinen.

§ 11. Frauenvereine.

Es war als gewiß zu erwarten, daß die dem weiblichen Geſchlecht eigenthümliche Neigung, Nothleidenden zu helfen, und menſchliches Elend zu lindern, die hier und da herrſchende Vorurtheile gegen ſolche neue Einrichtungen bald beſiegen werde. Auf den in dem Geſetz ausgedrückten Wunſch und die von den Amtsarmenkommiſſionen ertheilten Belehrungen verſchwand ſehr bald dieſes Vorurtheil, und es haben ſich nun, einige

---

[1]) E. v. 19. Oktbr. 1816. § 20.

wenige ausgenommen, dergleichen Privatwohlthätigkeits-Vereine über alle Aemter des Herzogthums verbreitet, da wo dergleichen Frauenvereine noch nicht bestehen, ist es den Amtsarmenkommissionen zur Pflicht gemacht, Aufforderungen zu erlassen, um zur Erreichung und Beförderung des edlen Zwecks der Sorge für Hülflose und Dürftige, den mildthätigen Sinn der Frauen zu erwecken und zur mitwirkenden Aeußerung zu erheben. Deren Zweck zielt im allgemeinen dahin, verschämte Arme, kranke Dürftige und hülflose Wöchnerinnen zu unterstützen, über verwaiste Kinder Aufsicht zu führen, und die Kinder weiblichen Geschlechts der ärmern Klasse in mancherlei nützlichen Arbeiten unterrichten zu lassen. Mehrere derselben haben diese Zwecke vereinigt, andere dagegen nach Maaßgabe ihrer mehr beschränkten Hülfsquellen nur einige davon erwählt.

Auch haben sich diese Institute, nachdem das Vorurtheil ziemlich allgemein verschwand, daß dieselbe nur in Städten gedeihen könnten, auch in den Landgemeinden auszubreiten angefangen.

Die Amtsarmenkommissionen haben sich darauf zu beschränken, die Bildung dieser Vereine in ihrem Amtsbezirk durch die dazu am meisten geeignete Frauen zu veranlassen, ohne daß sie auf die innere Einrichtung sich einen Einfluß erlauben dürfen. Es ist überhaupt nicht die Absicht, die Wirksamkeit dieser Frauenvereine zu kontroliren oder ihnen Vorschriften aufzudringen, oder wegen der Ausdehnung über größere Distrikte und auf mehrere nahe an einander liegende Aemter ihnen Regeln vorzuschreiben.

Da dieselben über die Handlungen ihrer Wohlthä-
tigkeit und die Verwendung der ausgespendeten Gaben
der obrigkeitlichen Behörde keine Rechenschaft schuldig,
und durch deren Anordnungen durchaus nicht beschränkt
sind, wie dieses auch in der Natur dieser Vereine schon
liegt, welche nur dann gedeihen können, wenn die an-
geborne, und durch die fortschreitende Kultur geläuterte
Neigung zur Wohlthätigkeit keinen Fesseln unterliegt, so
kann es daher nur Wunsch der Amtsarmenkommissionen
seyn, daß die Frauenvereine, welches auch mit ihrem
Bestreben nützlich zu wirken übereinstimmt, ihre Unter-
stützungen an wahrhaft Hülfsbedürftige und solche Ar-
me verwenden, welche aus den Armenfonds nicht so
viel erhalten können, als zu ihrem Lebensunterhalt nö-
thig ist. Zu diesem Ende werden diese Vereine zur Er-
reichung dieses edlen Zweckes, nachdem ihnen die wohl-
thätige Tendenz der allgemeinen Armenversorgungs-An-
stalten anschaulich gemacht worden ist, es selbst für an-
gemessen finden, den Amtsarmenkommissionen von ihrer
Wirksamkeit mehr oder weniger bestimmte Kenntniß mit-
zutheilen, deren Maßregeln zu unterstützen und zuwei-
len die Armenlisten einzusehen, damit doppelte Verwen-
dungen vermieden oder an Zudringliche, welche nichts
bedürfen, keine Unterstützungen gegeben werden. Daß
die Unterstützung verschämter Armen keine Oeffentlichkeit
leide, liegt in der Natur der Sache. Die Frauenver-
eine werden mit Schonung des höhern Zartgefühls die
Bedürfnisse solcher Hülfsbedürftigen, welche ihre Noth
zu entdecken sich scheuen, oder welche das Maaß der ge-
wöhnlichen Lebensnothwendigkeiten übersteigen, erken-
nen, oder zu erforschen, am leichtesten vermögen. So
wie sich ihre Hülfsquellen vermehren, welches durch den

Zutritt mehrerer Mitglieder geschieht, werden sie im Stande seyn, den Verarmten nicht blos das Leben zu fristen, sondern auch dahin zu wirken, daß ihnen nach ihren Angewöhnungen einiger Genuß der Bequemlichkeiten des Lebens wieder zu Theil werde, daß die besondere Kunstfertigkeit durch Bestellung und Uebernahme der Fabrikate, welche nicht leicht Absatz finden, befördert und für die bessere Erziehung und den ausgebreiteten Unterricht der Kinder von Eltern höhern Standes, welche keine eigne Mittel dazu besitzen, gesorgt werde. [1])

Da der Nutzen dieser Vereine hauptsächlich darin besteht, daß durch die Kräfte Vieler planmäßig geschehe, was Einzelne nicht vermögen, wobei es keineswegs nöthig ist, daß alle zu Geld- oder andern Naturalunterstützungen sich verpflichten, wenn sie durch Uebernahme einer Aufsicht oder durch Unterricht sich werkthätig nützlich machen, so wird es zur Beförderung eines planmäßigen Verfahrens von unverkennbarem Nutzen seyn, wenn diese Vereine hierüber eine Uebereinkunft treffen und aus ihrer Mitte sich Vorsteherinen, frei von allem Einflusse, wählen, welche als Organe ihrer Wohlthätigkeit die gewählten Zwecke verfolgen, und über die Verwendung der Wohlthaten von Zeit zu Zeit den Mitgliedern konventionell Nachricht ertheilen.

§ 12. Hülfsvereine zu besondern Zwecken.

Durch die obrigkeitliche Vorsorge für eine geregelte Armenpflege, sind Privatvereine für besondere wohlthä-

---

[1]) E. v. 19. Oktbr. 1816. § 26. I. f. d. A. A. K. § 14. G. R. R. v. 11. Merz 1817.

tige Zwecke keineswegs überflüssig geworden, und diese können nicht nur neben den Amtsarmenkommissionen bestehen, sondern letztere sind sogar angewiesen, den Sinn dazu zu wecken und zu erhalten.

Da die obrigkeitlichen Behörden hierbei nur darauf zu sehen haben, daß in dem Plan dieser Gesellschaften keine Bestimmung enthalten sey, welche den bestehenden Gesetzen zuwider, oder dem öffentlichen Wohl oder dem Zweck der Armenpflege nachtheilig sind, so ist die Einrichtung und Verfassung derselben den Mitgliedern lediglich überlassen, und es kann hierin ihrer Freiheit keine Beschränkung, wie bei den Frauenvereinen, auferlegt werden. Auch hierin hat sich der Sinn zur Wohlthätigkeit auf mancherlei Art werkthätig ausgesprochen, indem, ausser den sogenannten Brüderschaften, Kranken- und Sterbekassen-Gesellschaften, welche bei Krankheiten, Todesfällen und anderm Unglück den Theilhabern Unterstützungen sichern, auch bei besondern Gelegenheiten, z. B. zur Zeit der höchsten Noth sogenannte Kornvereine und andere Privatgesellschaften zur Unterstützung der Hülfsbedürftigen sich gebildet hatten und, mit veränderten Zwecken, wohlthätig noch jetzt fortwirken. Nur Privatarmenanstalten und Stiftungen, welche nach der Absicht der milden Geber fortdauern sollen, bedürfen nicht nur der Genehmigung der Landesregierung rücksichtlich des Plans, damit durch diesen dem Zweck der öffentlichen Armenpflege widersprechende Bestimmungen nicht ausgeführt werden, sondern es muß auch über die Erhaltung und Sicherung des Kapitalfonds und die stiftungsmäßige Verwendung der Gefälle Rechenschaft von den bestellten Verwaltern regelmäßig abgelegt wer-

den. Diese Verpflichtung beruht in dem ausdrücklich oder stillschweigend erklärten Willen der Stifter, daß bestimmte Gefälle für immer zu gewissen Zwecken verwendet werden sollen, welches ohne jene Aufsicht nicht erreicht werden kann [1].

---

[1]) E. v. 19. Oktbr. 1816. § 18. J. f. d. A. A. K. § 7.

Zweiter Theil.

Von dem Dienstverhältniß der mit der Armenpflege beauftragten Behörden und ihrer Verantwortlichkeit.

Erstes Kapitel.

Von den wechselseitigen Verhältnissen.

§ 13. Verhältniß zu den vorgesetzten Behörden.

Die Kommissionen aller Armen- und Unterstützungsanstalten stehen, rücksichtlich der Armenpflege und Verwaltung der Fonds, unmittelbar unter der Aufsicht und Leitung der Landesregierung [1]). Die Kontrole über alle Einnehmer und angeordnete Verwaltungsbehörden für die öffentlichen Einkünfte, sowohl als der zu unmittelbaren Staatseinnahmen und Ausgaben aller und jeder Art und Gattung gehörigen, als auch der zu

[1]) E. v. 19. Oktbr. 1816. § 19.

Staatszwecken mittelbar bestimmten Fonds, namentlich aller durch Gemeinde-, Kirchen- und milde Stiftungsrechnungen laufenden Einnahmen und Ausgaben ist der Rechnungskammer übertragen. Sie hat die regelmäßigen und ausserordentlichen Kassenvisitationen anzuordnen, im Lauf des Jahrs Uebersichtstabellen über den Kassenzustand und über die denselben berührende Verwaltungsverfügungen der Behörden zu erfordern, die Vorlage der Jahrsrechnungen zu den im Gesetz bestimmten Zeitperioden zu verlangen, und nach Entscheidung der bei Prüfung der Bemerkungen ertheilten Erläuterungen diese abzuhören und abzuschließen [1]).

Hieraus folgt, daß die Armenkommissionen, nur den Befehlen jener Oberbehörden, rücksichtlich der diesen gesetzlich zustehenden Aufsicht und Leitung, unterworfen sind. Nur an diese allein dürfen sie in der den untergeordneten Stellen vorgeschriebenen Form berichten. Auch in denjenigen Fällen ist bei denselben um Vermittelung nachzusuchen und an dieselben zu berichten, wenn die Entscheidung eines Gegenstandes von einer andern obern Behörde abhängig ist, indem die Ordnung des Ganzen gestört und die Uebersicht erschwert würde, wenn jene, ausser den unmittelbar vorgesetzten Behörden, auch mit andern korrespondiren wollten. Von ihnen kann daher die pünktlichste und genaueste Vollziehung aller nicht nur vorhandenen Gesetze, sondern auch der von ihren Vorgesetzten noch zu erlassenden Verfügungen gefodert werden. Sie sind die Organe der höhern Staatsverwaltung, durch welche letztere die Unterstützung der hülfs-

---

[1]) E. v. 9/11. Sept. 1815. § 7. E. v. 19. Oktbr. 1816. § 28.

bedürftigen Landeseinwohner, die Erziehung verlassener Kinder zu nützlichen Bürgern des Staats, die Erwekung und Vermehrung der Nationalindustrie nach gleichen Grundsätzen zum Wohl des Ganzen bezweckt. Es kann daher ihrer Beurtheilung nicht überlassen bleiben, in wiefern sie diese oder jene höhere Anordnung für zweckmäßig halten oder nicht, indem durch Nichtbefolgung derselben, Stockung und Verwirrung in dem Zusammenhang des Ganzen unvermeidlich seyn und sehr oft ein höherer, im Einzeln nicht zu übersehender Zweck vereitelt würde. Zu diesem Ende sind sie stets für die genauste Vollziehung der erhaltenen Vorschriften persönlich verantwortlich. Hierzu gehört aber nicht allein, daß sie alle höhere Verfügungen formell expediren, oder hieraus trockne Auszüge an die ihnen beigegebene Hülfsbeamte ausfertigen, sondern daß sie auch über deren wirkliche Befolgung sorgfältig wachen, und nicht durch Vernachläßigung allgemeiner, in dem Geist der Gesetzgebung begründeter Vorschriften, oder durch Nachsicht gegen Verbreiter falscher Insinuationen oder Vorurtheile, welche den Gang der Armenpflege lähmen, den wohlwollenden Absichten der Regierung mittel- oder unmittelbar zuwiderhandeln. Da es aber eben so wenig in dem Geiste unserer glücklichen Verfassung liegt, blinden Gehorsam zu verlangen, und nur dann die Gesetze ganz ins Leben übertragen werden können, wenn die Organe der Vollziehung selbst überzeugt sind, daß solche nothwendig und in der Anwendung nützlich sind, so werden auch die obern Behörden dagegen stets mit Wohlgefallen bemerken, wenn die mit der Armenpflege beauftragten Kommissionen, vom Bessern überzeugt, ihre Ansichten zur Prüfung mittheilen, oder dieselbe höchsten Orts

vorlegen, in welchen Fällen jederzeit deren sorgfältige Prüfung geschehen wird. Indessen darf auch alsdann in dem Vollzug einer erlassenen Verfügung keine Abänderung vorgenommen werden, bis solche durch eine hierauf erfolgte Entschließung ausdrücklich erlaubt worden ist [1].

§ 14. Verhältniß unter den koordinirten Behörden.

Den Verwaltungskommissionen der Armenanstalten ist durch das Gesetz kein besonderes Rangverhältniß unter einander angewiesen worden. Sie stehen daher als koordinirt neben einander. In dieser Beziehung sind sie verbunden, auf die deshalb mit Beobachtung des Anstandes und der jeder konstituirten Behörde gebührenden Achtung erlassene Ersuchungsschreiben sich untereinander diejenigen Aufschlüsse und Nachrichten mitzutheilen, welche zum Vollzug der Verfügungen über die Armenpflege erforderlich sind, besonders sind die Amtsarmenkommissionen angewiesen, der Waisenkommission die zur Waisenversorgung nach dem Gesetz qualificirten Individuen ihres Bezirks aufzuzeichnen, die Listen nach der von derselben mitgetheilten Form einzusenden, die Verpflegungskontrakte wegen der recipirten Waisen abzuschließen und darüber zu wachen, daß die deshalb eingegangenen Verpflichtungen genau erfüllt und die Kinder zu nützlichen Menschen gebildet werden. Ueber die genaue Erfüllung

---

1) G. R. R. v. 28. Juny 1816. welches analogisch hier angewendet worden ist.

dieser Pflichten müssen daher jederzeit die verlangten Aufschlüsse von denselben ertheilt werden [1]).

Werden diese auf erfolgte Requisitionen und Erinnerungen wechselseitig nicht ertheilt, dann ist es Pflicht, hiervon der obern Behörde die Anzeige zu machen und dieser es zu überlassen, ob, und in wiefern solche einzuschreiten für nöthig erachten wird.

§ 15. Verhältniß zu dem unter ihrer Aufsicht stehenden Verwaltungspersonal und den Hülfsbeamten.

Das unter der Aufsicht der Armenkommissionen stehende Verwaltungspersonal und deren Hülfsbeamte müssen ihren Vorschriften pünktlich Folge leisten, und sind ihrer steten Kontrole unterworfen, daher können diese, so lange sie in diesen Dienstverhältnissen stehen, nicht stimmführende Mitglieder der Verwaltungskommissionen seyn. Da nun die Recepturbeamte und Amtsärzte als solche gesetzliche und ständige Mitglieder der Amtsarmenkommissionen und zugleich deren Hülfsbeamte sind, so müssen sie sich in allen ihnen in der letzten Eigenschaft ertheilten Aufträgen ihres Stimmrechts enthalten.

Indem nun eine pünktliche Vollziehung der ertheilten Vorschriften durch das den Armenkommissionen nachgesetzte Verwaltungspersonal nur dann möglich wird, wenn jene sich eifrigst bemühen, das Vertrauen und die Achtung derselben zu erwerben, so werden sie in Humanität und freundlicher Behandlung den sichersten Weg hierzu finden, verbunden mit Thätigkeit, Ernst und in

---

[1]) J. f. d. A. A. K. § 10. J. f. d. W. K. § 6.

der strengsten Unpartheilichkeit. Das unter der Aufsicht und Leitung der Armenkommissionen stehende Verwaltungspersonal muß lebendig überzeugt seyn, daß die ihm ertheilten Aufträge durch den Vollzug im Einzelnen und Ganzen nützlich wirken, es muß sicher darauf rechnen können, über Zweifel und Hindernisse, welche ihm aufstoßen, unverzüglich auf eine vollständige und humane Art Belehrung zu erhalten, daß auf Anträge alsbald eine genügende Entschließung erfolgen werde, und daß endlich Zurechtweisungen, welche mit Beobachtung des Anstands, und der äusersten Mäßigung mit Hinweisung auf das übertretene Gesetz ertheilt werden müssen, aus keiner Aufwallung von Leidenschaft herrühren, sondern von der Pflicht zur Aufrechthaltung der bestehenden Ordnung diktirt worden sind. Nur durch ein solches wohlwollendes und würdevolles Benehmen wird es zu bewirken seyn, daß die erlassene Vorschriften, besonders wenn sie deutlich erklärt und begreiflich gemacht worden sind, mit Freuden vollzogen werden.

§ 16. Verhältniß zu den Privatwohlthätigkeits-Vereinen.

Von den Privatwohlthätigkeits-Vereinen, welche durch den freien Willen ihrer Mitglieder bestehen und durch diesen wieder aufhören, wie z. B. den Frauenvereinen, welche den Anordnungen der Armenkommissionen, rücksichtlich der Direktion ihres Zwecks, nicht unterworfen sind, können nur Aufschlüsse in der Form eines Wunsches, immer jedoch nur auf eine Art, verlangt werden, daß hierdurch nicht Besorgnisse einer Einschreitung und Beschränkung des freisten Wohlthätigkeitssinns erzeugt werden. Dagegen sind solche Vereine, welche

nach dem Willen der Stifter dauernd bestehen sollen, über deren Bestehen also obrigkeitlich gewacht werden muß, der Aufsicht der Armenkommissionen unterworfen.

§ 17. Verhältniß zum Publikum.

Da den Landeseinwohnern ein bestimmter Antheil an der öffentlichen Armenpflege durch Ernennung von Ortsabgeordneten aus ihrer Mitte zu den Amtsarmenkommissionen verliehen worden ist, und der Gang der Verwaltung dem Publikum nicht verborgen bleiben soll, so ist jeder berechtiget, sich auf eine bescheidene Art bei den betreffenden Verwaltungskommissionen nicht nur Aufschlüsse hierüber zu erbitten, und die Armenlisten einzusehen, sondern auch Vorschläge zu Abstellung von Mißbräuchen und zu Verbesserungen zu übergeben. So wie die einzelnen Kommissionen die Resultate ihrer Verwaltung nach Ablauf eines jeden Jahrs, in ihrem Verwaltungsbezirk in übersichtlicher Zusammenstellung öffentlich bekannt zu machen haben, so soll auch die Landesregierung ebenmäßig sammt einem summarischen Auszuge der Einnahmen und Ausgaben sämmtlicher Armenanstalten, über die wohlthätigen Wirkungen dieser Einrichtung durch das allgemeine Intelligenzblatt öffentlich Rechenschaft dem Publikum ablegen [1], damit der Landesregierung die Resultate der Verwaltung in ihrem ganzen Umfang bekannt werden, haben die Amtsarmenkommissionen im Laufe des Monats Jenner möglichst vollständige Verwaltungsberichte über das abgelaufene Jahr nach folgenden Abschnitten einzusenden.

---

[1]) E. v. 19. Octbr. 1816. § 28.

1) Organe der Armenpflege, durch Angabe der Namen der Mitglieder und Hülfsbeamten der Armenkommissionen und deren Dienstthätigkeit mit Erwähnung der Frauenvereine und anderer wohlthätigen Privatgesellschaften, wie die Wirksamkeit derselben in die allgemeine Armenpflege im Einzelnen eingegriffen haben.

2) Klassifikation der Armen mit Angabe der Anzahl der Armen einer jeden der vier Klassen, der Arbeitsfähigen, welche aber dem Müßiggang ergeben sind, und des Ab- oder Zugangs dieser Anzahl im Laufe des Jahrs. Hierbei ist die Ursache der größern oder geringern Verarmung einzelner Individuen, bei welchen etwa besonders bemerkenswerthe Umstände vorliegen, anzuführen.

3) Art der Unterstützung der wirklichen Armen.

4) Ergriffene Maßregeln zur Verhütung der Armuth.

5) Entstehung und Fortgang der besondern Institute zur Verhütung der Armuth, wohin Arbeitsinstitute, Sparkassen 2c. gehören.

6) Krankenpflege der Armen.

7) Sorge für die Waisen.

8) Verwaltung der vorhandenen Fonds für Armenpflege.

9) Bemerkung besonderer Auszeichnung einzelner Individuen.

10) Vorkehrungen gegen das Bettlen.

11) Allgemeine Bemerkungen und Vorschläge zu Verbesserungen.

Durch möglichst genaue Ausführung dieser Momente wird das Publikum in den Stand gesetzt werden, über den Erfolg der Armenpflege urtheilen zu können [1].

Zweites Kapitel.

Von der Verantwortlichkeit.

§ 18. Verantwortlichkeit der verwaltenden und aufsehenden Behörden.

Die Verwaltungskommissionen sind verpflichtet, eben den Fleiß, welchen man von guten Hauswirthen erwartet, anzuwenden, um die ihnen anvertrauten Fonds und deren Privilegien zu erhalten, deren Verminderung und Verlust abzuwenden. Sie sind verbunden, solche möglichst zu vermehren und nach dem Willen der Stifter und dem Zwecke der Armenpflege gemäß zu verwenden, für den aus Nachläßigkeit entstehenden Verlust bleiben sie verantwortlich und zum Ersatz gesetzlich verpflichtet, welcher auch dann gefordert werden kann, wenn sie die ihnen zur Ausgabe verwilligten Kredits überschreiten [2].

§. 19. Verantwortlichkeit der Kassirer.

Gleiche Pflicht liegt den Kassirern ob, und es kann in allen Fällen, wenn die Armenfonds durch ih-

[1]) J. f. d. A. A. K. § 15. zu Ende.

[2]) Thibaut System des Pandektenrechts. 2. Theil § 861. E. v. 19. Oktbr. 1816. § 17. No. 1.

ren Vorsatz oder Nachläßigkeit verkürzt worden sind, in die von ihnen geleistete Kaution eingegriffen werden. Ungeachtet sie den Vorschriften der Verwaltungskommissionen Genüge zu leisten schuldig sind, so dürfen sie diese nicht doch befolgen, wenn hierdurch der bewilligte Kredit zur Ausgabe überschritten wird.

Dritter Theil.

Von der äußern Geschäftsführung.

Erstes Kapitel.

Von der kollegialischen Geschäftsführung.

§. 20. Von den zur kollegialischen Behandlung gehörigen Geschäften.

Der Geschäftsgang soll bei den Amtsarmenkommissionen bei folgenden Gegenständen kollegialisch seyn:

a) Bei Aufstellung des jährlichen Rechnungsüberschlags, der Armenlisten und bei Almosenverwilligungen.

b) Bei der jährlichen Revision (Musterung) der Armen, insofern diese nicht wegen entfernt wohnenden oder schwächlichen Armen einem Mitgliede theilweise als Kommissär aufgetragen wird.

c) Bei der vorläufigen Prüfung und Berichtigung der von dem Rechner aufgestellten Jahrsrechnung, so wie bei allen Kassengegenständen, worüber eine Berathschlagung nöthig ist.

d) Bei Anstellungen, welche den Kommissionen überlassen sind, und bei dem Vorschlag zu neuen Mitgliedern.

e) Bei Berathschlagungen über Anträge zu Veräußerungen, Erwerbungen, Verpachtungen und Verbesserungen und

f) Bei Erstattung der allgemeinen Verwaltungsberichte.

Hieraus erhellt, daß alle Gegenstände, wenn ein Gesetz oder eine Verfügung der vorgesetzten obern Behörde blos vollzogen werden soll, wobei aber nicht eine zweifelhafte Frage darüber besteht, ob der vorliegende besondere Fall unter das Gesetz unterzuordnen sey, um deswillen nicht zur kollegialischen Berathschlagung gezogen zu werden braucht.

Der vorsitzende Beamte kann in allen Fällen, wo es lediglich auf Vollziehung bestimmter Verordnungen und Beschlüße und auf Handhabung der Polizei ankommt, oder Gefahr auf dem Verzuge haftet, ohne Rückfrage bei der Kommission, verfügen, muß jedoch letztere alsbald von der getroffenen Verfügung nachträglich in Kenntniß setzen, damit die Mitglieder in der Uebersicht und dem Zusammenhang der Geschäfte bleiben. [1]). Da er befugt ist, in dringenden Fällen auch über Gegenstände der bloßen Armenpflege, ohne Rückfrage bei der Kommission, zu verfügen, so ist er dagegen verpflichtet, deren Zustimmung alsbald einzuholen, und ist für die getroffene Zustimmung verantwortlich.

---

[1]) E. v. 19. Oktbr. 1816. § 21.

Es soll jedoch durch diese Bestimmung der vorgezeichnete kollegialische Geschäftsgang keineswegs aufgehoben, sondern nur bezweckt werden, daß die schnelle und kräftige Handhabung der polizeilichen Vorschriften, auch wenn dadurch etwa der Geschäftskreis der Amtsarmenkommissionen berührt würde, nicht gestört, und in eilenden Fällen der wohlthätige Zweck der Anstalt nicht der todten Form untergeordnet werde. Darum gehört die Vollziehung der Gesetze gegen das Bettlen und Kollektiren in der Regel ausschließlich zum Geschäftskreise des mit der vollziehenden Gewalt beauftragten Beamten, nur hat derselbe die Kommissionen von den getroffenen Verfügungen dieser Art nachträglich in Kenntniß zu setzen, so weit es denselben nothwendig zu wissen nöthig ist [1].

Da die Anweisungen zu Einnahmen und Ausgaben, so weit sie dem genehmigten jährlichen Rechnungsüberschlag und den allgemeinen Beschlüssen der Kommission gemäß sind, zur kollegialischen Berathschlagung nicht gehören, so ist es dem Direktor, wenn er solche nicht selbst ertheilen kann, nachgelassen, dieses Geschäft einem andern dazu fähigen Mitgliede zu übertragen.

Diese Vorschriften finden bei der Waisenkommission und den Verwaltungskommissionen von Stiftungen ebenfalls volle Anwendung, wobei indessen von den den Amtsbehörden gesetzlich und ausschließlich zugewiesenen Polizeiverfügungen keine Rede seyn kann.

---

[1] J. f. d. A. A. K. § 2.

§ 21. Von den Sitzungstagen.

Die Amtsarmenkommissionen halten in jedem Monat eine gewöhnliche Sitzung, ausserdem auf Einladung des dirigirenden Beamten, ausserordentliche Sitzungen, wenn es die Umstände erfordern sollten [1].

Es ist durch besondere Verfügungen vorgeschrieben worden, daß die gewöhnlichen Sitzungen auf einen bestimmten Tag in jedem Monat gehalten werden sollen, an dem alle Mitglieder sich ohne Einladung einfinden, oder ihre Behinderungsursachen schriftlich anzeigen müssen.

Bei den Verwaltungskommissionen der Hospitäler findet gleiche Einrichtung statt.

Die Waisenkommission hält in jeder Woche eine gewöhnliche Sitzung, welche auf einen gewissen Tag, nach Anhörung der Kommission, von dem Direktor bestimmt wird. Auf seine Einladung können ausserordentliche Sitzungen, wenn der Drang der Geschäfte es erfordert, gehalten werden. [2].

§ 22. Von den Abstimmungen und Beschlüssen.

Bei jeder Sitzung müssen, zu Fassung eines gültigen Beschlusses, wenigstens drei Mitglieder anwesend seyn. Im Allgemeinen entscheidet die Stimmenmehrheit; bei einer Stimmengleichheit für zweierlei Meinungen entscheidet aber die Stimme des Direktors. [3] Bei den Berathschlagungen gibt jeder, wie sich nicht anders er-

---

1) J. f. d. A. A. K. § 2.

2) J. f. d. W. K. § 2.

3) J. f. d. A. A. K. § 2. J. f. d. W. K. § 2.

warten läßt, seine Stimme ab, mit absoluter Unbefangenheit, und ohne Zurückhaltung etwa einer abweichenden Meinung, damit die Vortheile der vielseitigen und reiflichern Ueberlegung der Lokalkenntniße der verschiedenen Mitglieder und der aus Abhaltung des überragenden Einflußes eines Einzelnen hervorgehende Unpartheilichkeit, die eine kollegialische Verfassung gewähren kann, vollständig erhalten werden.

Den Mitgliedern, welche abweichende Meinungen haben, ist es unbenommen ihren Antrag und ihre Beweggründe auch noch schriftlich zu übergeben.

§ 23. Von dem Geschäftsprotokoll und der Registratur.

a) Bei den Amtsarmenkommissionen.

Bei den Amtsarmenkommissionen liegt in der Regel die Protokollführung, Ausfertigung und Versehung der Registratur dem Amtssekretair ab; jedoch steht es dem Direktor frei, zu diesem Geschäfte auch andere Mitglieder der Kommission zuzuziehen. Ferner verwahrt der Amtssekretair, gemeinschaftlich mit dem Direktor oder dem von diesem dazu beauftragten Mitgliede, die Originalurkunden, nämlich die Stiftungsurkunden, Schuldbriefe und andere wichtige Dokumente von Werth. Am zweckmäßigsten wird es seyn, diese Originalurkunden in einem tragbaren Schrank unter doppeltem Verschluß zu bewahren.

Von demjenigen, welcher das Sekretariat versieht, ist für die Amtsarmenkommission ein besonderes fortlaufendes Protokoll zu führen, in welches chronologisch alle zur Berathung kommende Gegenstände mit fortlau-

fender Nummer und Datum, sammt den darauf gefaßten Beschlüssen kurz eingetragen werden. [1]) Werden die zu diesem Protokoll gehörigen Beilagen mit den nämlichen Nummern versehen und chronologisch zusammen gelegt, und wird am Schluß jeden Jahres über jenes ein alphabetisches Sachregister angehängt, so wird die Durchsicht desselben sehr leicht werden.

b) Bei der Waisenkommission und den Verwaltungskommissionen der Hospitäler.

Bei der Waisenkommission versieht der Kassirer zugleich die Funktion des Sekretairs, Registrators und Kopisten. Fallen sehr häufige Expeditionen bei derselben vor, so kann dieselbe sich eines hierzu gedungenen Schreibers bedienen.

Der Sekretair und Registrator trägt die Eingaben in ein Protokoll mit Datum und fortlaufenden Nummern, und legt solche mit den betreffenden Akten dem Direktor vor, welcher sie hierauf unter sich und die übrigen stimmführenden Mitglieder, nach den für jedes schicklichen Materien vertheilt. In der Sitzung trägt der Sekretair die Beschlüsse der Kommission mit kurzen Worten in eben dasselbe Protokoll, und sorgt für deren Ausfertigung und Mundirung, worauf er, nach vollzogener Unterschrift des Directors, zuletzt deren Absendung an die Behörden bewirkt [2]).

Bei den Verwaltungskommissionen der Hospitäler übernimmt das von dem Direktor bezeichnete Mitglied

---

[1]) E. v. 19. Oktbr. 1816. § 21. J. f. d. A. A. K. § 2.

[2]) J. f. d. W. K. § 2.

das Sekretariat, bei häufigen Expeditionen kann aber ebenfalls die Aushülfe eines Kopisten gebraucht werden. Die Originalurkunden müssen bei diesen Verwaltungskommissionen, wie oben bemerkt, wegen der Wichtigkeit ihres Inhalts, mit gleicher Vorsicht unter doppeltem Verschluß verwahrt werden.

Ueberhaupt ist es nöthig, die Geschäftspapiere sorgfältig und dergestalt zu verwahren, daß sie dem Verderben nicht ausgesetzt sind, und daß das Verlangte leicht und augenblicklich darin aufgefunden werden kann.

Ueber die vollständig zu sammelnde Verordnungen und Regulative über die Armenpflege ist es nützlich, ein alphabetisches Register auszufertigen, wodurch das Nachsuchen sehr erleichtert wird.

Zweites Kapitel.

Von der Korrespondenz und der formellen Ordnung.

§ 24. Von den Berichtserstattungen und der Korrespondenz.

Die Dienstkorrespondenz der Amtsarmen- und Verwaltungskommissionen ist unter dem Amtssiegel zu versenden, und alle Schreiben an dieselben an das Amt zu adressiren. Nur die Waisenkommission bedient sich eines besondern Siegels zur Erwirkung des Postfreithums [1].

Die Berichte an Vorgesetzte und die Schreiben an

---

[1]) J. f. d. A. A. K. § 2. J. f. d. W. K. § 2.

koordinirte Behörden müssen nach den allgemein geltenden Vorschriften abgefaßt werden [1]). Die Reinschriften aller Erlasse werden allein von dem Direktor unterzeichnet, und von demselben alle eingehenden Schreiben erbrochen.

§ 25. Von der formellen Ordnung in den Geschäften und deren Vertheilung.

Die Direktoren der Verwaltungskommissionen vertheilen die Geschäfte unter die Mitglieder nach schicklichen Abtheilungen und ihrer Geschäftsfähigkeit [2]) und daher sind diese verbunden, die ihnen übertragene Arbeiten binnen der bestimmten Zeit, vollständig und richtig abzuliefern.

Da sich die Geschäftsfähigkeit der Mitglieder nach ihrer Persönlichkeit, deren Anlagen, Lokalkenntnissen und erworbenen Geschicklichkeiten richtet, so bleibt es der individuellen Beurtheilung des Direktors überlassen, hiernach die Geschäfte unter die Mitglieder zu vertheilen, und wenn er sich durch die Erfahrung überzeugt, daß hierbei den vorgefaßten Erwartungen nicht entsprochen werde, die allenfalls nöthigen Abänderungen zu treffen.

Da in der Regel jede Amtsarmenkommission aus 8 Mitgliedern wenigstens besteht, so könnten unter diese die gewöhnlichen Geschäfte etwa auf folgende Art zu vertheilen seyn.

---

[1]) E. v. 9/11. Sept. 1815.

[2]) J. f. d. A. A. K. § 2.

1) Dem Direktor liegt die Vertheilung und Leitung der Geschäfte ob. Er muß sich von diesen eine genaue Uebersicht verschaffen, und hat darüber zu wachen, daß solche von den Mitgliedern und Untergebenen pünktlich erledigt werden. Es folgt hieraus, daß derselbe allein am beßten im Stande seyn wird, diejenigen Arbeiten vorzunehmen, welche sich über die Armenpflege in ihrem ganzen Umfang verbreiten, wohin gehören möchten.

a) Die im Laufe und am Ende des Jahres zu erstattende Verwaltungsberichte.

b) Die Kontrolirung und Aufsicht über das Verwaltungspersonal.

c) Die Begutachtung der Ernennungen des Verwaltungspersonals.

d) Die Ausschreiben zu Belehrungen, Subskriptionen.

e) Die Erhaltung der Privilegien der Anstalt.

2) Da ihm ausdrücklich nachgelassen worden ist, das Kassen- und Rechnungswesen einem Mitgliede der Kommission zu übertragen, mit Recht aber erwartet werden kann, daß der Recepturbeamte hierin die meiste Fertigkeit besitze, so dürfte dieser als ständiges Mitglied damit zu beauftragen seyn.

Dahin gehört:

a) Berichtigung der Inventarien, in denen die vorkommenden Abänderungen von Zeit zu Zeit einzutragen sind.

b) Aufstellung der jährlichen Rechnungsüberschläge, wozu im Laufe des Jahrs die Materialien in besondern Umschlagsbogen gesammelt werden können. Jenachdem diese Arbeit weitläufig und schwierig ist, wird ein zweites Mitglied, allenfalls der Landoberschult-

heiß, zur Aushülfe beigegeben, die Abschrift der Duplikate aber durch einen Kopisten besorgt.

c) Kontrolirung der genehmigten Rechnungsüberschläge und Ertheilung der Anweisungen.

d) Visitationen der Kasse, so oft diese nöthig.

3) Die Leitung und Aufsicht der Arbeitsinstitute, und Erweckung der Betriebsamkeit möchte vorzüglich demjenigen Mitglied aufzutragen seyn, welches am meisten ökonomische, technologische und merkantilische Kenntniße besitzt.

4) Die Krankenpflege in ihrem ganzen Umfange und die Aufsicht über die etwa nöthige Suppenvertheilungsanstalt muß dem Medizinalrath übertragen werden. Auch möchte es schicklich seyn, daß dieser die wechselseitigen mündlichen Mittheilungen zwischen der Kommission und den Frauenvereinen übernehme.

5) Verhütung der Armuth, Aufsicht über Sparkassen und andere Institute dieser Art kann nur demjenigen Mitgliede zur besondern Vorsorge und Vortrage zugetheilt werden, welcher durch praktische Lebenserfahrung, Menschenkenntniß und Thätigkeit hierzu einen eignen Sinn hat.

6) Die Revision der Armenlisten, die spezielle Leitung und Kontrolirung des Dienstes der Armenpfleger möchte, nach einer geographischen Abtheilung des Amtsbezirks, unter die übrigen Mitglieder zu vertheilen seyn.

Individuelle Verhältnisse können es bewirken, bei diesem Vorschlag zu einer Vertheilung der Geschäfte Aenderungen zu treffen. Bei der Waisenkommission und den Verwaltungskommissionen der Hospitäler müssen andere Geschäftsabtheilungen statt finden.

Es ist aber erforderlich, daß die Mitglieder der Verwaltungskommissionen mit Eifer, Einsicht und gut vorbereitet ihre Arbeiten anfangen. Aber dieses ist noch nicht genug, sehr vieles hängt oft davon ab, daß die Arbeiten zur rechten Zeit vorgenommen werden, und daß sie sich so geschwind als möglich dazu in Thätigkeit setzen. Von einer verspäteten Arbeit, wenn sie auch noch so gut gerathen ist, kann manchmal weder die obere Behörde Gebrauch machen, und eine verspätete Hülfe hilft demjenigen nichts, welcher am Rande des Verderbens schwebt, überhaupt in allen Fällen, wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet. Oft verleitet eine momentane Arbeitsscheu die beste oder allein schickliche Zeit für ein Geschäft sorglos verstreichen zu lassen, wogegen in entgegengesetzter Lage, aus übertriebenem Eifer und Raschheit, hierzu nicht die rechte Zeit abgewartet wird. Der obern Behörde liegt alles daran, daß die rücksichtlich der Armenpflege ertheilten Aufträge, ihres wichtigen Zwecks wegen, nicht nur binnen den vorgeschriebenen Fristen, sondern auch gründlich und vollständig erledigt werden. Um dieses zu bewirken, ist es durchaus nöthig, daß die Mitglieder der Kommission mit ihrer Zeit sparsam seyen, weil sie hierdurch in den Stand gesetzt werden, die ihnen aufgetragenen Geschäfte mit Muße und Nachdenken zu bearbeiten. Von guter Laune dürfen die nöthigen Arbeiten allein nie abhängen. Hängt zwar vieles von dieser ab und sieht man es gewöhnlich den Arbeiten an, ob sie mit Lust und Heiterkeit, oder mit übler Laune und Trägheit oder ungern vollendet worden sind, so darf diese doch auf Geschäfte keinen Einfluß äußern, indem diejenigen, welche ihre Pflichten kennen und lieben, in den meisten Fällen auch Herren ihrer Laune und

innern Stimmung seyn können, wenn sie mit dem festen Vorsatz ihren Geschäften sich unterziehen, durch die pünktliche Erfüllung derselben den Beifall ihrer Vorgesetzten einzuerndten und hierdurch Nutzen um sich zu verbreiten. Manche dieser Geschäfte können durch Selbstwahrnehmung an Ort und Stelle oder durch mündliche Belehrungen beseitigt werden, und es ist rathsam dieses nicht zu versäumen, damit nicht eine unnöthige Korrespondenz dadurch veranlaßt werde.

Da die Vielheit oder der Umfang der Geschäfte es verursachen kann, daß Aufträge und andere Arbeiten in Vergessenheit gerathen, besonders wenn denselben ein treues Gedächtniß nicht zu Hülfe kommt, so ist es rathsam, hierüber eine kurze Anotation zu führen und diese oft nachzusehen. Zur Erreichung dieses Zwecks habe ich einen Amtskalender der periodischen Geschäfte angehängt, welcher indessen, wegen der von Zeit zu Zeit eintretenden Veränderungen, zuweilen einer Revision bedürfen wird. Durch dessen öftere Einsicht werden die Mitglieder der Kommissionen Zeit behalten, alle noch vorzunehmende Geschäfte binnen den festgesetzten Fristen entweder zu vollenden, oder, sollten sie hierzu nicht im Stande seyn, um deren Erstreckung anzuhalten.

Die obere Behörpe verlangt mit Recht, daß die von ihr geforderten Berichte nicht nur zur rechten Zeit eingesandt, sondern auch, daß hierdurch die Aufträge vollständig und gründlich erledigt werden. Nicht erschöpfende Berichte verursachen daher jederzeit doppelte Arbeit. Ebenso verhält es sich mit allen andern Geschäften, bei denen ausserdem hierdurch Beschwerden und Reklamationen entstehen können. Ist von der Ausmittlung einer Thatsache die Rede, so ist es gut, oft sogar

nöthig, durch eigene Wahrnehmung oder Besichtigung von der Beschaffenheit der Sache sich zu unterrichten.

Ist dieses nicht thunlich, so müssen diejenigen Nachrichten, welche nöthig sind, von Leuten eingezogen werden, welche als zuverlässig bekannt sind, und welche Kenntnisse von der Sache besitzen.

Werden Aufschlüsse aus Akten oder Urkunden gefordert, oder müssen auf den Grund derselben Verfügungen erlassen werden, so ist es nöthig, diese Hülfsquellen, vollständig gesammelt und geordnet, in Bereitschaft zu haben und zu benutzen. Man mache es sich zum unverbrüchlichen Gesetze, dergleichen Arbeiten nie ohne Benutzung vollständiger Akten vorzunehmen, weil selbst bei dem treusten Gedächtniß Irrthümer und Unrichtigkeiten unterlaufen können, wodurch das Ansehen geschwächt wird, und eine solche bodenlose Verfügung als irrthümlich zurückgenommen werden muß. Man muß es als eine Hauptregel ansehen und befolgen, die Arbeiten nie aufwachsen zu lassen, um sie bei gelegener Zeit mit einmal zu beendigen, sondern solche gleich vornehmen, ohne den spätesten Termin abzuwarten.

Haben sich die Arbeiten zu sehr gehäuft, so werden solche mit Unlust vorgenommen oder übereilt.

Sind Generalreskripte an die Verwaltungskommissionen erlassen worden, aus deren Inhalt Hauptübersichten gebildet werden sollen, so verursacht die verspätete Einsendung einzelner Berichte nothwendig bei der obern Behörde eine Stockung, welche in jeder Hinsicht

nicht nur unangenehm, sondern zuweilen auch schäd-lich ist.

Da ein wohl überdachter und gut eingerichteter Mechanismus die Ordnung der Geschäfte erleichtert und befördert, so muß dieser auch eingerichtet werden. Auch ist es gut, überall der gedruckten Formularien sich zu bedienen, wodurch zu wichtigen Arbeiten Zeit erspart und gewonnen wird.

Vierter Theil.

Von den Privilegien der Armenanstalten und dem Armenrechte.

Erstes Kpaitel.

Von den Privilegien der Armenanstalten.

§ 26. Von den allgemeinen Privilegien.

Die Armenanstalten haben folgende, theils in den bereits bestehenden allgemeinen Gesetzen, theils in besondern Verordnungen begründete Privilegien und Rechte zu genießen.

1) Die Vorrechte der Minderjährigen und des Fiskus, als gesetzlich anerkannte juristische Personen [1]).

Da die Armenanstalten die Vorrechte der Minderjährigen genießen, so folgt hieraus, daß auch die Mit-

[1]) Sammlung Landesherrlicher Edikte, Seite 75. siehe Vormünderinstruktion.

glieder der Verwaltungskommissionen und die Kassirer derselben folgende Verpflichtungen Anwendung finden:

a) Das Verbot, eine Forderung oder Anspruch an einen Armenfond bei Verlust derselben abzuhandlen oder auf andre Art an sich zu bringen.

b) Alle nicht gerichtlich versicherte Forderungen der Armenfonds innerhalb Jahresfrist entweder eintreiben oder gerichtlich versichern zu lassen, oder wenigstens einzuklagen, indem sie nach Ablauf dieser Frist ohne eine Ausflucht vorschützen zu können, selbst dafür haften müssen.

c) Die Steiggelder, Pacht- und Kapitalzinsen und andere Gefälle der Armenfonds zur gesetzten Zeit beizutreiben oder nach Ablauf eines Vierteljahrs nach der Verfallzeit dieselben einzuklagen und diese Klage bis zur Exekution oder zur erfolgten Zahlung fortzusetzen, bei Strafe den durch Vernachläßigung, dieser Vorschriften entstehenden Verlust aus eignem Vermögen zu ersetzen.

d) Die baaren zum Kapitalfond gehörigen Gelder, welche vorräthig sind oder während der Verwaltung eingehen, nicht müßig liegen zu lassen, sondern solche innerhalb drei Monaten auf Zinsen auszuleihen, oder wenn hierbei eine Versäumniß vorfällt, nach Ablauf dieser Zeit die Zinsen zu 5 Procent zu bezahlen.

e) Verbot für alle Mitglieder und Kassirer der Verwaltungsbehörden, bei Strafe der Ungültigkeit während der Dauer ihrer Dienstzeit, Güter, welche zu

dem von ihnen verwalteten Fond gehören, zu kaufen und zu pachten. [1])

Die noch praktischen Rechte der Armenanstalten, welche aus dem Rechte des Fiskus denselben verliehen worden, sind folgende:

1) Wegen rückständigen Abgaben zu ihren Fonds haben sie ein generelles Pfandrecht [2]).
2) Ein gleiches Recht haben sie auf das Vermögen ihrer Kontrahenten, also auch ihrer Verwalter [3]).
3) Die Armenanstalten verlieren gleich dem Fiskus durch Verjährung erst in vierzig Jahren [4]).
4) Dieselben können, gleich dem Fiskus, auch ausser dem Fall eines Konkurses die Schuldner ihrer Schuldner geradezu (direkt) belangen [5]).
5) Sie sind berechtigt Verzugszinsen zu fordern, aber nicht verpflichtet diese zu geben [6]).
6) Sie können von der Wittwe des Beklagten Edition der Urkunden verlangen, sind aber selbst nicht dazu verbunden [7]).

2) Sie dürfen Vermächtnisse, Schenkungen unter Lebenden und auf den Todesfall annehmen, wenn sie dazu ermächtigt worden sind. Zu Testamentsvollstreckern

---

[1]) E. v. 19. Oktbr. 1816. § 20.

[2]) l. 1 C. in quibus causis pignus tacite contrahitur.

[3]) l. 2 C. eod.

[4]) l. 6 C. de jure fisci.

[5]) l. 3. § 8. D. de jure fisci.

[6]) l. 17. § 5. D. de usuris et fruct.

[7]) l. 2. § 2. l. 45. § 6. D. de jure fisci.

können sie jedoch nicht ernannt werden. Eine solche Bestimmung wird als nicht erlassen betrachtet, wogegen die letzte Willensverordnung in den übrigen Punkten bestehen bleibt.

Durch dergleichen Schenkungen und Vermächtnisse kann jedoch denjenigen, welchen ein Pflichttheil gebührt, hieran nichts entzogen werden.

Eben so sollen die Einkünfte von solchen Vermächtnissen oder Schenkungen, wenn dadurch diejenigen, welchen der Geber gesetzlich, observanz- oder vertragsmäßig Unterhalt reichen muß, hieran verkürzt werden, diesen Personen, so weit solche zu ihrem Unterhalt nöthig sind, überlassen bleiben. Erst nach Wegräumung dieses Hindernisses tritt die Armenanstalt in den vollen Genuß des ihr bestimmten Vermächtnisses oder Schenkung.

Unvermögenden Descendenten der Schenkgeber oder Stifter kommt auf den Genuß dieser Schenkungen oder Vermächtnisse eben wohl ein vorzügliches Recht unter gleichen Verhältnissen zu, so wie auch eine Stiftung für Arme eines bestimmten Orts, Bezirks oder einer Korporation ausschließlich, so lange deren vorhanden sind, verwendet werden soll.

Den Directoren der Verwaltungskommissionen ist es zur besondern Pflicht gemacht, darüber zu wachen, daß die den Armenanstalten durch Schenkungen und Vermächtnisse bestimmten Zuwendungen, nach vorher eingeholter Genehmigung, eingezogen und sicher angelegt oder verwendet werden. Bei der Einholung der Genehmigung ist es aber erforderlich, daß die betreffenden Schenkungsurkunden oder letzte Willensverordnungen mit einem wohlerwogenen Gutachten über die hierbei vorbehaltenen Bedingungen der Geber und die An-

räthlichkeit der Annahme oder Ausschlagung vorgelegt werden.

Da Vermächtnisse von Landeseinwohner an auswärtige Armenanstalten nur dann gültig seyn sollen, wenn das Reciprokum in dem fremden Staat, dem solche Anstalten gehören, diesseitigen Armenanstalten in ähnlichen Fällen zugestanden wird, so ist genau darüber zu wachen, daß diesen Bestimmungen nicht zuwider gehandelt werde.

Eben diese Bestimmung gilt für den Fall, wenn ein Auswärtiger seine im Herzogthum besitzende Immobilien einer auswärtigen Stiftung vermacht.

3) Die den Dürftigen aus öffentlichen Armenfonds geleistete Unterstützungen sind als Vorschüsse zu betrachten, deren Wiederersatz gefordert werden kann, insofern die Arme bei ihrem Leben noch zu Vermögen kommen, oder dieses hinterlassen, auch nicht dürftige Erben haben, welche ebenwohl der Armenpflege heimfallen.

Um jenes Recht jederzeit geltend machen zu können, müssen die Anotationen über die solchen Individuen geleisteten Unterstützungen für jeden künftigen Gebrauch aufbewahrt werden.

4) Die Armenanstalten können unbewegliche Güter, nach vorgängiger Ermächtigung, erwerben. [1]) Inwiefern es nach besondern Umständen rathsam sey, diese zu behalten oder wieder zu verkaufen und den Erlös verzinslich anzulegen, davon unten.

5) Das Recht den Ersatz zu fodern, wenn die auf bestimmte Summen festgesetzten Ausgaben, ohne vorgän-

---

[1]) E. v. 19. Oktbr. 1816. § 17. J. f. d. A. A. K. § 12.

gige Ermächtigung der Landesregierung, überschritten worden sind. [1])

§ 27. Von den verschiedenen Wohlthätigkeitsanstalten eignen Privilegien.

In dem vorhergehenden § ist von solchen Privilegien geredet worden, welche allen öffentlichen Armenanstalten überhaupt zugestanden worden sind. Den Hospitälern und Stiftungen ist noch insbesondere ein gesetzliches Erbrecht, welches denselben nicht entzogen werden kann, auf den eigenthümlich freien Nachlaß solcher Personen verliehen worden, welche in diese Anstalten zu unentgeltlicher vollen Verpflegung aufgenommen und darin verstorben sind. Da bei der Waisenversorgungsanstalt, nach Aufhebung der klösterlichen Erziehung, die verwaisten Kinder in die Privatpflege rechtlicher Familien gegeben worden sind, so kann jene dieses Erbrecht auf den Nachlaß verstorbener Waisen nicht in Anspruch nehmen.

Hat die aufgenommene Person die Anstalt vor ihrem Tod freiwillig wieder verlassen, so kann letztere nur die aufgewendeten Kosten der Verpflegung als geleisteten Vorschuß zurückfordern, wenn ein Nachlaß vorhanden ist, wobei jedoch der Betrag der Arbeit, wozu die Aufgenommenen, soweit sie dazu fähig sind, in jeder solchen Anstalt angehalten werden müssen, nach richterlichem Ermessen in Abzug zu bringen ist. In einem jeden Fall, wenn hiernach die Armenanstalt auf die Verlassenschaft einer Person Ansprüche macht, hat deren Verwaltungsbehörde dem einschlagenden Theilungsrichter die Anzeige

---

[1]) G. v. 19. Oktb. 1816. § 27.

zu machen und die erforderlichen Beweisurkunden vorzulegen, woraus dann folgt, daß sich dieselbe eigenmächtig nie in diesen Besitz setzen darf.

Diesen Armenanstalten gebührt jedoch kein Erbrecht auf den Nachlaß derjenigen, welche sich nach besondern Statuten oder Bestimmungen der Landesregierung in dieselben eingekauft haben, in welchem Fall nach dem vorliegenden Vertrag blos zu erfahren ist, wogegen ein bloßes Eintrittsgeld, welches mit der Verpflegung in keinem Verhältniß steht, das Erbrecht der Armenanstalt nicht ausschließt.

Alle und jede zu einem bestimmten Zweck eingerichteten Stiftungen sollen nach dem Willen der Stifter verwendet werden. Es ist zu diesem Ende nöthig, deshalb die Stiftungsurkunden genau nachzusehen, damit das nach dem ausdrücklichen Willen der Fundatoren zur Armenpflege bestimmte Vermögen, welches durch gegentheiliges Herkommen oder durch Mißbrauch zu fremden Zwecken verwendet worden ist, nach vorgängiger genauer Untersuchung zu seiner ursprünglichen Bestimmung zurückgeführt werde.

Nach vollständig erfülltem nächstem Zweck einer Stiftung ist die Landesregierung ermächtiget, deren überschießende Einkünfte zur allgemeinen Armenversorgung verwenden zu lassen.

Bei Befolgung der Vorschrift, daß alle zu einem bestimmten Zweck vorhandene milde Fundationen nach dem Willen der Stifter verwendet werden, soll jedoch der für die Armenpflege im Allgemeinen ausgesprochene

Grundsatz stets im Auge behalten werden, daß, wie es auch wohl der Absicht jener stets entsprechend erscheinen wird, durch die Verwendung einer Stiftung der Müssiggang nicht befördert, und die Armuth nicht unterhalten werde.

Diese Verwendung unterliegt daher ganz den durch das Gesetz bezeichneten Grundsätzen über Begriff, Zweck und Umfang der Armenpflege, ohne daß jedoch bei verhältnißmäßig reichen Lokalfundationen irgend eine nach individuellen Umständen besonders nützliche Verwendung, welche bei völlig strenger Anwendung jener Grundsätze nicht statt finden könnte, dadurch ausgeschlossen wird.

Bei Verwendung der Ueberschüsse solcher Stiftungen, deren jährliche Einnahme den nachhaltigen Bedarf des nächsten Stiftungszwecks übersteigt, soll übrigens der Bedacht genommen werden, daß solche immer mit besonderer Rücksicht auf die der Stiftung zunächst liegende und von dem Stifter beabsichtigte Zwecke verwendet werden [1].

Zweites Kapitel.

Von dem Armenrechte.

§ 28. Von dem Armenrechte überhaupt.

Das Armenrecht, uneigentlich also genannt, indem es nur in gewissen Begünstigungen besteht, welche die

---

[1]) E. v. 19. Oktbr. 1816. § 17. 7. J. d. A. A. K. § 13.

zur ständigen oder einige Zeit dauernden Unterstützung auf der Armenliste bemerkten Dürftigen zu genießen haben, beschränkt sich nach bestehenden Gesetzen für alle Armen, und auf folgende Fälle:

1) Freier Unterricht ihrer Kinder in den öffentlichen Elementarschulen und dem Religionsunterricht.

Da nun bestimmt worden ist, daß der Unterricht in den öffentlichen Elementarschulen für alle Kinder ganz frei, und daß nur zur Anschaffung der kleinern Schulbedürfnisse und zur Unterhaltung der Lehrapparate und Bibliotheken ein von der Landesregierung zu bestimmender Beitrag von den Schülern zu entrichten sey, [1]) so findet sich darin für arme Waisen und Kinder, deren Eltern in die erste Klasse der Armen gehören, eine Begünstigung, daß sie von dieser Abgabe frei erklärt worden sind.

Diese Beiträge werden nur der Ordnung wegen in der Liste aufgeführt, derselben aber demnächst durch den Ortsschulvorstand unter namentlicher Beziehung auf die Armenliste, in welcher die Kinder, oder deren Eltern aufgeführt sind, als unbeibringlich abgezogen, die Lehrbücher indessen für dieselben aus den Lokalarmenfonds angeschafft. In sofern diese dergleichen Anschaffungen nicht bestreiten können, ist der Bedarf für die Bücher bei Bestimmung des Zuschusses zu berücksichtigen, welcher aus

---

[1]) E. v. 24. Merz. 1817. § 27.

den Gemeindekassen zu den Amtsarmenanstalten gegeben werden muß [1].

2) Befreiung von Bezahlung der Gebühren von Geistlichen, Schullehrern und Glöcknern für das Begräbniß verarmter Personen oder deren Kinder, [2]) wofür auch nicht einmal aus den Kirchen- und Armenfonds die jenen sonst von dergleichen Fällen zukommende Gebühren vergütet werden dürfen. Aus den Armenfonds dürfen daher nur die Kosten der Särge und der Lohn der auf bestimmte Gebühren angestellten Todtengräber bezahlt werden.

3) Befreiung vom Gebrauch des Stempelpapiers haben zu genießen, Armen- auch Wittwen- und Waiseninstitute, desgleichen arme Personen, insofern sie überhaupt in ihren Prozeßsachen zum Armenrecht zugelassen sind, und bei aussergerichtlichen Handlungen, so wie bei ihren Gnadengesuchen ihnen von dem Beamten oder Ortsgeistlichen ihre wahre Armuth attestirt wird, welches Attest mit wenigen Worten auf das Memorial selbst gesetzt werden kann [3]). Werden solche Atteste von Ortsgeistlichen ausgestellt, so ist es nöthig, daß die betreffenden Amtsarmenkommissionen noch darunter bemerken, zu welcher Armenklasse diese Personen aufgenommen worden sind.

---

[1]) J. f. d. A. A. K. § 4. G. R. R. v. 11. Okt. 1817.

[2]) E. v. 2/3. April 1811.

[3]) E. v. 26/27. Jenner. 1816. § 9. No. 7.

4) Da die den Dürftigen aus den Armenfonds verwilligten Unterstützungen zu bestimmten Zwecken, hauptsächlich zum höchst nothdürftigen Unterhalt gegeben werden, folglich die Geber ein Recht haben, daß die Verwendung ihrer Absicht entspreche; so können die verwilligten Summen mit keinem Arrest belegt werden, der eine ihrer Bestimmung widersprechende Verordnung bezweckt.

5) Rücksichtlich der in manchen Gegenden durch Gebräuche den Armen zukommenden Nachlese oder dem sogenannten Stoppeln auf abgeerndeten Grundstücken, z. B. Aehrenlesen, Kartoffelgraben und dergleichen, ist jedesmal die ausdrückliche Erlaubniß des Eigenthümers, und ausser derselben auch noch die Zustimmung des Ortsschultheißen erforderlich, welche in Fällen, wo er sie ertheilt, zugleich sachgemäße polizeiliche Vorkehrungen gegen den möglichen Mißbrauch zu verfügen hat.

Niemand darf Aehren lesen und stoppeln auf einer Feldabtheilung (Gewanne), auf welcher zum Einerndten bestimmte Früchte noch befindlich sind [1].

§ 29. Von dem besondern Armenrechte.

Die besondern Armenrechte beruhen entweder auf Verträgen, z. B. Einkauf in eine Hospitalpflege oder auf Fundationen, z. B. wonach Armen gewisser Art oder Klassen, oder Anverwandten des Stifters vorzugsweise Unterstützungen zu Theil werden sollen.

---

[1]) E. v. 4. Jul. 1816. § 28.

Diese müssen, in so fern sie zweifelhaft sind, durch den Vertrag, Vorzeigung der testamentarischen Bestimmungen oder durch gehörig dokumentirte Stammtafeln nachgewiesen werden. Sollten aber Ortsarme durch solche Stiftungen bedacht werden, so können nur solche auf die Unterstützungen Anspruch machen, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen als Arme betrachtet werden können. [1])

---

[1]) E. v. 19. Oktbr. 1816. § 18. J. f. d. A. A. K. § 15.

Fünfter Theil.

Von der Armenpflege.

Erstes Kapitel.

Von dem Zweck der Armenpflege und den Mitteln diesen zu erreichen.

§ 30. Allgemeine Grundsätze über den Zweck der Armenpflege.

Als unabänderlicher Zweck der Armenpflege soll überhaupt angesehen werden

1) Wegräumung der Ursachen der Verarmung;
2) Beschäftigung der Armen und
3) deren Unterstützung. [1])

Vor allem haben die Verwaltungskommissionen den ausgesprochenen Zweck und Armenpflege überhaupt stets im Auge zu behalten und dafür zu sorgen, daß ihre Verwaltung im genauesten Zusammenhang bleibe, indem die Erfahrung gelehrt hat, daß durch eine theilweise Behandlung der Armenpflege, und durch willkührliche Abweichung von festen gesetzlichen Grundsätzen, die wohlthätige Absicht der Sorge für alle Dürftige verfehlt, und wäh-

---

[1]) E. v. 19. Oktbr. 1816. § 2.

rend augenblickliches Mitleiden oder persönliche Begünstigung für ein nach jenen Grundsätzen zur Unterstützung nicht ganz geeignetes Individuum handelt, dadurch der Gesammtheit der wahrhaft Armen und Hülfsbedürftigen die ihnen gebührende Unterstützung entzogen werde. [1]

Der wesentliche Zweck der Armenpflege besteht aber nicht allein in Ernährung kraftloser und gebrechlicher Armen, sondern dieser soll dadurch hauptsächlich erreicht werden, daß die Armen beschäftigt und ihre Arbeitskräfte so geweckt werden, daß Arbeit ihnen zum Bedürfniß und zur Gewohnheit werde, wodurch allein eine zahlreiche Volksklasse dem Staate nützlich werden kann und soll. Daher muß der Glaube unter allen Landeseinwohnern sich verbreiten, daß es eine Schande sey, unverdient Almosen zu empfangen, und dem Müßiggang bei vollen Kräften zu fröhnen. Der partielle Mangel an Theilnahme an dem Institut der öffentlichen Armenpflege von Seiten des Publikums, wird erst dann sich ganz verlieren, dasselbe wird Sinn für das Gedeihen der hieraus entstehenden Arbeitsanstalten gewinnen, wenn in die Augen fallende nützliche Resultate gegeben und die vorher herrschenden Mißbräuche abgestellt worden sind. Durch eine blos formelle Behandlung der Armenpflege kann nie dieser Zweck erreicht werden. [2]

Es ist gewiß nicht schwer die Wirkung der Verordnung über die Armenpflege durch deren konsequente Ausführung zu befördern, indem die Mittel hierzu, ihrer Natur nach, weit populärer sind, als die, welche bei Handhabung anderer Polizeizwangsmaßregeln namentlich

---

[1] J. f. d. A. A. K. § 3.

[2] G. R. R. v. 23. Sept. 1817.

der öffentlichen Sicherheit nothwendig werden, welche selbst während des großen Nothstands im vorigen Jahr, durch die pünktliche Vollziehung der Gesetze, nicht gefährdet wurde. Wenn nämlich die letztern meistens einen direkten physischen Zwang und Anordnungen nöthig machen, welche in vielen Fällen zum Wohl des Ganzen die freie Regsamkeit sämmtlicher Landeseinwohner hemmen, mithin der Mehrzahl in dieser Beziehung gehäßig scheinen; so sind im Gegentheil die Mittel, welche für die Vollziehung des Gesetzes über die Armenpflege vorgeschrieben sind, von der Art, daß sie schon aus Regungen der Sympathie und des natürlichen religiösen Gefühls, neben der Erkenntniß der moralischen Pflicht, von allen Einwohnern zuvorkommend unterstützt werden, somit bei deren Anwendung die größere Menge thätig mitwirkt.

Gerade jetzt, in einem Zeitpunkte einer abnehmenden unerhörten Theuerung, welche das Mitgefühl zu minder umsichtsvollen Almosenspenden eben so oft hinreißen mußte, als sie den unverschämten Bettler in strafloser Zudringlichkeit bestärkte, und alsdann, da wieder eintretender Ueberfluß an Nahrungsmitteln, den Erwerb des Nothdürftigen, oder die Mittel dazu den Armen zu verhelfen in so vieler Hinsicht wieder erleichtert, eben jetzt ist der Zeitpunkt gekommen, wo es von der höchsten Wichtigkeit ist, den angedeuteten Gesichtspunkt der Armenpflege zu fixiren und ihn ins Leben überzutragen.

Es ist keineswegs zu verkennen, daß die Erreichung dieses Zwecks nicht überall leicht und sogar manchmal mit Schwierigkeiten verknüpft ist. Da dasselbe nur durch unermüdete Selbstthätigkeit, und nie ohne Enthusiasmus erreicht werden kann, so müssen diejenigen, welchen diese Obsorge anvertraut ist, ihren schönsten Lohn in dem Be-

wußtseyn finden, hierdurch auf die Bildung der Landeseinwohner und die Erweckung und Vermehrung der Nationalindustrie vortheilhaft gewirkt zu haben.

§ 31. Von Erreichung der verschiedenen Zwecke.

a) Verhütung der Armuth.

Unter den im vorhergehenden § bemerkten Zwecken der öffentlichen Armenpflege, kann die Sorge für Verhütung der Armuth mit Recht als die hauptsächlichste betrachtet werden.

Es ist Pflicht der zur Armenpflege angeordneten Behörden, auf die unbemittelten Volksklassen eine stete Aufsicht zu führen, damit zur Besserung oder Erhaltung derjenigen, welche auf dem Wege sind, durch eigne Schuld oder Unglücksfälle zu verarmen, in Zeiten das Erforderliche vorgekehrt werde. Zu diesem Ende müssen die angeordneten Behörden es sich vorzüglich angelegen seyn lassen, die Arbeitsthätigkeit und Sparsamkeit als Elemente des Privatwohlstandes, wie des öffentlichen anzuregen oder zu unterhalten, und den Arbeitsfähigen durch nützliche Beschäftigungen im Allgemeinen, insonderheit aber durch Anlegung von Arbeitsstuben in ihren Bezirken und durch Anordnung von sogenannten Sparkassen in Verbindung mit den bestehenden Armenfonds, Gelegenheit zum Erwerb sowohl, wie auch zur sichern Anlegung desselben zu verschaffen. Gleichergestalt haben dieselben die Einrichtung von sogenannten Brüderschaften, Kranken- und Sterbekassen auch andre Privatassekuranzen zu begünstigen.[1]

---

[1]) E. v. 19. Oktbr. 1816. § 3.

Zur Verhütung der Armuth haben die Amtsarmen-kommissionen vorzüglich durch eine stete Aufsicht auf die Klasse derjenigen, welche zwar nicht auf den Armenlisten stehen, jedoch aber eines gewissen Impulses zur Arbeitsthätigkeit bedürfen, namentlich der Taglöhner und Handarbeiter, welche von ihrem Wochenlohn nichts erübrigen können, zu wirken, zumal, wenn durch Krankheit des Familienvorstands Familien, wozu mehrere unmündige Kinder gehören, auf kürzere oder längere Zeit ihres Ernährers beraubt werden. [1]) Sobald daher entdeckt wird, welches ohne geheime Ausspäher leicht ist, indem gewöhnlich in die Augen fallende Erscheinungen nur zu beobachten sind, daß der Wohlstand einer Familie zu wanken beginne, daß die Abgaben in Rückstand gerathen, welches der Recepturbeamte, als Mitglied der Armenkommission, am sichersten weiß, daß mit dem Vermögen unverhältnißmäßige Kapitalien aufgenommen werden sollen, daß die Zinsenzahlung und die Wiederstattung geliehener Sachen stocke, daß ein Glied der Familie, besonders desjenigen, von welchem der Erwerb und die Ernährung der andern abhängt, sich dem Trunk oder einer andern verderblichen Leidenschaft ergebe, daß Juden besonders, welche aus dem Verborgen auf Pfänder Gewerb machen, starken Eingang im Hause finden, Geld- und Naturalienvorschüsse anbieten, daß die gewohnte Beschäftigungen der Familienmitglieder ganz oder zum Theil stocken, dann ist es die höchste Zeit, durch Ermahnungen, Rathschläge, Kredit, Vorschuß oder Unterstützung der gänzlichen Verarmung vorzubeugen. Finden Belehrungen über die Folge der entdeckten Unordnungen keinen Eingang mehr, sind auch die

---

[1]) G. R. R. v. 8. Nov. 1817.

gesetzlich erlaubten Strafen fruchtlos versucht worden, dann können Anordnungen einer Vormundschaft oder Anträge zur Versetzung eines solchen, alle bürgerliche Zucht verletzenden Menschen ins Korrektionshaus, vor dem Abgrunde des Verderbens oft noch retten. Werden diese Mittel erst dann angewendet, wenn die unglückliche Familie von ihren Gläubigern von allen Seiten gedrängt wird, wenn der Konkurs unvermeidlich auszubrechen droht, oder wenn sie sich bereits im Zustande einer völligen Kreditlosigkeit befindet, so kommen sie meist zu spät und verfehlen den Zweck, indem der Uebergang vom Guten zum Bösen nur allmählig geschieht und im Anfang auch nicht mit eingewurzelten Neigungen zu kämpfen ist. Diese Entdeckungen sind auf dem Wege der Offenkündigkeit, wie bereits oben bemerkt, leicht zu erhalten, und zwar zeitig genug, um dem Verderben der Familie wirksam entgegen zu arbeiten, auch bedarf man alsdann gewöhnlich nur kleiner Unterstützungen, wogegen in der Folge kaum das Sechsfache derselben hinreicht.

Bei diesen Untersuchungen ist jedoch die Folge wohl zu berücksichtigen, daß Manchem viel daran gelegen ist, nicht alle, manchmal blos vorübergehende Verlegenheiten, öffentlich kund werden zu lassen, und daß vielen aus unsichern Quellen geschöpften Nachrichten nicht unbedingt zu trauen sey. Die väterliche Vorsorge der Armenpfleger darf sich nicht allein auf diejenigen, welche wirklich zum Bezug von Almosen geeignet erscheinen, sondern auch auf alle, welche durch andere Mittel zur Arbeit angehalten werden müssen, oder bei welchen etwa Maßregeln zur Verhütung der Armuth zu ergreifen seyn möchten, erstrecken, und es ist besonders ihre Pflicht,

in allen Fällen, wenn die von ihnen versuchten Ermahnungen und Rathschläge fruchtlos blieben, und überhaupt, wenn es nicht in ihrer Macht steht, selbst zu helfen, der Amtsarmenkommission es anzuzeigen, wenn sie entdeckt haben, daß Familien durch Unglücksfälle oder eignes Verschulden auf dem Wege der Verarmung begriffen sind. Werden die Armenpfleger, die Frauenvereine und die Ortsvorstände von den Amtsarmenkommissionen hierüber gehörig belehrt, welches durch Anführung und Erklärung von Beispielen am besten geschieht, wird bei dieser Gelegenheit das Vorurtheil ausgerottet, daß die Vorsorge zur Verhütung der Armuth bei einzelnen Familien ausschließlich zum Wirkungskreise der Polizeibehörden gehöre, werden sie endlich überzeugt, daß sie bei Erfüllung dieser Pflicht gerade am nützlichsten seyn könnten, so werden Fälle, in welchen Einzelne oder Familien durch Trägheit, Unbesonnenheit, Rohheit und schlechte Sitten oder Unglücksfälle auf dem Wege der Verarmung sind, der Aufmerksamkeit der Kommissionen nicht entgehen, und sie werden alsdann durch Rath, ernste Ermahnungen, augenblickliche Unterstützung, oder wenn es die Umstände erfordern, durch Ergreifung oder Veranlassung strengerer Maßregeln im Wege der gesetzlichen Vorschrift den Zweck erreichen können. [1]) Da durch Arbeitsverschaffung der Armuth sehr oft vorgebeugt werden kann, so sind diejenigen Vorschriften und Winke zu benutzen, welche in diesem § weiter unten vorkommen.

Durch eine zweckmäßige Bildung der öffentlichen Unterrichtsanstalten, besonders der Elementar- nnd Real-

---

[1]) J. f. d. A. A. K. § 4. J. f. d. O. A. P. § 7.

schulen, ist ein vorher der Erziehung von Kindern armer Eltern entgegenstehendes Hinderniß hinweggeräumt worden. Die Amtsarmenkommissionen haben daher durch ihre Organe darüber wachen zu lassen, daß diese zur Bildung der Kinder dargebotenen Mittel benutzet werden, und daß die Nothwendigkeit der von den Kindern ihren Eltern in ihren Arbeiten zu leistenden Beihülfe kein stetes, mehr oder weniger hemmendes Hinderniß des ganz regelmäßigen Schulunterrichts bleibe, welchem jene Behörden auf alle Weise entgegenzuarbeiten suchen und sich deshalb mit den Schulinspektoren benehmen müssen.

Da durch den Wucher, als eine übermäßige Vergütung der entbehrten Eigenthumsbenutzung, sehr häufig sonst wohlhabende Familien zu Grunde gerichtet werden, wenn sie zur Befriedigung des schmutzigsten Eigennutzes die lästigsten Bedingungen bei solchen Kontrakten eingehen, und bei der durch Kontraktserfüllung steigenden Noth zu den verderblichsten Aufopferungen sich entschließen, so müssen die Amtsarmenkommissionen in Fällen dieser Art vermittelnd und helfend sich wirksam beweisen, und die Unkundigen über die Rechtsverhältnisse solcher Kontrakte und deren verderbliche Folgen belehren, welche nach den bestehenden ältern Gesetzen nicht nur ungültig, sondern auch strafbar sind. Ungeachtet es schwer ist, das Gewebe dieser Betrügereien — denn mit diesem Namen können wohl hinterlistig abgeschlossene, über die Hälfte verletzende Kontrakte, genennt werden — oft zu übersehen, so ist dieses doch möglich, wenn man nur einigermaßen aufmerksam ist, und wenn unter den unbemittelten Volksklassen das Vertrauen auf die Vorsorge der obrigkeitlichen Behörde allgemein und lebendig

geworden ist, und besonders wenn bereits Beispiele bekannt geworden sind, daß andern in gleicher Lage zur rechten Zeit Hülfe geleistet wurde, wodurch sie den Willen behielten, durch Anstrengung eigner Kraft sich und ihre Familien zu ernähren.

Unter den wucherlichen Kontrakten dieser Art, welche am meisten die unbemittelte Klasse an den Rand des Verderbens führen, gehören besonders: das Leihen von Melk- oder anderm Nutzvieh, der Verkauf der Früchte auf dem Halm, welcher nur insofern erlaubt ist, als der Käufer dafür den wahren Werth giebt, den sie zur Zeit des Kaufs, oder vierzehn Tage nach der Erndte haben, [1]) die Leihkontrakte gegen Faustpfänder und übermäßige hohe Zinsen. Kommen, der Wachsamkeit der Behörden ungeachtet, dergleichen Kontrakte zu Stande, so müssen die gewinnsüchtigen Gläubiger nicht nur zur gebührenden Strafe gezogen, sondern die armen Schuldner darauf aufmerksam gemacht werden, daß es ihnen erlaubt sey, die sogenannte Staffelrechnung aufzustellen und hierdurch ihren Schaden abzuwenden. [2])

b) Beschäftigung der Armen.

Die öffentliche Armenversorgung würde ihren Hauptzweck verfehlen, und die Zahl der Dürftigen und Müssiggänger im Gegentheil vermehren, wenn sie blos ihre Bemühungen darauf beschränken wollte, für Heibeischaffung von Geld und Lebensmitteln zu sorgen. Es würde

---

[1]) Reichsabschied von 1548. Tit. 19. Reichspolizeiordnung v. 1577. Tit. 19.

[2]) G. R. R. v. 28. März u. 17. Juny 1817. Runde deutsches Privatrecht. § 204.

daher eine halbe Maßregel seyn, eine periodisch nachhaltige Vertheilung von Suppen, Brod, Kartoffeln und Geld eingerichtet zu haben, wenn nicht zugleich besonders und hauptsächlich für die Arbeitsthätigkeit und den Sinn, durch diesen sich zu helfen, Bedacht gewonnen wird. Daher muß für Arme, denen es an rohem Arbeitsstoff fehlt, dieser auf Kosten der Armenkasse angeschaft, und ihre Thätigkeit gehörig kontrolirt werden. Es ist hierbei nicht zu berücksichtigen, ob bei diesen Auslagen die Armenkasse gewinne, oder durch Verschaffung von Kredit, oder durch den Verkauf, oder Versteigerung dieser industriellen Produkte einbüße, wenn nur der Trieb zur Thätigkeit und der Vorsatz, durch Arbeit Unterhalt sich selbst zu verschaffen, erhalten und befördert wird. [1])

Die Amtsarmenkommissionen haben vor allen Dingen auch, ohne Berücksichtigung der bisher ertheilten Unterstützungen und Almosen, und ohne auf die bei der persönlichen Würdigung der Unterstützten vorher angenommenen Grundsätze Rücksicht zu nehmen, auszumitteln, welche Individuen in ihrem Verwaltungsbezirk, nach ihrer Arbeitsfähigkeit Gelegenheit zu nützlicher Beschäftigung wohl finden können, dieselbe jedoch aus Trägheit versäumen. An diese Klasse der Unbemittelten sollen unter keinem Vorwande Almosen oder Unterstützungen gegeben werden, weshalb sie in dem Edikt über die Armenpflege nicht in die Klassifikation der Armen aufgeführt werden. Sie werden vielmehr durch die Bemühungen der Pfarrgeistlichen, Armenpfleger und Frauenvereine zu einem thätigen Leben und zu Erwer-

---

[1]) G. R. B. v. 17. Jenner 1817.

bung ihres Unterhalts durch Arbeit zu bewegen, und wenn diese Versuche unwirksam bleiben, so müssen gegen sie strengere Maßregeln ergriffen werden. [1]) Die Armenpfleger haben eine besondere Liste über diejenigen aufzustellen, welche arbeitsfähig sind und Gelegenheit zu hinreichendem Verdienst haben oder haben können, diese aber aus Trägheit nicht benutzen; zugleich haben sie die Amtsarmenkommissionen auf die zweckdienlichen Mittel, um diese Leute in Thätigkeit zu bringen, durch beizufügende Bemerkungen hinzuleiten, und hiernächst die denselben deshalb ertheilten Vorschriften zu befolgen. [2])

Es bleibt dem Ermessen der Amtsarmenkommissionen und der Lokalkenntniß, welche bei den Mitgliedern derselben vorausgesetzt wird, überlassen, zum Betrieb von Gewerben und einzelnen Industriezweigen, woran es in ihrem Bezirk fehlt, diejenigen aus der ärmern Volksklasse aufzumuntern, welche hierzu Kraft und besondere Anlagen besitzen. Hierdurch bleibt für die individuelle Einsicht, Klugheit und Thätigkeit der verschiedenen Kommissionen sowohl, wie der einzelnen Mitglieder derselben, ein offener, ungemessener Raum in ihrem Wirkungskreise, worin sie im Einzelnen mit Auszeichnung von Menschenfreundlichkeit und Vaterlandsliebe geführt, sich rühmlich bewegen werden, indem sie manche Quellen des Wohlstands öffnen und diejenigen nützlich für das gemeine Wesen machen, welche demselben vorher zur Last fielen.

Bei der Auswahl dieser Arbeiten zur nachhaltigen

---

[1]) J. f. d. A. A. K. § 3.

[2]) J. f. d. O. A. P. § 5.

Beschäftigung der Armen, müssen folgende Grundsätze als allgemein leitend befolgt werden:

a) Die Arbeiten, welche solchen Bedürftigen angewiesen werden, müssen, so viel als möglich, einen die unentbehrlichen Bedürfnisse des Arbeitenden deckenden Lohn abwerfen. Zu diesem Ende muß also darauf gesehen werden, daß sie keine kostspielige Vorbereitungen, Maschinen und dergleichen erfordern, auch schnellen Absatz finden.

b) Sie müssen von der Art seyn, daß sie weder der Gesundheit der Arbeiter, noch deren Moralität nachtheilig sind.

c) Sie müssen leicht zu erlernen und zu begreifen seyn, besonders insofern Kinder oder noch nicht ganz Erwachsene damit beschäftigt werden sollen.

Beispielsweise, und zur schicklichen Auswahl nach den oft verschiedenen örtlichen Verhältnissen werden zur Beschäftigung der Armen folgende Arbeiten vorgeschlagen, und zwar

1) für Kinder, Schwächliche und Weiber

a) das Hecheln von Flachs und Hanf;
b) das Sortiren, Schlumpen und Pflöckemachen der Landwolle;
c) das Spinnen von Flachs, Hanf und Landwolle;
d) das Wollgarn-Zwirnen;
e) das Schuhhanf-Spinnen;
f) das Stricken von leinen und wollnen Strümpfen, Kleidungsstücken und Netzen zu mancherlei Gebrauch;
g) das Tuchbleichen;
h) das Ausbessern und Fertigen von Kleidungsstücken und andern weiblichen Arbeiten;

i) die Blumenzucht, besonders in der Nähe bedeutender Städte;

k) das Kräutersammlen für die Apotheken;

l) Bereitung von Nahrungsmitteln für bestehende Armenanstalten, z. B. Rumforder- oder Sparsuppen;

m) kleinere Arbeiten in Stroh, welche von Kindern verfertigt werden können;

n) Wartung und Pflege der Bäume in Baumschulen, Jäten und andere leichtere Garten- und Feldarbeiten, desgleichen Sammlen von Wachholderbeeren, Buchnüßen, Auflesen und Vertilgen des Ungeziefers und des Unkrauts gegen eine verhältnißmäßige Belohnung;

o) Vermiethen zu Wärter- und Mägdediensten

p) Hausiren mit den zu Lebensbedürfnissen dienenden Waaren unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften.

2) Für Männer:

a) Urbarmachen von Gemeindsalmenden und Wüsteneien, Roden der Weinberge, Austrocknen der Sümpfe;

b) Holzfällen, Grabenziehen und andere Arbeiten in Gemeinde- und Domanialwaldungen;

c) Feldarbeiten aller Art, z. B. Steinlesen, Umroden von Ländereien, Ausgraben von Hecken ꝛc. bei wohlhabenden Gutsbesitzern. Diese Art der Armenbeschäftigung ist in unserm Vaterlande vorzüglich zu empfehlen, wo Landbau die Hauptnahrungsquelle ist, und die meisten gemeineren Handarbeiter diesen am besten verstehen; [1])

---

[1]) G. R. R. v. 25. Jenner 1817.

d) Torfgraben, auch Arbeiten in den Braunkohlengruben nach vorher erlangtem Unterricht;
e) Bau- und Unterhaltungsarbeiten an Vicinalwegen und Landstraßen, desgleichen Steinbrechen;
f) Handlangerdienste bei Privat- und öffentlichen Bauten;
g) Weberei von Leinen, und halb Leinen und wollen Tuch (Beiderwand);
h) Korbflechten und Schnitzen von Holzwaaren zum ökonomischen Bedarf;
i) Straßenpflastern;
k) Strohflechtarbeiten, wozu größere Anstrengung nöthig ist;
l) Gemeinde- und Knechtsdienste von den dazu geeigneten Armen.

Als ersten Grundsatz kann man gewiß annehmen, daß diejenige Beschäftigung der Armen die beste sey, welche diese vorher trieben, wozu sie noch Fähigkeiten und Kräfte besitzen, und welche für sie den sichersten und leichtesten Ertrag gewährt. Hierbei brauchen oft nur wenige Hindernisse aus dem Wege geräumt zu werden. Man hat nicht nöthig wegen der Wahl dieser Beschäftigungen im mindesten verlegen zu seyn, da es tausend Arten derselben gibt. Die obenerwähnten Arbeiten sind aber um deswillen zu empfehlen, weil sie keine kostbare Geräthschaften erfordern und leicht zu erlernen sind, vorzüglich, weil hierdurch auch die Kinder der Armen nützlich beschäftigt werden können.

Die Erwägung der Anwendbarkeit und Nützlichkeit, so wie der Möglichkeit, die Gewerbsthätigkeit auf mehrere ähnliche Zweige hinzulenken, bleibt der Dexterität und Umsicht der Amtsarmenkommissionen überlassen.

Es ist oben bereits bemerkt worden, daß bei Be-

schäftigung der arbeitsfähigen Dürftigen für Rechnung der Armenfonds, der hieraus mögliche Verlust nicht zu berücksichtigen sey. Indem dieser aber, wo es nur immer möglich ist, verhütet werden muß, und die Leitung und Beaufsichtigung dieser Arbeiten, wie auch der Absatz der Fabrikate mit mancherlei Schwierigkeiten verbunden bleibt, so ist es zweckmäßig, bei der Vorsorge für Beschäftigung det Armen, denselben diese vorzüglich bei Privaten zu mancherlei Oekonomie- und Fabrikarbeiten zu verschaffen, und erst dann, wenn es für einige hieran fehlt, ihnen Verdienst auf Kommunal- und öffentlichen Arbeiten zu verschaffen, und wenn auch diese keine Anwendung finden, zuletzt solche auf Rechnung der Armenkasse vornehmen zu lassen.

Wegen den durch Arme zu verrichtenden Kommunalarbeiten ist noch besonders folgendes Verfahren zu beobachten. Da das Deficit, welches in den Armenkassen erscheint, auf jeden Fall zuvörderst aus den Gemeindekassen gedeckt werden muß, so erscheint es allerdings als die zweckmäßigste Form dieser Beiträge der Gemeindekassen, wenn solche Kommunalarbeiten um Lohn durch die Armen verrichtet werden. Dieses kann jedoch nur dann geschehen, wenn den Armen eine andere Beschäftigung, wodurch sie zureichenden Verdienst erhalten, nicht gegeben werden kann. Auch sind die dienstpflichtigen Gemeindeglieder, besonders die Bemittelten, einzeln zu ersuchen, sich zu erklären, ob und in wie weit sie vorziehen, die ihnen zunächst obliegende Kommunalarbeiten durch Arme um Lohn verrichten zu lassen, in welchem Fall nicht die Gemeindekasse, sondern die Einzelnen, welche sich hierzu freiwillig verstanden haben, den Arbeitslohn zahlen. Wenn jedoch in Ermangelung dieser

Auskunft eine unmittelbare Zahlung aus der Gemeindekasse erforderlich ist; so wird unter andern hierdurch die Veranlassung gegeben seyn, manche nützliche Kommunalarbeit zu beginnen, welche ausserdem zu großer Beschwerde der pflichtigen Menge durch unentgeltliche Dienstleistung der Gemeindeglieder nicht hätte unternommen werden können. Der Beurtheilung der Beamten muß jedoch die Anordnung im Einzelnen, nach örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen, überlassen bleiben.

Die Verrechnung solcher Ausgaben um Lohn findet in den Gemeinderechnungen unter der Rubrik: Zuschuß zur Armenkasse statt. [1]) Kann den arbeitsfähigen Armen eine Gelegenheit zum täglichen Verdienst durch Arbeiten in Gemeinde- und Domanialwaldungen zu Theil werden, so haben sich die Amtsarmenkommissionen mit den Recepturbeamten, welche solche Arbeiten auf Erfordern der Forstbehörden für die Domanialwaldungen zu stellen haben, wegen Anstellung solcher Armen zu benehmen, auch haben die vorsitzenden Beamten dafür zu sorgen, daß die in den Gemeindewaldungen vorkommenden Arbeiten, da wo keine besondere Hindernisse im Wege sind, und auf andere Weise keine Beschäftigung ohne Belastung der Gemeindekasse aufgefunden werden kann, auf Kosten der letztern durch rüstige Arme ausschließlich verrichtet werden. [2])

Die vorzüglichste Sorge der Ortsarmenpfleger muß es seyn, allen Dürftigen, welche irgend arbeitsfähig sind, Beschäftigung zu verschaffen, wodurch sie ganz oder zum Theil ihren Unterhalt erwerben können. Sie werden

---

[1]) G. R. R. v. 7. und 8. Nov. 1817.

[2]) G. R. R. v. 22. April 1817.

sich daher angelegen seyn lassen, zu erforschen, welche Art von Arbeit für jeden einzelnen Bedürftigen die angemessenste sey, um ihn allenfalls mit Beihülfe des Pfarrgeistlichen oder des Ortsvorstands, dazu anzuhalten. Wenn die Armenpfleger den Grundsatz, daß durch die Armenanstalten hauptsächlich Thätigkeit, Arbeitsamkeit und Sparsamkeit erweckt, Almosen aber nur im äussersten Falle gegeben werden sollen, stets im Auge behalten, so werden sie es vorsichtig vermeiden, der Amtsarmenkommission Vorschläge zu Unterstützungen solcher Leute zu machen, welche noch zu Arbeiten im Stande sind, dazu Gelegenheit haben und also nur durch fernere Unterstützung zum Müßiggang verleitet werden. [1])

c) Arbeitsstuben.

Die Armenkommissionen haben an den Orten und in den Fällen, wo es der bessern Aufsicht und wegen der Ersparniß von Holz und Licht, besonders im Winter räthlich erscheint, Arbeitsstuben für arbeitsfähige Armen anzuordnen. Werden diese Anstalten nach den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen eingerichtet, auch hierin an diejenigen, welche für eigne oder anderer Privaten Rechnung keine Arbeiten verrichten, rohe Arbeitsstoffe auf Kosten der Armenfonds verabreicht, so werden sie den wohlthätigen Zweck, welcher in andern Staaten durch allgemeine Arbeitshäuser beabsichtigt ist, am vollständigsten erreichen, indem die Gelegenheit zu Arbeiten von so mancherlei Art, als hierzu erforderlich ist, an einem Orte, ohne große Mühe und bedeutenden Kostenaufwand nicht füglich verschafft werden kann, wo-

---

[1]) J. f. d. O. A. P. § 7.

hingegen jede Lokalität sie in größerer Mannigfaltigkeit darbietet, und zugleich es möglich macht, die Arbeitsthätigkeit der Armen leicht zu kontroliren.

In mehreren Städten des Herzogthums sind auch bereits solche Arbeitsinstitute errichtet worden, wodurch nicht nur Erwachsene, sondern auch Kinder nachhaltig Beschäftigung fanden und an diese gewöhnt wurden. Sie vertraten daher die Stelle der an mehrern Orten durch die Frauenvereine errichteten Industrieschulen, deren Nutzen sich über allen Zweifel erhoben hat. [1])

Den Ortsarmenpflegern ist die Sorge für Feuerung, Beleuchtung und allenfallsige andere Bedürfnisse, sodann die unmittelbare Aufsicht über die Arbeiter und deren Thätigkeit übertragen. Sie müssen aber von dem Gesichtspunkt ausgehen, daß diese Arbeitsstuben zunächst keine Zwangsanstalten sind, sondern daß sie nur den einzelnen Bedürftigen Gelegenheit verschaffen sollen, ihre Arbeiten mit minderem Kostenaufwand zu verrichten. Zeigt sich bei Einem oder dem Andern Trägheit und Nachlässigkeit, so hat ihn der Armenpfleger mit möglichster Schonung auf die verderblichen Folgen aufmerksam und ihm begreiflich zu machen, daß sein Verdienst in dem Grad abnehme und daß er aus dem Armenfond nichts zu erwarten habe, indem nur Fleißige, welche bei aller Anstrengung ihrer Kräfte, nicht so viel verdienen können, als zu ihrem Unterhalt nöthig ist, auf einen Zuschuß des Fehlenden, in Form von Arbeitsverdienst Anspruch zu machen haben [2]).

---

[1]) J. f. d. A. A. K. § 5.

[2]) J. f. d. O. A. P. § 8.

Eben so ist es seine Pflicht der Amtsarmenkommission, bei nicht erfolgender Besserung der trägen Arbeiter, dieses anzuzeigen, und diejenigen namhaft zu machen, welche sich durch Fleiß ausgezeichnet haben, damit diesen, nach Befund der Umstände, in den besonders dazu geeigneten Fällen zur Aufmunterung für sie und andere Belohnungen zu Theil werden.

Wenn diese Arbeitsinstitute von größerm Umfang sind, so kann auch die obere Aufsicht einem Mitgliede der Armenkommission übertragen werden.

d) Sparkassen.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß bei den meisten Individuen der untern Volksklassen Mangel und Dürftigkeit, auch bei der regsten Arbeitsamkeit, bleibend werden durch Mangel an Gelegenheit, ihre kleine Ersparnisse sicher zurückzulegen. Es ist ihnen darum meistens zur Gewohnheit geworden, ihren Verdienst, auch wenn er den gewöhnlichen Lebensbedarf übersteigt, sorglos zu verzehren oder zu verschleudern. Die Folge davon ist, daß ihnen bei irgend einem Unglücksfall, welcher sie, wie z. B. bei einer Krankheit, auf eine Zeit lang arbeitsunfähig macht, oder in Zeiten der Noth und der Theuerung, jede Unterstützung aus eignen Mitteln mangelt und sie der Gesellschaft zur Last fallen. Die Gelegenheit zur sichern Anlegung dieser kleinen in wenigen Gulden oft bestehenden Ersparniß wird dadurch gegeben, wenn allenthalben mit den bestehenden Armenfonds sogenannte Sparkassen verbunden werden. Diese bestehen darin, daß jeder Dienstbote, Handwerksgesell, Tagelöhner und gemeine Handarbeiter von seinem Verdienste die möglichst kleinen Summen als verzinsliches Darlehn

zur Armenkasse abgeben und, nach Gutfinden, wieder zurückziehen kann. Das Minimum und Maximum der anzulegenden Summen muß sich zwar nach den örtlichen Verhältnissen richten, im Allgemeinen aber ist bestimmt, daß sie nicht unter einem Gulden und nicht über fünfzig Gulden in einer Summe betragen sollen, und daß die Verzinsung mit fünf Prozent erst bei vier Gulden beginne, die Zinsen aber monatlich ausbezahlt werden. Da hierdurch der unbemittelten Klasse nicht nur Gelegenheit gegeben werden soll, ihre kleinen Ersparnisse sicher anzulegen, wozu auch bei Arbeiten für Rechnung der Armenfonds der Ueberverdienst einzelner Fleißigen angewendet werden kann, sondern auch die Mittel, diese Ersparniß zu vermehren, dargeboten werden sollen, so muß es den Leihenden erlaubt werden, die Zinsen ihrer kleinen Kapitalien bei der Sparkasse stehen und diesen hinzurechnen zu lassen.

Den Amtsarmenkommissionen bleibt es überlassen, den örtlichen Verhältnissen gemäß, das Minimum der Anlage und die erste Verzinsung etwas höher zu setzen. Sie haben es sich zugleich angelegen seyn zu lassen, den Ortseinwohnern den Zweck und die Nützlichkeit dieser Anordnung begreiflich zu machen und sie dazu aufzumuntern, daß sie für sich und ihre Familien auf diese Weise ihre Ersparnisse sichern. Geschieht dieses auf eine populäre Art, mit Beispielen erläutert, so ist gewiß nicht daran zu zweifeln, daß solche überall Eingang finden werden.

Wenn auf diese Weise das Sparkapital eines Individuums bis zu 50 fl. angewachsen ist, so wird die Amtsarmenkommission leicht die verzinsliche Ausleihung

desselben an zuverläßige Privatschuldner oder auf andere Art zu vermitteln im Stande seyn [1]).

Da die Armenpfleger ungefähr wissen können, welche Einwohner aus der Klasse der Tagelöhner, Arbeiter des Gesindes und der Handwerksgesellen von ihrem Tag- oder Liedlohn etwas zurücklegen können, so werden sie diesen die Nützlichkeit der Sparkasse begreiflich machen und sie dazu vermögen, ihre Ersparniß einzulegen.

Im Fall eines solchen Anlehns nehmen die Armenpfleger das Geld, gegen einstweilige Bescheinigung, in Empfang, welche letztere sie gegen den Schuldschein der Amtsarmenkommission wieder auswechseln [2]).

e) Brüderschaften, Kranken- und Sterbekassen und Privatassekuranzen.

Die Amtsarmenkommissionen haben sich zu bemühen, den Sinn für andere wohlthätige Vereine allenthalben zu wecken. Es gehören dahin die in mehreren Gegenden des Herzogthums bereits bestehenden sogenannte Brüderschaften, d. h., Vereine einzelner Familien, Individuen und Gewerbsgenossen, welche zum Zweck der Unterstützung ihrer Glieder oder auch anderer Dürftigen, jährliche Beiträge zusammenschiessen und für deren Verwendung, so wie für körperliche Pflege kranker Armen, selbst sorgen; ferner die Kranken- und Sterbekassen, auch andere Privatassekuranzen, z. B., Hagelschlag- und Viehassekuranzen, welche bei Krankheiten, Todesfällen und anderem Unglück den Theilhabern Unterstützungen zusichern. Besonders wird es von gutem

---

1) J. f. d. A. A. K. § 6.

2) J. f. d. O. A. P. § 9.

Erfolg seyn, wenn die Pfarrgeistlichen über das Wesen und die Nützlichkeit dieser Institute die erforderlichen Belehrungen ertheilen und deren Tendenz anschaulich machen, wenn ferner die Amtsarmenkommissionen sich Mühe geben, diejenigen, welche Sinn für nützliche Anstalten haben, und nach deren Beispiel sich andere zu richten pflegen, zur Theilnahme zu disponiren suchen [1].

Zweites Kapitel.

Von der stufenweisen Verpflichtung zur Armenversorgung, der subjektiven Beschränkung und dem Maasstab derselben.

§ 32. Von der privatrechtlichen Verbindlichkeit zur Armenversorgung.

Die Verbindlichkeit zur öffentlichen Armenversorgung soll nur subsidiarisch seyn. Ehe diese in Anspruch zu nehmen ist, sind vor allen Dingen die dazu vermögenden Verwandten oder besondere Korporationen, z. B., bei Bergleuten die Knappschaftskassen, bei Zunftgenossen die besonders bestehenden Assekuranz- oder Unterstützungskassen verpflichtet, die Versorgung der Bedürftigung zu übernehmen.

Die Pflicht dieser Alimentation liegt, nach den bestehenden Vorschriften des gemeinen Rechts, und nach dem Edikt über die Armenpflege, den Verwandten in folgender Ordnung ob [2]):

---

[1]) J. f. d. A. A. K. § 7.

[2]) E. v. 19. Oktbr. 1816. § 10. l. 5. D. de agnoscendis vel alendis liberis.

1) dem Ehegatten,
2) dem ehelichen Vater,
3) der ehelichen oder unehelichen Mutter,
4) den nächsten ehelichen väterlichen Verwandten in aufsteigender gerader Linie (Ascendenten),
5) den nächsten mütterlichen Verwandten, in aufsteigender gerader Linie, das Kind mag ehelich oder aussereheliech seyn,
6) den ehelichen Kindern des Vaters, und den ehelichen und ausserehelichen der Mutter,
7) den nächsten weitern ehelichen Verwandten in absteigender Linie (Descendenten) des Vaters, und den ehelichen und ausserehelichen der Mutter,
8) den ehelichen vollbürtigen Geschwistern,
9) den ehelichen Halbgeschwistern vom Vater, und
10) den ehelichen mütterlichen Halbgeschwistern, endlich
11) dem unehelichen Vater, wenn dieser durch richterliches Erkenntniß auf erhobene Klage der Geschwängerten zur Alimentation schuldig erkannt worden ist.

Der jährliche Betrag zu diesen Alimenten für Mädchen bis zum Eintritt in das fünfzehnte, für Knaben bis zum Eintritt in das achtzehnte Jahr besteht gesetzlich bei Schwängerern, deren reines Vermögen 2200 fl. und weniger beträgt, in 22 fl., bei solchen, deren reines Vermögen 2200 fl. übersteigt, in einem Vermögensprocent, jedoch mit der Einschränkung, daß die Summe des jährlichen Alimentenbeitrags, auch bei größerem Vermögen des Verpflichteten, in keinem Fall fünfzig Gulden übersteigen kann.

Es bleibt aber beiden Theilen überlassen, sich eines andern zu vergleichen, insofern nur die Geschwängerte

den Vergleich, mit Zuziehung ihres Vaters, Vormundes, oder wenn sie einen solchen nicht hat, ihren nächsten Verwandten oder des einschlagenden Pfarrers, eingeht [1]).

Die von diesen Verwandten zu leistenden Alimente beschränken sich in der Regel auf den Bedarf zum nothwendigen Lebensunterhalt nach dem weiter unten (§ 35) angegebenen Maßstab. Sie können jedoch, mit Ausnahme von Nro. 11, von der einschlagenden Gerichtsstelle, nach Maßgabe des Standes der bedürftigen Ehegatten, Kindern, Eltern und Geschwister, so wie des Vermögens der Verpflichteten, höher bestimmt werden.

Wird von Verwandten, nach der oben bemerkten Abstufung wonach die Nähe der Verwandtschaft entscheidet, oder Korporationen die Verpflichtung zur Alimentation in Abrede gestellt, oder die verlangte Alimentationssumme verweigert; so haben die Beamten, auf vorgängige summarische Untersuchung, zu erkennen und das Erkenntniß zu vollziehen. Gegen dasselbe findet zwar ein Rekurs an die Landesregierung Statt, ohne daß jedoch hierdurch eine suspensive Wirkung begründet wird.

§. 33. Von der öffentlichen Verpflichtung.

Nur erst dann, wenn solche zur Unterstützung zunächst verpflichtete Verwandte, oder Korporationen nicht vorhanden, oder dazu nicht im Stande sind, tritt die Verbindlichkeit der öffentlichen Armenpflege ein.

Diese subsidiarische Armenversorgung ist nach folgenden Abstufungen gesetzlich bestimmt:

---

[1]) E. v. 21. Sept. 1816. § 3 und 4.

a) Daß die Armen aus dem Lokalarmenfond der Gemeinde, wozu sie gehören, zuerst Unterstützung zu gewarten haben. Es soll nämlich für jede Gemeinde ein Lokalarmenfond bestehen. Die etwa bisher bestandenen besondern Bezirken, z. B., Aemtern, Kirchspielen ꝛc. zugestandenen Armenfonds sollen unter die Lokalarmenfonds der Gemeinden, woraus eine solche Verbindung bestanden hat, nach der Seelenzahl, wobei die Bevölkerung der größern oder Stadtgemeinden nach dem Ermessen der Landesregierung doppelt oder dreifach anzunehmen ist, vertheilt werden [1].

b) Reicht ein solcher Lokalarmenfond zur Versorgung der Dürftigen der Gemeinden nicht hin, so soll das hiernach erscheinende Deficit zunächst aus der betreffenden Gemeindekasse, indem die Gemeinde vor allen ihre Armen zu ernähren verbunden ist, gedeckt und zu dem Ende in den Rechnungsüberschlägen der Gemeinden ein Kredit eröffnet werden, wogegen alle vorher aus Gemeindekassen entrichteten Beiträge zu milden Fonds jeder Art aufhören. [2] Hieraus folgt, daß einzelne Unterstützungen an Arme aus Gemeindekassen nicht statt finden dürfen, indem letztere nur einen Beitrag überhaupt zur Armenkasse leisten.

c) Kann durch den Beitrag der Gemeindekasse an den Lokalarmenfond dieser die zur Ernährung und Beschäftigung der Ortsarmen nöthigen Ausgaben nicht bestreiten, so wird die fehlende Summe aus dem Landarmenfond beigeschossen. Es bleibt dem Ermessen der Amtsarmen-

---

[1] E. v. 19. Oktb. 1816. § 11.

[2] E. v. 19. Oktbr. 1816. § 13. Nro. 6.

kommissionen überlassen, Vorschüsse aus einem Ortsarmenfond in den andern zu leisten, da, wo es das augenblickliche Bedürfniß gebietet, welche jedesmal aber restituirt werden müssen. Nur dann, wenn nach Versorgung sämmtlicher Armen einer Gemeinde, in deren Armenfond sich ein das voraussichtliche Bedürfniß dieser Gemeinde in jeder wahrscheinlichen Lage übersteigender Ueberschuß ergiebt, kann derselbe, nach vorgängiger Berichtserstattung der Amtsarmenkommissionen an die Landesregierung, und nach erfolgter besonderer Genehmigung derselben, zum Besten der Armen einer andern Gemeinde definitiv verwendet werden, indem es dem Zweck des allgemeinen Staatsverbandes und den Gefühlen der Menschlichkeit nicht entsprechen würde, daß die Armen einer benachbarten Gemeinde hülflos zu Grunde gehen, während ein anderer Lokalarmenfond ein todtes, voraussichtlich niemals für den bestimmten Stiftungszweck erforderliches Vermögen aufhäufen wollte. Der Landarmenfond besitzt kein abgesondertes Vermögen, sondern besteht nur in einem Kredit auf die Staatskasse nach Maßgabe der Bewilligung in dem jährlichen Staatsbüdjet. Diese Summe soll bestimmt werden nach dem Deficit, welches in dem nächstverflossenen Jahr bei den Lokalarmenfonds sich herausgestellt hat. [1])

§ 34. Von der subjektiven Beschränkung der Armenversorgung.

In der Regel soll sich die Armenversorgung auf inländische Dürftige beschränken. Als solche sind zu be-

---

[1]) E. v. 19. Oktbr. 1816. § 14. und G. R. R. v. 31. Jenner 1817.

trachten alle diejenigen, welche sich häuslich niedergelassen haben, oder ein bürgerliches Gewerbe auf eigne Rechnung treiben, daher Ortsbürger in derjenigen besondern Gemeinde sind, in deren Bezirk sie ihren festen Wohnsitz haben. Sind Landstreicher, welche sich keiner Verbrechen schuldig machten, insofern sie nicht schon nach den bestehenden Gesetzen in eine Gemeinde recipirt sind, innerhalb der Grenzen des Herzogthums geboren, und haben nicht bereits im Auslande, Unterthanen- oder Beisassenrechte oder einen dauernden Schutz erlangt; so muß ihnen ein ständiger Wohnsitz angewiesen werden. Hierauf haben ebenfalls ihre rechtmäßigen Weiber und Kinder ein Recht. Alle Personen, welche ein vages Leben führen, sind berechtiget und verpflichtet, als Bürger in den Geburtsort zurückzukehren, wenn sie anderswo ihren Unterhalt nicht mehr finden können, und solange alsdann noch ein Familienhaupt da ist, folgt ihm die ganze Familie und bleibt nach seinem Ableben an dessen Wohnort. Sind aber beide Eltern gestorben, ohne einen festen Wohnort gehabt zu haben; so gehört jedes Kind in die Gemeinde, in deren Bezirk es geboren wurde. Die Hirten, welche vorher, ohne irgendwo recipirt zu seyn, aus einer Gemeinde in die andere zogen und sich jahrweise zur Viehzucht verdingten, mußten in diejenige Gemeinde als Ortsbürger aufgenommen werden, bei welcher sie (am 5ten Juny 1816) im Dienste standen. [1])

Nach diesen gesetzlichen Bestimmungen kann daher über das Indigenat, als Vorbedingung zur Armenversor-

---

[1]) E. v. 19. Oktober 1816. § 6. E. v. 5. Juny 1816. § 2. Landessicherheitsordnung v. 6. July 1816. § 25.

gung, kein Zweifel weiter entstehen. Die ausgesprochene Beschränkung der Armenpflege auf Inländer, spricht für sich selbst, indem diejenigen Fonds, auf welche die Landeseinwohner den gegründetesten Anspruch haben, nicht von unbekannten und vielleicht unwürdigen Fremden benutzt werden dürfen. Dagegen fällt bei Unterstützung inländischer Armen aus Lokalfonds jeder Unterschied der christlichen Religionspartheі weg, indem Duldung und Schutz aller in Deutschland recipirten christlichen Religionsverbindungen durch den Geist der Zeit und die Landeskonstitution geboten ist. Jedes Mißverständniß, jede durch Sektengeist oder Aberglaube entstehende Reibung, haben die Amtsarmenkommissionen und ihre Hülfsbeamten dadurch wohlthätig zu unterdrücken, daß sie die hierbei zum Grunde liegende Absicht gehörig erklären, abweichende Ideen berichtigen und die Versicherung ertheilen, daß bei Stiftungen, zu besondern Zwecken und für einzelne Religionsverbindungen ausdrücklich bestimmt, der Wille des Stifters pünktlich befolgt und aufrecht erhalten werden solle.

Für arme Juden, welche überhaupt als Ortsbürger nicht zu betrachten sind, wird nach wie vor, unter Beibehaltung der verschiedenen für die Judengemeinden bestehenden besondern Einrichtungen, in so lange gesorgt werden, bis die staatsbürgerlichen Verhältnisse der in den landesherrlichen Schutz aufgenommenen inländischen Juden anderweit geordnet und nach der hierdurch bestimmten Theilnahme an den Rechten und Verbindlichkeiten der übrigen Staatsbürger die Fürsorge der Staatsarmenpflege über dieselben ausgedehnt werden wird [1].

---

[1]) J. f. d. A. A. K. § 7 und 8.

Ueber die ausnahmsweise statt findende Armenpflege der Ausländer wird unten (§ 45.) gehandelt werden.

§ 35. Von dem Maßstab der Unterstützung.

Die Bestimmung der Größe der an die verschiedenen Klassen der Armen zu leistenden Unterstützungen bleibt zwar im Allgemeinen dem pflichtmäßigen Ermessen der Armenkommissionen überlassen. Sie sollen jedoch, so viel als es nur immer möglich ist, in der Form von Arbeitslohn verabreicht werden, und darf für den Zeitraum einer Woche niemals sechs Siebentheile von dem Betrag des geringsten Wochenlohns eines einfachen Taglöhners, nach dem Maße, des an dem Wohnort üblichen Taglohns übersteigen. Wenn daher dieser Taglohn, z. B., 20 kr. beträgt, so würde die Unterstützung eines ganz arbeitsunfähigen Armen, welche ganz dem Armenfond zur Last fällt, nicht 2 fl. für die Woche übersteigen dürfen.

Bei Bestimmung des Maßstabs der Unterstützung versteht es sich übrigens von selbst, daß auf Lokalverhältnisse, Theuerung oder Wohlfeilheit der Lebensmittel, Leichtigkeit des Erwerbs ꝛc. Rücksicht genommen werden.

Es ist darauf zu sehen, daß die zu ertheilende Unterstützung, welche nach einem größern oder geringern Zeitmaß bestimmt wird, nie den oben bestimmten Betrag übersteige, damit nicht ein Mißverhältniß zwischen dem Einkommen einer aus dem Armenfond unterstützten Familie gegen das einer arbeitsamen entstehe, welche im Schweiß des Angesichts sich selbst Unterhalt verschafft.

Die Gegenstände der Unterstützung sind Geld und Naturalien. Es kann in einzelnen besondern, obwohl nur sehr seltenen, Fällen die Anschaffung und Verthei-

lung von Brod und Holz gegen die sonstige Regel der Unterstützung durch Geld vorzuziehen seyn. Die Kommissionen haben die Zweckmäßigkeit solcher Austheilungen, insbesondere in wiefern sie unentgeltlich oder gegen geringen Preis Statt finden sollen, zu beurtheilen [1]).

Drittes Kapitel.

Von der öffentlichen Armenpflege.

§ 36. Aufzeichnung der Armen, Aufstellung der Armenlisten und Klassifikation der Dürftigen.

Unter die Zahl der Armen sollen nur diejenigen gerechnet werden, welche entweder gar nicht, oder bei Anstrengung ihrer Kräfte, nicht vollständig ihren Unterhalt durch Arbeit erwerben können.

Dieselben zerfallen hiernach in vier Klassen.

1) Diejenigen, welche durch Kindheit, hohes Alter oder körperliche Gebrechen zu irgend einem Erwerb ganz unvermögend sind.
2) Schwächliche Personen, welche bei voller Anstrengung ihrer Kräfte nicht so viel zu erwerben im Stande sind, als zum nothwendigen Lebensunterhalt erforderlich ist.
3) Diejenigen, welche nur in eine vorübergehende Noth gerathen sind.
4) Die Arbeitsfähigen, welche bei gutem Willen zur Arbeit gar keinen, oder keinen hinreichenden Verdienst haben.

---

[1]) E. v. 19. Oktbr. 1816. § 5. J. f. d. A. A. K. § 3.

Nach diesen Bestimmungen, sollen sämmtliche Hülfsbedürftige in die Armenlisten eingetragen werden [1])

Zuvörderst haben die Armenpfleger gemeinschaftlich mit dem oder den Ortsgeistlichen, Schullehrern, Schultheißen, und mit dem gesammten Ortsvorstand die Namen aller derjenigen in der Gemeinde, welche, nach der allgemeinen Meinung, als ganz arm und hülflos bekannt sind, oder auch nur eine theilweise Unterstützung bedürfen, so wie diejenigen, welche sich für arm ausgeben, aufzuzeichnen. Sie werden sodann einen Jeden vorladen, oder im Fall des Unvermögens desselben, zu erscheinen, zu ihm gehen und diejenigen Fragen einzeln an ihn richten, welche auf dem unten abgedruckten Abhörungsbogen befindlich sind. Die von ihm ertheilten Antworten schreiben sie in die hintere Spalte leserlich und sauber ein.

Haben sie hierauf die Umstände sämmtlicher Armen genau ausgeforscht, welches durch eine nähere Untersuchung oder sorgfältige Erkundigung oft nur möglich wird, so füllen sie über jeden einzelnen Familienvater und dessen Angehörige die Antworten auf die Fragen, welche in dem unten abgedruckten Bericht enthalten sind, aus. Ungeachtet hierbei die möglichste Kürze zu beobachten ist, so müssen hierbei doch die Verhältnisse der Armen vollständig angegeben werden, damit deshalb der Armenkommission kein Zweifel übrig bleibt. Besonders ist der Umstand aufzuklären, ob der Arme bemittelte Verwandte habe, welche ganz oder theilweise zur Alimentation des Verarmten angehalten werden können.

---

[1]) E. v. 19. Octbr. 1816. § 4.

Wenn die Armenpfleger diese sämmtlichen Berichte über die einzelnen Armen aufgestellt und begutachtet haben, in welche Klasse ein Jeder derselben zu setzen ist, so stellen sie die Listen über die wahrhaft Dürftigen d. h. diejenigen auf, welche durch Arbeit ihren Unterhalt gar nicht oder nur zum Theil erwerben können, wozu das unten abgedruckte Formular zu brauchen ist. Sie bemerken darin nur den Vor- und Zunamen, Geburtsort der Armen und ihrer Familien, sodann das Alter; unter die Spalte: »Bemerkungen« tragen sie aber alle Veränderungen durch Todesfälle, Abzug, Vermögensverbesserung ꝛc. ein. Diese Armenlisten, deren Beilagen die einzelnen Armenberichte sammt den Abhörungsbogen bilden, übersenden sie hierauf der Amtsarmenkommission vor dem Anfang eines jeden Jahres. Diese hat auch bei den, als der Armenpflege angehörig, bezeichneten vier Klassen vor allen Dingen dahin zu trachten, diejenigen auszumitteln, welche ganz oder theilweise arbeitsfähig sind, somit ganz oder theilweise ihren Unterhalt erwerben können, indem durch die Armenanstalten die Zahl der Armen nicht vermehrt werden soll.

Den Amtsarmenkommissionen bleibt die Klassifikation, so wie die Festsetzung der erforderlichen Unterstützungen nach den Bestimmungen des Gesetzes, gänzlich überlassen, ohne daß es einer Anfrage oder einer Genehmigung von der obern Behörde bedarf. Diese ist überzeugt, daß die Amtsarmenkommissionen das hiernach in sie gesetzte Zutrauen durch eine entsprechende Amtsführung ehren, und an ungeeignete oder unwürdige Personen keine Gaben verwilligen werden. Kommen denselben deshalb Zweifel vor, so ist es Pflicht, diese durch anzustellende Untersuchungen zu beseitigen.

Bei der Klassifikation in diesen Listen kann stets nur die Fähigkeit oder Unfähigkeit der gesammten Familie zum Arbeitsverdienst in Betracht kommen, und einer bedürftigen Familie nur der Betrag von sechs Siebentheilen eines Taglohns, als Maximum, nur einfach zugewendet werden, insofern sie nicht entweder durch besondere Thätigkeit einen höhern Verdienst macht, also in der Form von Arbeitslohn eine größere Unterstützung empfängt, oder individuelle Umstände z. B. Krankenpflege ein Mehreres erheischen. Bei entgegengesetzter Verfahrungsweise würde die Lage der in die Armenlisten aufgenommenen Familien verhältnißmäßig weit günstiger als die einer nicht bemittelten, aber zur Armenklasse nicht gehörigen Familie seyn, und statt daß deren Vorstand nur einen einfachen Tagelohn für sich und die Seinigen erwirbt, eine doppelte, wo nicht dreifache Unterstützung geleistet werden.

Damit nicht bei der Durchsicht dieser Armenlisten die Abhörungsbogen und Berichte der Armenpfleger beständig und höchst mühsam nachgesehen werden müssen, sind in der Spalte der Anmerkungen die Hauptumstände der Dürftigen kurz mit der Ursache der Klassifikation anzuführen.

Sind auf diese Art die Armenlisten berichtiget, und darin die Unterstützungen festgesetzt, so erhalten von den Armenkommissionen die Armenpfleger eine Auszahlungsliste nach dem unten abgedruckten Formular für ein halbes Jahr; wonach sie die Auszahlungen monatlich bewirken. Sie können sich auf diese Auszahlungsliste quittiren lassen, indessen genügt auch, statt der Quittung, der Empfänger die Bescheinigung des Ortsvorstandes oder des Geistlichen, welche bei der Auszahlung gegen-

wärtig gewesen sind. Das Geld zu den Zahlungen empfangen die Armenpfleger monatlich von dem Kassirer gegen einstweilige Empfangsbescheinigung, oder sie lassen sich dieses auf die Subskriptionsbeiträge oder den Zuschuß aus der Gemeindekasse anweisen. Nach Ablauf des halben Jahrs, für welchen Zeitraum die Auszahlungsliste dient, geben die Armenpfleger diese, gegen Rückempfang ihrer Quittungen, an den Kassirer zurück [1].

§ 37. Revision der Armenlisten und Musterung der Armen.

Ab- und Zugänge in den Armenlisten, durch Absterben rc. haben die Armenpfleger, sobald sie solche erfahren, den Armenkommissionen anzuzeigen, welche diese in die Armenlisten einzutragen haben, wonach sich dann auch jedesmal die Auszahlungsliste ändert.

Die Armenlisten können überhaupt ihrer Natur nach nie als geschlossen betrachtet werden. Sie bedürfen von Zeit zu Zeit einer Hauptrevision, um diejenigen Familien, welche durch veränderte Umstände keiner Unterstützung oder der verwilligten nicht ganz bedürfen, entweder ganz daraus zu streichen oder in eine andere Klasse zu versetzen, wie auch diejenigen zur Armenversorgung aufzunehmen, welche dazu sich eignen.

Da es von unverkennbarem Nutzen ist, wenn die Armenkommissionen wenigstens einmal im Jahr sich von dem Zustand der Armen selbst überzeugen, so wird es zweckmäßig seyn, diese in der Mitte des Sommers zu mustern, weil alsdann selbst schwächliche Personen er-

---

[1] I. f. d. A. A. K. § 3. I. f. d. O. A. P. § 2. 4. u. 5 6. G. R. R. v. 15. July 1817.

scheinen können. Die Musterung entfernt wohnender und kranker Armen, kann alsdann von dem Beamten bei Gelegenheit der Rundreisen vorgenommen oder einem Mitgliede der Kommission aufgetragen werden. Diese Musterung wird vielfache Veranlassung geben, Unregelmäßigkeiten und Mißbräuche abzustellen und den Dienst der Armenpfleger zu kontroliren. Vor dem Schluß eines jeden Jahrs muß eine Hauptrevision der Armenlisten vorgenommen werden, indem hiernach der muthmaßliche Bedarf für das folgende Jahr zu bestimmen ist.

§ 38. Pflege der ersten Klasse der Armen.

Zur ersten Klasse der Armen gehören, wie oben bemerkt, diejenigen, welche durch Kindheit, hohes Alter oder körperliche Gebrechen zu irgend einem Erwerb ganz unvermögend sind, daher auch Waisen und solche Personen, welche ihres Verstandes in einem solchen Grade beraubt sind, daß sie zur Arbeit unfähig werden. Waisen, welche in die allgemeine Waisenversorgungsanstalt nicht aufgenommen werden können, fallen der Armenpflege anheim, übrigens ist ihre Pflege den Vorschriften gemäß einzurichten, worüber der folgende § handelt.

Die Armen der ersten Klasse erhalten den zu ihrem Lebensunterhalt ausgemittelten Bedarf, mit Beobachtung des gesetzlichen Maßstabs, ganz, und zwar die verwaisten dazu geeigneten Kinder durch Aufnahme in die allgemeinen Waisenversorgungsanstalt.

Sämmtliche Kosten für Wohnung, Wartung und Heilung der ins Irrenhaus aufgenommenen Personen, und der ganze Verwaltungsaufwand, werden aus allgemeinen Staatsmitteln bestritten, dagegen soll aus dem Vermögen der aufgenommenen Personen, in dessen Er-

mangelung, von den Verwandten, welche die Alimente schuldig sind (§ 32.), zuletzt aus der allgemeinen — insofern die aufgenommene Person nicht der Ernährung eines Lokalfonds oder einer Gemeinde zur Last fällt — oder einer besondern Armen- oder der Gemeindekasse ein gewißes jährliches Kostgeld für die gewöhnliche Nahrung und Kleidung bezahlt werden, welches vorläufig künftiger Abänderungen vorbehältlich, auf 75 fl. ausschließlich der Kosten für Kleidung bestimmt ist [1].

Den besoldeten Amtsärzten sind die in ihrem Medizinalbezirk befindlichen Irren zur besondern Aufsicht empfohlen. Sie haben, sobald sie Nachricht von einem solchen Individuum erhalten, sich zu demselben zu verfügen um seinen Krankheitszustand zu untersuchen. Nach Befund der Umstände hat derselbe mit dem Beamten gemeinschaftliche Maßregeln zur Verhütung aller Nachtheile zu treffen, welche der Unglückliche sich selbst oder andern zufügen könnte. Eignet sich das Individuum zur Aufnahme ins Irrenhaus, so hat derselbe, gemeinschaftlich mit dem Beamten, die geeigneten Anträge bei der Landesregierung zu machen. Erkennt aber derselbe dergleichen Unglückliche nicht für gefährlich, so hat er bei Armen die Amtsarmenkommission von dem Zustand derselben zu unterrichten, welche zu deren Unterstützung und Verbesserung ihres Zustandes das Nöthige vorkehren wird. Bei jeder Rundreise hat der Amtsarzt an Ort und Stelle über den Zustand der in seinem Bezirk befindlichen Irren die genaueste Erkundigung einzuziehen, und bei deren Verschlimmerung die nach dem Obigen etwa nöthige polizeiliche Maßregeln zu veranlaßen.

---

[1]) E. v. 10. März 1815. § 5. E. v. 19. Oktbr. 1816. § 5.

Da in die erste Klasse der Armen nur solche Personen aufgenommen werden dürfen, welche zu irgend einem Erwerb ganz unvermögend sind, welches also immer nur wenige seyn können, so versteht es sich von selbst, daß diese gleich in die zweite Klasse versetzt werden müssen, sobald für dieselbe auch nur die leichteste einträgliche Beschäftigung ausfindig gemacht werden kann.

§ 39. Pflege der Waisen.

Bei Aufnahme der Waisen sind folgende Vorschriften zu beobachten:

1) Vorerst sind diejenigen armen Waisen, welche Vater und Mutter verloren haben,
2) sodann die unehelich gebornen, welche ihre Mutter verloren haben, wenn weder der uneheliche Vater, noch die mütterlichen Verwandten zur gesetzlichen Alimentation derselben vermögend sind,
3) hiernächst diejenigen, welche keinen Vater mehr haben und zuletzt,
4) wenn aus diesen drei Klassen alle versorgt sind, diejenigen ehelich gebornen, welche mutterlos sind, und deren Vater zu ihrer Ernährung und Erziehung sich gänzlich ausser Stand befindet, in dieser Anstalt zu versorgen.

Die den armen Waisen aus dem Waisenversorgungsfond zu bewilligende Unterstützung soll die Kosten der Elementarerziehung decken. Das Maximum des jährlichen Bedarfs füe diesen Zweck wird auf fünfzig Gulden festgesetzt. In die Waisenversorgungsanstalt sollen keine Waisen aufgenommen werden, welche die Hälfte ihres Bedarfs zu ihrer Elementarerziehung aus

den Revenüen ihres eignen Vermögens nachhaltig (also jährlich mit 25 fl.) bestreiten können. Solche Waisen sind daher aus den allgemeinen Armenversorgungsanstalten, so weit es an ihrem Unterhalt fehlt, zu unterstützen. Zu der Waisenanstalt können nach der vorbeschriebenen Abstufung, bei der die erstere Klasse die folgenden bei der Insufficienz des Fonds ausschließt, alle Waisen männlichen Geschlechts bis zum zurückgelegten fünfzehnten, die weiblichen Geschlechts bis zum zurückgelegten vierzehnten Lebensjahr zugelassen werden. Nur allein Knaben, welche vorzügliche Anlagen zu einem Handwerke, zu einer Kunst oder für ein sonstiges Fach des menschlichen Wissens vorzügliche Talente zeigen, kann, im Fall kein Meister, wenn sie Handwerke erlernen wollen, ihre unentgeltliche Lehre gegen eine längere Lehrzeit übernehmen will, zu dessen Erlernung eine Unterstützung auf höchstens zwei Jahre ausserordentlich gereicht werden.

Die klösterliche Erziehung in den ehemaligen Waisenhäusern hat, wie in der Einleitung bereits erwähnt worden, längst aufgehört, weil man deren überwiegende Nachtheile einsehend, mit gutem Erfolg die häusliche Erziehung versucht, und die Waisen in Familien untergebracht hatte. Hierdurch war nicht nur ein sehr bedeutender, vorher zum Theil unnütz für die bloße Verwaltung vergeudeter Aufwand erspart und zu seiner ursprünglichen Bestimmung zurückgeführt, sondern es waren auch den verwaisten Kindern die Vortheile des freien Familienlebens zugewendet worden. Sie hatten hierdurch manche Gelegenheit gefunden, sich für das bürgerliche Leben und allgemein nützliche Gewerbe auszubilden.

Da die Erziehung der verwaisten Kinder als der wichtigste Theil der Armenpflege erscheint, indem hierdurch dem Staat nützliche und dankbare Glieder gebildet werden sollen, wogegen bei der ersten Armenklasse, wozu jene gehören, blos von Ernährung und Lebensfristung die Rede ist, so folgt hieraus, daß die Waisenpflege einer besondern Aufsicht bedürfe.

Indem auf diese Art dieses wichtige Institut centralisirt, und so fundirt worden ist, daß jene Bestimmung bei einer nach der Population des Herzogthums mit Wahrscheinlichkeit festgesetzten Anzahl von Waisen erfüllt werden kann; so war es unmöglich, daß die Waisenkommission bei dem erweiterten, ihr zugewiesenen Distrikte die spezielle Aufsicht über die Waisenpflege führen konnte, welche daher den Amtsarmenkommissionen in der Art zugewiesen wurde, daß diese

1) die um Aufnahme bittende Waisen benennen, und mit Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften der Waisenkommission vorschlagen;
2) daß sie nach dekretirter Aufnahme der Waisen, für diese schickliche Pflegeltern erwählen und mit diesen Verpflegungskontrakte verabreden, und
3) daß sie endlich darüber wachen, daß die verwaisten Kinder die ihnen zukommende Kleidung, Nahrung, körperliche Pflege und den erforderlichen Unterricht erhalten.

Ueber diese Momente der Selbstthätigkeit der Amtsarmenkommissionen ist Folgendes zu bemerken:

Zu 1). In den, nach dem unten abgedruckten Formular, der Waisenkommission vorzulegenden Listen sind die Verhältnisse, nach deren Abstufung verwaiste Kinder vorzugsweise zur allgemeinen Waisenversorgung gelangen

können, genau und richtig auseinander zu setzen, damit letztere gleich in den Stand gesetzt werde, aus diesen diejenigen auszuwählen, welche vor allen andern gesetzlich zur Aufnahme sich vereigenschaften. Es ist daher vorher nöthig, daß eine Untersuchung Statt finde, ob nicht Verwandte dieser Kinder vorhanden sind, welche zu deren Alimentation angehalten werden können, oder ob dieses nicht der Fall sey, welches alsdann pflichtmäßig zu bescheinigen ist.

Durch die Waisenversorgung sollen die Verpflichtungen der Eltern gegen Kinder, welche jene verloren haben, von den mit der Armenpflege beauftragten Behörden im ganzen Umfang übernommen werden, dergestalt, daß der Zweck der körperlichen und intellektuellen Ausbildung ihrer Kräfte erreicht werde, damit diese Kinder, nach zurückgelegten Jahren der Mündigkeit sich selbst überlassen, dem Staate nicht ferner zur Last fallen, und selbstständige nützliche Glieder des bürgerlichen Vereins werden. Die Waisenpflege, welche eine vollendete Erziehung der Kinder d. h. eine vollständige Entwickelung der physischen und intellektuellen Anlagen eines von der Natur nicht verwahrlosten Kindes, bezweckt, darf daher auf solche Individuen nicht ausgedehnt werden, welche durch dauernde Kränklichkeit, durch Körpergebrechen, durch Stumpfsinn oder Verrücktheit höchst wahrscheinlich für immer im Zustande der Unbeholfenheit und der Hülfsbedürftigkeit bleiben, und nach erlangten Jahren der Mündigkeit der allgemeinen Armenversorgung wieder anheim fallen. Um diesem Zweck widersprechende Anträge zu vermeiden, muß daher bei entstehendem Zweifel das Gutachten des Arztes eingeholt werden.

Zu 2). Nach dekretirter Aufnahme der Waisen haben die Amtsarmenkommissionen und deren Hülfsbeamte mit den ausersehenen Pflegeeltern, wozu unbescholtene, wohlwollende, und mit eignen Kindern nicht schon zu sehr belastete Hausväter, auszusuchen sind, einen möglichst billigen Verpflegungskontrakt zu verabreden, niederzuschreiben und der Waisenkommission zur Bestätigung einzusenden, auch dieser die in dem Laufe des Jahrs erfolgte Veränderungen anzuzeigen.

Da nur durch die einsichtsvolle und glückliche Wahl der Pflegeeltern der Zweck der Waisenerziehung hauptsächlich erreicht werden kann; so ist hierauf die größte Aufmerksamkeit zu richten. Bei neugebornen und noch säugenden Kindern kommt es besonders darauf an, für diese eine Pflegemutter zu finden, welche denselben dasjenige geben kann, was ihm seine natürliche Mutter reichen würde, auch muß diese Lust und Anlagen haben, die erste physische Erziehung des Kindes mit gutem Erfolg zu vollenden. Bekanntlich hat im Zeitraume der frühesten Kindheit das Leben am wenigsten Gehalt für die Gegenwart, und von der raschen naturgemäßen körperlichen Entwickelung des Kindes hängt die Stärke und Gesundheit des Menschen in spätern Jahren größtentheils ab. Es muß daher von den Pflegeeltern mit höchster Wahrscheinlichkeit zu erwarten seyn, daß sie zu dieser Behandlung nicht nur guten Willen, sondern auch die erforderliche Kraft besitzen. Sind aber die verwaisten Kinder schon zu den Jahren gelangt, in denen, ausser der körperlichen Pflege, der Schulunterricht für sie Bedürfniß ist, so muß bei der Auswahl der Pflegeeltern auf diejenigen Rücksicht genommen werden, von denen aus Gründen zu erwarten ist, daß sie durch verwahrloste häusliche Erzie-

hung nicht wieder vernichten werden, was durch einen guten öffentlichen Unterricht bewirkt worden ist. Bei der Auswahl der Pflegeeltern darf daher die Kostenersparung nie als Hauptsache betrachtet werden, damit nicht durch eine Verdingung an den Wenigstfordernden das verwaiste Kind seine Persönlichkeit verlieren, und sein ganzes künftiges Leben verkümmert werde. Dergleichen Menschen, welche sich bereitwillig erklären, Waisen gegen ein geringes, mit dem erforderlichen Kostenaufwand in keinem Verhältnisse stehendes Pflegegeld zu übernehmen, werden in der Regel durch Armuth oder Eigennutz hierzu verleitet, und haben die Absicht, die Kinder darben zu lassen, damit sie von dem wenigen Kostgelde für sich noch etwas erübrigen.

Bei der Auswahl der Pflegeeltern ist also besonders auf rechtlich Denkende, in Achtung stehende, fleißige und ordnungsliebende Leute Rücksicht zu nehmen, welche nicht in tiefer Armuth leben. Unter dieser Klasse sind vorzüglich solche Eheleute auszusuchen, welche nur ein einziges Kind haben, und diesem einen Gespielen verschaffen wollen, oder welche gar keine Kinder gehabt, oder diese durch den Tod verloren haben und diesen Verlust durch Aufnahme eines fremden Kindes zu ersetzen wünschen. Man hat nicht selten Beispiele, daß solche Pflegeeltern späterhin diese Kinder als eigne betrachtet und förmlich angenommen haben.

Die Armenkommissionen mit ihren Hülfsbeamten, die Geistlichen und Frauenvereine werden es sich gern zum besondern Anliegen machen, wohldenkende, bemittelte Personen, besonders kinderlose Ehegatten zu bewegen, arme Waisen zu sich zu nehmen und unentgeltlich zu erziehen. Auch diese sind in die der Waisenkommission

mit zutheilenden Listen, zum Behuf ehrenvoller Erwähnung, in ihren jährlichen Verwaltungsberichten einzutragen.

Das Kostgeld ist für die jährliche Pflege eines Waisen so angesetzt worden, daß, wenn die gewöhnlichen hierbei nöthigen Ausgaben, einschließlich der Bekleidung, gehörig befriedigt werden, immer noch ein kleiner Ueberschuß als Beitrag zur Führung der Haushaltung übrig bleibt, wobei zugleich darauf gerechnet worden ist, daß den Pflegeeltern von den verwaisten in ihre Pflege übernommenen Kindern, kleine — ihren Kräften angemessene — Dienste geleistet werden, und daß sie sich in diesen dankbare Hausgenossen und treue Dienstboten erziehen.

Waisenknaben sollen in der Regel zu landwirthschaftlichen Verrichtungen erzogen werden. Es ist daher am rathsamsten, sie auf dem Lande unterzubringen, weil hier ihre Körperkräfte sich am beßten entwickeln, die Kosten ihrer Erziehung weniger betragen, ihre Sittlichkeit besser bewahrt wird, auch die Kinder in der Landwirthschaft früher zu einer nützlichen Beschäftigung und angemessenen Uebung ihrer Kräfte angehalten und auf diese Art zu gesunden und thätigen Menschen ausgebildet werden, wozu noch ausserdem der wichtige Umstand bestimmt, daß in den meisten Städten die Handwerker bereits übersetzt sind, und es auf dem Lande an bravem Gesinde sehr fehlt. In welchen Fällen Ausnahmen von der Regel statt finden müssen, hängt ganz von dem Ermessen der Armenkommissionen ab. Bei der Auswahl der Pflegeeltern wird es überhaupt von dem größten Nutzen seyn, wenn sie hierbei ausser den Armenpflegern den Frauenverein des Amts oder der Gemeinde zu Ra-

the ziehen. Unter den Mitgliedern dieses Vereins finden sich entweder solche, welche aus Menschenliebe selbst die Muttersorge für verwaiste Kinder übernehmen, oder sie wissen es doch, welche von ihren Bekannten am meisten Sinn dafür haben, und sich dazu vorzüglich eignen. Es ist bekannt, daß die Frauen hierin eine weit sicherere Beurtheilung haben, indem sie Umstände und Verhältnisse kennen, welche den auf andere Art beschäftigten Männern entweder ganz fremd bleiben, oder welche sie zu erforschen ausser Acht lassen. Auch wird es gut seyn, hierüber erforderlichen Falls das Gutachten der Pfarrgeistlichen und des Arztes einzufordern.

Zu 3). Da die Armenkommissionen darüber zu wachen haben, daß die in Verpflegung gegebenen verwaisten Kinder vertragsmäßig die erforderliche Kleidung, Nahrung, körperliche Pflege und Unterricht erhalten, so ist zu diesem Ende in den abzuschließenden Kontrakten möglichst genau vorzusehen, wie viel Kleidungsstücke und zu welcher Zeit den Waisen von ihren Pflegeeltern verabreicht werden müssen, und daß diese deren Ausbesserung übernehmen. Diese Bestimmung ist um so nothwendiger, damit nicht der Willkühr ein zu freier Spielraum gelassen werde. Es muß als allgemeine Regel gelten, daß die Kosten der Bekleidung der Waisen den Verpflegungsgeldern hinzu gerechnet werden. Sollten besondere Umstände eintreten, wodurch es nöthig würde, Waisen zu kleiden, bevor sie ihren Pflegeeltern übergeben werden, was bei sehr verwahrlosten unrein gehaltenen Kindern der Fall seyn dürfte, welche Niemand in diesem Zustande aufnehmen wollte; so muß dieses besonders bemerkt, und der Antrag zur Bezahlung dieser aussergewöhnlichen Kosten hinlänglich motivirt werden.

Es unterliegt noch besonders der Obsorge der Armenpfleger, durch öftere, unvermuthet anzustellende Untersuchungen sich zu überzeugen, ob die Waisen von ihren Pflegeeltern gesunde und hinlängliche Nahrung erhalten, ob sie reinlich gehalten, zum Fleiß, Schulbesuch und zur Ordnung gewöhnt und angehalten werden. Auch sind die Schullehrer aufzufordern, regelmäßig zu berichten, ob diese Kinder gehörig den öffentlichen Unterricht besuchen, und ob und welche Fortschritte sie hierin gemacht haben. Da es hierbei von der größten Wichtigkeit ist, eigne Ueberzeugung zu erlangen, ob diese Vorschriften genau und gewissenhaft befolgt werden; so ist es sehr zu wünschen, daß die Pfarrgeistlichen und die Frauenvereine diese Mitaufsicht über die verpflegten Waisen übernehmen, und daß eine jährliche, besonders im Sommer, vorzunehmende Musterung aller im Amtsbezirk verpflegten Waisen nie versäumt werde, wozu besonders die Anwesenheit des Amtsarztes nöthig seyn dürfte, damit körperliche Gebrechen und Schwächen der Kinder nicht unentdeckt bleiben, und nicht zu unheilbaren Uebeln ausarten. Der besoldete Amtsarzt hat die Mitaufsicht über die Verpflegung und gute Behandlung des in seinem Medizinalbezirk befindlichen Waisen in medizinischer Hinsicht zu führen, und namentlich bei seinen Rundreisen durch Augenschein und einzuziehende Erkundigungen sich hiervon zu überzeugen.

Bei dieser Gelegenheit sind, indem in den vorgeschriebenen Semestertabellen die Resultate dieser ständigen Aufsicht resp. Musterung der Waisenkommission mitgetheilt werden, für diejenigen Pflegeeltern und Waisen welche den in sie gesetzten Erwartungen entsprochen haben, angemessene Belohnungen in Antrag zu

bringen. Halten sich verwaiste Kinder an Orten auf, welche von dem Amtssitze sehr weit entfernt sind, oder können sie wegen Kränklichkeit nicht erscheinen, so kann jene Musterung einem Mitgliede der Amtsarmenkommission oder einem Pfarrgeistlichen in der Nähe aufgetragen werden.

Durch die bei dieser Gelegenheit vorzunehmende Prüfung der Kinder in dem genossenen Schulunterricht und ihrer Urtheilskraft müssen zugleich die Anlagen zu den verschiedenen Beschäftigungen in der bürgerlichen Gesellschaft erforscht werden, damit zur schicklichen Wahl vor beendigter Erziehung bei Zeiten die nöthigen Vorkehrungen getroffen werden können. Da Mißgriffe hierin von den allerschädlichsten Folgen sind, indem Menschen, welche zu einer ihren Anlagen und Neigungen widerstrebenden Beschäftigung verleitet worden sind, meistens Pfuscher werden, oder sich höchst unglücklich fühlen; so ist dieses Moment der übertragenen Vorsorge nicht genug zu empfehlen.

Die Amtsarmenkommissionen haben sich übrigens in denjenigen Fällen, wenn Waisenknaben ausnahmsweise Handwerke erlernen sollen, vor Ablauf des vierzehnten Jahres dieser Kinder mit rechtlichen Meistern wegen unentgeltlicher Erlernung eines schicklichen Handwerks, oder gegen ein billiges Lehrgeld Kontrakte abzuschließen, wobei jederzeit zu berücksichtigen ist, daß der Waisenversorgungsfond wegen der ihm zur Last liegenden Verpflichtung nur höchst selten hierzu einen Beitrag wird leisten können. Damit verwaiste Mädchen nach zurückgelegtem vierzehnten Jahr, als dem Ende der gesetzlichen Pflege, nicht in einen hülfsbedürftigen Zustand gerathen, muß ebenfalls vorher, unter Mitwirkung der Frauenvereine

dafür gesorgt werden, daß solche bei rechtlichen Familien als Dienstboten, oder auf andere schickliche Art untergebracht werden.

Da Findelkinder und die ausser der Ehe erzeugten Kinder wegen der in der öffentlichen Meinung begründeten Hindernisse ihres Fortkommens eine ganz besondere Aufmerksamkeit verdienen, und durch vorzügliche Geschicklichkeit, Fleiß und Ordnungsliebe dieser Flecken nur verwischt werden kann, so sind diese Unglücklichen der menschenfreundlichen Vorsorge der Armenkommissionen und der Frauenvereine besonders übergeben, damit dieselbe hierdurch für die harte und sonst unersetzliche Entbehrung der elterlichen Liebe eine Entschädigung finden [1]).

§ 40. Beschäftigung der zweiten Klasse.

Zur zweiten Klasse der Armen gehören schwächliche Personen, welche bei voller Anstrengung ihrer Kräfte nicht so viel zu erwerben im Stande sind, als zum nothwendigen Lebensunterhalt erforderlich ist. Diese werden nur so weit unterstützt, als sie zum nothwendigen Unterhalt brauchen, aber nicht erwerben können. Diese Unterstützung soll aber, so viel als nur immer möglich ist, in der Form von Arbeitslohn verabreicht werden [2]).

Bei den Arbeiten, welche den Armen dieser Klasse auf Rechnung der Armenkasse oder anderer öffentlichen Fonds übertragen werden, ist diese wichtige Aufgabe

---

[1]) E. v. 19. Oktbr. 1816. § 8. J. f. d. A. A. K. § 10. J. f. d. O. A. P. §. 11. J. f. d. W. K. §. 6. G. R. R. v. 27. Juny 1817.

[2]) E. v. 19. Oktbr. 1816. § 4 und 5. J. f. d. A. A. K. § 3. J. f. d. O. A. P. § 7 und 8. G. R. R. v. 23. Juny 1817.

zur Erweckung und Erhaltung der Arbeitsthätigkeit leicht zu lösen, indem man diesen Armen so viel zusetzt, daß sie den geringsten Lohn eines freien Handarbeiters erhalten, wovon sie nothdürftig leben können. Schwieriger, jedoch möglich ist es, dieses bei Arbeiten für Rechnung von Privaten ebenfalls anzuwenden, wenn diese den Armen nur so viel bezahlen, als sie wirklich verdienen, wobei das zum Lebensunterhalt und am gewöhnlichen Tagelohn Fehlende aus dem Armenfond zugelegt und von dem Privaten bezahlt wird. Wird bei der Revision der Armenlisten entdeckt, daß einige aus dieser Klasse ganz arbeitsunfähig geworden sind, so werden sie in die erste Klasse versetzt, ist aber das Hinderniß beseitigt, welches zeither verursachte, daß sie ihren vollen Unterhalt nicht erwerben konnten, so werden sie ganz aus den Armenlisten gestrichen und auf ihre eignen Kräfte verwiesen. Von der höchsten Wichtigkeit ist es überhaupt bei dieser Klasse der Armen, den Glauben immer lebendig zu erhalten, daß sie nur durch eigne Anstrengung ihren Unterhalt gewinnen, und daß die obrigkeitliche Vorsorge nur vermittelnd einwirke, um ihnen Arbeit zu verschaffen, und daß durch diese nur ihre Unterstützung bedingt werde. Da die ins Korrektionshaus gebrachten Individuen auf eigne Rechnung von ihrem Arbeitsverdienst leben müssen, diejenigen daher, welche wegen Körperschwäche oder Kränklichkeit nicht ganz ihren Unterhalt erwerben können und daher Schulden zu kontrahiren genöthigt sind, wenn sie kein Vermögen besitzen, als Arme der zweiten Klasse betrachtet werden müssen, so tritt alsdann die im Gesetz enthaltene Bestimmung der subsidiarischen Verbindlichkeit zur Armenversorgung aus demjenigen Lokalarmenfond

ein, welchem sie im freien Zustand als Arme der zweiten Klasse zur Last fallen würden. Eine Ausnahme von der Regel, worüber sich die Landesregierung die Bestimmung vorbehalten hat, kann nur dann Statt finden, wenn die ins Korrektionshaus gebrachten Individuen aus einem inländischen Armenfond erhalten zu werden, nicht berechtiget sind. Die Amtsarmenkommissionen sind verpflichtet, auf Requisition der Korrektionshausdirektion für Bezahlung dieser liquidirten Schulden jedesmal zu sorgen [1]).

§ 41. Unterstützung der dritten Klasse.

Diejenigen, welche nur in eine vorübergehende Noth gerathen sind, werden zur dritten Klasse gezählt. Diesen wird nur diejenige augenblickliche Unterstützung verwilligt, welche nöthig ist, um sie bei Kräften und in nützlicher Thätigkeit zu erhalten. Die besondern Umstände müssen es ergeben, ob den in diese Kategorie gehörigen Armen ein Kredit eröffnet, ein unverzinslicher Vorschuß ertheilt, Arbeitsmaterialien und Werkzeuge gekauft, Nahrung und Pflege während einer Krankheit gereicht werden müsse u. s. w. Mit Ausnahme des letztern Falls dürfen in der Regel keine baare Unterstützungen gegeben werden, damit diese momentan Arme an Almosen sich nicht gewöhnen, dagegen muß die zu leistende Hülfe so beschaffen seyn, daß der Noth mit einmal abgeholfen, die gelähmte Thätigkeit wieder hergestellt, und eine nachhaltige Unterstützung unnöthig werde [2]).

---

[1]) E. v. 19. Oktbr. 1816. § 6 und 10. Korrektionshausordnung § 47. G. R. R. v. 2. Dezemb. 1817.

[2]) E. v. 19. Oktbr. 1816. § 4 und 5.

§ 42. Beschäftigung der vierten Klasse.

Die Arbeitsfähigen, welche bei gutem Willen zur Arbeit gar keinen, oder keinen hinreichenden Verdienst haben, machen die vierte Klasse der Armen aus. Dieser muß Gelegenheit zu einer solchen Beschäftigung verschafft werden, wozu sie Anlage, Kraft und Geschick besitzen, wogegen sie in der Regel von der Theilnahme an Unterstützungen aus Armenfonds ausgeschlossen bleibt [1].

Nur in dem einzigen Fall läßt es sich rechtfertigen, daß eine Unterstützung gereicht werde, wenn für den Augenblick, die dem Arbeitslosen schickliche Beschäftigung nicht verschafft werden kann, welches aber nur höchst selten sich ereignen wird. Wegen Beschäftigung dieser und der vorhergehenden Klasse sind die oben (§ 31.) ertheilten Winke zu benutzen.

§ 43. Von der Hospitalpflege.

Die Hospitalpflege ist zur vollständigen Erreichung der Zwecke einer geregelten Armenpflege nöthig, indem bekanntlich im freien Zustande nicht alle Arme ohne Unterschied so untergebracht werden können, daß das Publikum vor ihrem Anblick oder ihrer Zudringlichkeit hinlänglich geschützt sey. Daher sollen arme Altersschwache, welche in Familien nicht untergebracht und verpflegt werden können, desgleichen Alte, welche sich einkaufen, ferner Arme, welche mit ekelhaften ansteckenden oder unheilbaren Krankheiten behaftet, oder verkrüppelt sind und einfältige Menschen, welche vom Betteln und Vagabundiren nicht abzuhalten, auch wegen

---

[1]) E. v. 19. Oktbr. 1816. § 4 und 5.

Imputationsunfähigkeit deshalb nicht zu bestrafen sind, in die Hospitäler aufgenommen werden, indem noch zur Zeit von der Irrenhausanstalt alle diejenigen ausgeschlossen sind, bei welchen die in ihrer Lage möglichen Heilungsversuche noch nicht angestellt worden, oder welche ihres Verstandes zwar mehr oder minder beraubt sind,, deren Krankheit aber nicht zu dem Grade steigt, daß sie der Ruhe und Sicherheit ihrer Nebenmenschen gefährlich werden, und deshalb besondere Anstalten zu ihrer Unschädlichmachung erheischen [1]. Noch weniger gehören die Letztern in das Korrektionshaus, weil sie wegen Betteln und Landstreicherei nicht bestraft werden können, auch ausser Stand sind, in dieser Anstalt durch eignen Fleiß ihre Kost zu verdienen.

Die Ernährung und Beschäftigung der Hospitaliten richtet sich ganz nach den oben bemerkten Bestimmungen, und den besondern Hausordnungen, je nachdem sie zu einer der vier Armenklassen gehören, nur muß die Freiheit aller, deren Anblick Abscheu erregt, welche mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind, oder dem Hang zum Betteln ergeben sind, wovon sie als Einfältige nicht abgehalten werden können, so weit beschränkt werden, damit dieser Hauptzweck der Hospitalpflege vollständig erreicht werde. Diejenigen, welche sich zur Pflege in ein Hospital eingekauft haben, oder nach besondern Stiftungen dazu berechtiget sind, werden diesen Kontrakten oder den Statuten gemäß behandelt. An der Beköstigung der Hospitaliten darf weder der Verwalter noch irgend ein Angestellter einer solchen Anstalt

---

[1]) E. v. 10. Merz. 1815. § 3. Korrektionshausordnung § 47.

betheiligt seyn, sondern diese muß nach einem abzuschließenden Kontrakt einem Speisewirth übertragen werden. Für solche Personen, welche nicht nach besondern Statuten ein Recht auf freie Verpflegung in einem Hospital genießen, so wie für Kranke, welche das damit verbundene Armenbad benutzen, müssen bei gleicher Voraussetzung von demjenigen Lokalarmenfond, welchem die Ernährung dieser Dürftigen obliegt, der Hospitalanstalt die Kosten der Verpflegung vergütet werden. Wenn nicht die Krankenbehandlung der Hospitaliten einem besonders dazu angestellten Arzte übertragen wird, so hat der besoldete Amtsarzt die Aufsicht über die Verpflegung und gute Behandlung über die in seinem Medizinalbezirk befindlichen Hospitäler in medizinisch-polizeilicher Hinsicht.

Die in diesen Anstalten aufgenommenen Personen haben sich der eingeführten Hausordnung pünktlich zu fügen. Uebertretungen derselben oder Verletzung der schuldigen Ehrerbietung gegen die der Anstalt Vorgesetzten, können von diesen mit Arrest, bei Wasser und Brod, auf ein bis zwei Tage bestraft werden. Im Wiederholungsfall wird die Strafe verdoppelt und durch Entziehung des Lichts geschärft [1].

§ 44. Von der Krankenpflege der Armen.

Die im Allgemeinen verordnete Beschränkung der Armenversorgung auf Inländer (§ 34), erstreckt sich auch auf die Krankenpflege der Armen, mit Ausnahme der besondern Stiftungen, welche fundationsmäßig auch

---

[1] E. v. 19. Oktbr. 1816. § 17. Nro. 6.

Auswärtige aufnehmen. Diese Krankenpflege der Armen besteht neben der gewöhnlichen, nach dem oben (§ 35.) bestimmten Maßstab fortdauernden Verpflegung und ausser der verdoppelten Aufsicht und Dienstleistung in der freien Verabreichung der Heilmittel und Krankenkost, bei armen Schwangern aber in der unentgeltlichen Entbindung und Verpflegung während des Wochenbettes, wofür die Hebammen bei ihrer Anstellung eine verhältnißmäßige Besoldung und die Freiheit von Chaussee- und Gemeindediensten erhalten.

Die unentgeltliche Krankenpflege ist unter der Aufsicht der Armenkommissionen den besoldeten, vom Staate angestellten Aerzten übertragen. Rücksichtlich der Mitwirkung der besoldeten Aerzte bei armen Kranken d. h. solchen, welche in die Armenlisten aufgenommen worden, sind folgende Pflichten zu befolgen:

1) Allen und jeden Aufforderungen der Amtsarmenkommissionen haben sie, rücksichtlich der Behandlung armer Kranken, pünktliche Folge zu leisten.
2) Sobald der Arzt Nachricht erhält, daß ein solcher ärztlicher Hülfe bedürfe, so hat er ihn zu besuchen, und das Nöthige zu dessen Heilung anzuordnen, oder wenn seine bedrängte Lage keine Besserung in der eignen Wohnung erwarten läßt, geeignete Anträge bei der Armenkommission zu machen, um die Lage des armen Kranken zu verbessern, oder die Aufnahme in dem betreffenden Bezirkshospital zu bewirken.
3) Auf ihren Rundreisen haben sie sich bei den Schultheißen genau zu erkundigen, ob kein armer Kranker vorhanden sey, welcher ärztlicher Hülfe bedürfe. Wenn deren vorhanden sind, so haben

sie der Armenkommission über deren Lage Auskunft zu geben, nöthigenfalls sofort die dienlich scheinenden Mittel zu deren Wiederherstellung anzuordnen.

4) Bei dieser Gelegenheit, so wie bei ihren sonst nöthigen Besuchen der armen Kranken haben sie sich auch zu überzeugen, ob die angeordneten Mittel bei früher schon in Behandlung gehabten armen Kranken gehörig angewendet und ob sie gut verpflegt worden sind.

Wegen ekelhafter und unheilbaren Kranken aus der ärmern Klasse haben sich die Amtsarmenkommissionen an die Verwaltungsbehörden der zu deren Heilung und Verpflegung bestehenden Hospitäler und Stifter zu wenden, im Fall sie aber darin nicht untergebracht werden können, an die Landesregierung zu berichten, damit diese wegen deren Unterkunft verfüge.

Unheilbare Kranke werden in der Regel als Arme der ersten Klasse betrachtet, jedoch mit Rücksicht auf ihre etwaige Arbeitsfähigkeit, nach Befund der Umstände, zur zweiten Klasse gezählt und als solche behandelt [1]).

Die Amtsarmen- und Verwaltungskommissionen haben darüber zu wachen, daß die Medicinalbeamten in der Krankenpflege der Dürftigen ihre Verpflichtungen gewissenhaft erfüllen [2]).

Der besoldete Amtsarzt soll sich eine vollständige Uebersicht über alle arme Kranke seines Bezirks erwer-

---

[1]) E. v. 19. Oktbr. 1816. § 7.

[2]) J. f. d. A. A. K. § 9.

ben, und von Amts wegen darüber wachen, daß keiner ohne ärztliche Hülfe sey. Er hat daher eine besondere Liste darüber zu führen und bei jeder ordentlichen Sitzung der Amtsarmenkommission über deren Zustand und Bedürfniß mündlich zu referiren.

Der besondern Sorge der Ortsarmenpfleger werden die in Krankheit gefallnen Armen empfohlen. Sie werden in einem solchen Falle der Amtsarmenkommission alsbald die Vorschläge zur erforderlichen Unterstützung machen und dafür besorgt seyn, daß der Arzt herbeigerufen, die von demselben verordneten Mittel angewendet, übrigens die erforderliche Nahrung dem Kranken verschafft und gereicht werde [1])

§ 45. Verpflegung fremder Armen und dürftigen Kranken.

Von der Regel, daß die Armenversorgung auf inländische Dürftige beschränkt sey, bleiben ausgenommen, diejenigen Hospitäler und Stifter, in welchen, den besondern Statuten gemäß, auch Fremde zu verpflegen sind.

An in- und ausländische Durchreisende kann, wenn es deren Umstände erfordern, ein angemessener Zehrpfennig aus der Amtsarmenkasse (höchstens so viel jedoch nur als nöthig ist, um den nächsten Ort zu erreichen) und wenn es reisende Handwerker sind, aus deren Zunftkassen verabreicht werden.

Fremde Kranke auf sogenannten Bettelfuhren an die Landesgrenze gebracht, dürfen unter keinem Vorwan-

---

[1]) J. f. d. O. A. P. § 10.

de angenommen, sondern müssen zurückgewiesen werden. Es ist hierbei in Erwägung gekommen, daß ein ohnehin schon durch Krankheit und Elend geschwächter Unglücklicher auf einer so unsanften und langweiligen Bettelfahrt Gefahr laufe, das Opfer der ihm wiederfahrnen unmenschlichen Behandlung oder doch wenigstens noch weit kränker zu werden, und daß dadurch seine Heilungskosten zum Nachtheil derjenigen Gemeinde, welche ihn am Ende aufnehmen muß, beträchtlich vermehrt werden.

Wird aber ein armer Reisender im Lande krank, so daß dessen Weiterreise, nach dem Gutachten des Arztes, nicht Statt finden kann, so ist für ihn, gleichwie für einen inländischen kranken Armen zu sorgen. Die Ortsvorstände und Armenpfleger müssen daher, unter Vorwissen und Leitung der Amtsarmenkommissionen, einen jeden armen Reisenden, welcher in ihrem Ort krank darniederliegen bleibt, sogleich auf Kosten des Lokalarmenfonds in angemessene Verpflegung nehmen, und nicht eher wieder fortschicken, als bis derselbe vollkommen genesen, oder im Stande ist, von selbst weiter zu reisen, es sey denn, daß die Heimath eines solchen Erkrankten nahe gelegen, und die Krankheit nach dem Gutachten des Arztes so beschaffen sey, daß er ohne Gefahr dahin gebracht werden könne. Hierbei ist den Armenkommissionen überlassen, bei erkrankten Handwerkern, auch die Zünfte, so lange sie in der bisherigen Art bestehen, zu den Verpflegungskosten konkurriren zu lassen. Insofern deren Ersatz von dessen Verwandten oder von der ausländischen Gemeinde, welcher er angehört, nicht zu erhalten ist, sollen dieselben aus der allgemeinen Landarmenkasse bestritten werden. Ein jeder

Ortsvorstand hat bei eigner Verantwortlichkeit und bei willkührlicher Strafe darauf zu wachen, daß keine Bettelfuhren aufgenommen werden, und daß an den Landesgrenzen solche nöthigen Falls, durch die zur Sicherheit im Innern bestellten Reservegrenadiere zurückgebracht werden [1]).

§ 46. Ausrottung der Bettelei.

Nach Einrichtung der öffentlichen Armenanstalten ist das Betteln aller Art auf das strengste verboten. Als Bettler wird derjenige betrachtet und bestraft, welcher auf öffentlichen Wegen, Plätzen, Strassen oder in Häusern durch Worte oder Zeichen Almosen verlangt, daher das freiwillige, durch Anfordern des Empfangenden nicht veranlaßte Austheilen von Privatalmosen an bekannte Hausarme auf keine Weise beschränkt wird.

Das Betteln wird als Polizeigesetzübertretung nach folgenden Abstufungen bestraft:

1) Wird ein In= oder Ausländer zum erstenmal auf dem Betteln betroffen, so wird er nach einem zu fällenden Erkenntniß des betreffenden Amtes mit einer Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod in der Dauer von 24 Stunden bis zu 8 Tagen belegt, bei der Entlassung aber ihm die Strafe des zweiten Betretungsfalls bekannt gemacht und er davor gewarnt. Im Ausland geborne oder dahin gehörige Bettler, welche als Verdächtige zu betrachten, werden, mit Beobachtung der besondern Vorschrif=

---

[1]) E. v. 16. Oktober u. 2. Nov. 1807. E. v. 19. Oktbr. 1816. § 7.

ten, von den Aemtern an die betreffenden Kriminalgerichte abgeliefert und nach verbüßter Strafe über die Grenze geschafft [1], bei unverdächtigen fremden Bettlern aber nach der Amtsbestrafung die Ausweisung verfügt.

2) Wenn sich ein Bettler zum zweitenmal betreten läßt, so ist die Strafe zu verdoppeln und die Warnung vor der Strafe des dritten Falls beizufügen, welches in einem kurzen Protokoll zu bemerken, damit die zweite und dritte Bestrafung erkannt und nicht übersehen wird. Bei den zum zweitenmal betretenen Gewohnheitsbettlern kann nach Umständen diese Strafe durch kärgliche Verabreichung des Brods und Einsperren in dunkeln Behältern geschärft werden. Fremde, auf diese Art bestrafte Bettler, müssen jedesmal unter Eskorte zurückgeschoben und die Aemter durch Benachrichtigungsschreiben davon in Kenntniß gesetzt werden [2].

Zum Streifen und Auffangen von Bettlerhorden und zum Transport derselben können, mit Beobachtung der gesetzlichen Förmlichkeiten, die Reservegrenadiere gebraucht werden.

Wird ein Bettler zum drittenmal betroffen, so ist er auf vorgängige Ermächtigung der Landesregierung in das Korrektionshaus abzuliefern, auch sollen durch diese Behörde Bestrafungen von Bettlern, welche wiederholt betreten worden, öffentlich bekannt gemacht werden.

---

1) Landessicherheitsordnung v. 6. July 1816. § 26.

2) G. R. R. v. 8. u. 25. July 1817.

4) Die Eltern bettelnder Kinder werden für diese Handlung ihrer noch in der elterlichen Gewalt stehenden Kinder in der Art verantwortlich gemacht, daß die oben bestimmten Strafen, im Betretungsfalle der Kinder, an ihnen vollzogen werden sollen. Die Schullehrer sind zugleich angewiesen, ihrer Seits die Kinder von diesem schädlichen Herumlaufen abzuhalten, besonders aber den Schultheißen alle Fälle, wenn Schulkinder betteln, anzuzeigen, damit die Eltern derselben nöthigenfalls zur Strafe gezogen werden; auch haben sie davon in den Konduitenlisten der Schulkinder das Geeignete zu bemerken. Diejenigen Gemeinden, sammt deren Schultheißen, von deren Einwohnern Kinder auf der Straße bettelnd betreten werden, sollen unnachsichtlich in eine zu 9/10 aus der Gemeindekasse und 1/10 vom Schultheiß zu bezahlende Geldstrafe von 5 fl. für jedes bettelnde Kind, vorbehältlich des Regreßes gegen die Eltern, verfälligt, und dem Denunzianten die Hälfte der Strafe zugesichert werden [3].

5) Alles Kollektiren wird auf ähnliche Art bestraft. Nur der Landesregierung steht die Befugniß zu, in den geeigneten Fällen, Haus- oder Kirchenkollekten durch die Ortsbehörden erheben zu lassen und die Verwendung anzuordnen [2].

Derjenige, welcher aus dem ihm anvertrauten Kirchen-, Gemeinde- oder Armenfond, gegen dieses Verbot,

---

[1]) G. R. R. v. 15. Dezbr. 1817. G. R. R. v. 12. Aug 1813.

[2]) E. v. 19. Oktbr. 1816. § 9.

zu einer Kollekte einen Beitrag gibt, soll gehalten seyn, solchen aus seinem eignen Vermögen, ohne Nachsicht zu erstatten [1]).

Da bei aufgegriffenen Bettlern das, was sie in einem Amtsbezirk zusammen gebettelt haben, so anzusehen ist, als wenn sie dieses der öffentlichen Armenpflege entzogen hätten, so kann solches zum Besten der Lokalarmenfonds weggenommen werden.

Auf die Ausrottung der Bettelei, welche den Müßiggang befördert, die öffentliche Sicherheit untergräbt, eine geregelte Armenpflege unwirksam macht und die niedern Volksklassen demoralisirt, ist ein vorzügliches Augenmerk zu richten, da ausserdem die freiwilligen Gaben für die Armenanstalten nur unter der Bedingung verwilligt werden, daß die Geber fernerhin nicht mehr durch Bettler heimgesucht werden.

Ungeachtet hiernach Niemand verboten ist, freiwillig Almosen zu geben, indem man hierin die Mildthätigkeit nicht beschränken wollte, so wird doch jeder Vernünftige dieses unterlassen und um so mehr allen Bettlern jede Gabe verweigern, damit hierdurch Zudringliche und Unwürdige nicht Unterstützungen erhalten und der Müßiggang und die Bettelei genährt werde, welche erst dann ganz ausgerottet werden können, wenn solche Privatalmosen standhaft und überall verweigert werden. Wer also dennoch Almosen an Bettler gibt, den wird immer der Vorwurf treffen, eine unmoralische Handlung begangen zu haben, indem diese in ihren Folgen den Zwecken der Armenpflege entgegen läuft.

---

[1]) R. V. v. 24. Nov. 1809.

Sechster Theil.

Von der Verwaltung der Armenfonds.

Erstes Kapitel.

Von den Inventarien der Armenfonds.

§ 47. Von der Purifikation der Armenfonds.

Für jede Gemeinde des Herzogthums soll künftig ein Lokalarmenfond bestehen. Diese Armenfonds sollen mit Hinsicht der darunter begriffenen besondern Fundationen, nach vorgängiger genauer Untersuchung der Stiftungsurkunden, allenthalben dem Zweck der Stifter gemäß verwendet werden, damit das nach ihrem ausdrücklichen Willen zur Armenpflege bestimmte Vermögen, welches durch gegentheiliges Herkommen oder durch Mißbrauch bisher zu fremden Zwecken gebraucht wurde, zu seiner ursprünglichen Bestimmung zurückgeführt werde [1]), weniger nicht fallen die bisher bestandenen Observanzen,

[1]) E. v. 19. Octbr. 1816. § 11.

wonach irgend ein Unterschied des Standes, der Religion, oder der Geburt an den allgemeinen milden Stiftungen Einfluß hatte, weg. Es fließt hieraus von selbst die Nothwendigkeit der getrennten Uebersicht der einzelnen Fonds, sie mögen nun für einzelne Orte oder für größere Bezirke gestiftet seyn [1]).

Die bisher bestandenen besondern Bezirken z. B. Aemtern, Kirchspielen ꝛc. zugestandenen Armenfonds sollen unter die Lokalarmenfonds der Gemeinden, woraus eine solche Verbindung bestanden hat, nach der Seelenzahl, wobei die Bevölkerung der größern oder Stadtgemeinden, nach dem Ermessen der Landesregierung, doppelt oder dreifach anzunehmen ist, vertheilt werden [2]).

Diesen Bestimmungen gemäß mußte daher alles zum Zweck der Armenpflege vorhandene Vermögen, welches unter andern Fonds vermischt verwaltet wurde, an die Lokalarmenanstalt, wozu es gehört, ganz abgetreten werden, wogegen diese für Lasten, welche fundations- und rechtmäßig auf ihr lasteten, an diejenigen Fonds so viel an Kapitalien abzugeben hatte, als nothwendig war, um jene Leistungen nachhaltig bestreiten zu können. Durch diese rechtsbeständige Vindikation und Wegschaffung aller Lasten wurde es bewirkt, daß das Vermögen der Armenfonds deutlich übersehen werden konnte, es hat sich ausserdem bedeutend dadurch vermehrt. Die Ausscheidung aller fremdartigen, auf den Armenfonds ruhenden Lasten erleichterte endlich die Verwaltung und wird es möglich machen, daß die Gefälle der Armen-

---

1) J. f. d. A. A. K. § 15.

2) E. v. 19. Oktbr. 1816. § 11.

fonds leichter erhoben werden können, indem deren Eingang von fremder Einwirkung frei geworden ist.

§ 48. Von der Aufstellung und Festsetzung der Inventarien.

Einer jeden Armen- oder Verwaltungskommission soll von der Landesregierung das vollständige Inventarium des Aktiv- und Passivvermögens der anvertrauten Armenfonds bei dem Beginnen ihrer Thätigkeit vollständig überantwortet werden, welches diese jedoch einer nochmaligen genauen Prüfung zu unterwerfen hat. Diese in doppelter Ausfertigung von den Armenkommissionen einzusendende Inventarien bilden die Grundlage der ganzen Verwaltung, daher bei deren Richtigstellung die größte Genauigkeit zu beobachten ist.

Das von der Landesregierung bestätigte Inventar, wovon dieselbe das Original zurückbehält, wird in der Registratur der Amtsarmen- oder Verwaltungskommission aufbewahrt, und davon eine getreue Abschrift dem Kassirer mitgetheilt, um hiernach sich bei der Erhebung der Gefälle zu richten [1]).

Die Inventarien der Armenfonds werden in tabellarischer Form nach folgenden Abschnitten aufgestellt. Die Hauptübersicht, welche Kapitalvermögen und Ertrag der ganzen Anstalt darstellt, wird vorausgeschickt. Hierauf kommt

I. Aktiv-Vermögen.

Erster Abschnitt. Gebäude, nach folgenden Rubriken:

1. Nummer,
2. Benennung,

[1]) E. v. 19. Oktb. 1816. § 27. J. f. d. A. A. K. § 15.

3. Lage,
4. Beschreibung und Flächeninhalt nach Morgen, Ruthen und Schuhen,
5. Steuerkapital,
6. Benutzungsart,
7. Geldanschlag und Einnahme nach Gulden u. Kreutzer,
8. Steuer in simplo,
9. Anmerkungen.

Zweiter Abschnitt. Grundstücke.

Wie beim ersten Abschnitt, nur daß zwischen der 6ten und 7ten Rubrik noch der Naturalertrag vorkommen muß.

Dritter Abschnitt. Waldungen.

Unverändert wie der zweite Abschnitt.

Vierter Abschnitt. Zehnten.

Wie der erste Abschnitt, nur daß die zweite Rubrik Benennung der Zehntgattung, die vierte Beschreibung und Flächeninhalt der zehntpflichtigen Grundstücke und die neunte, Steuervergütung in simplo enthält.

Fünfter Abschnitt. Grundzinsen und Gülten.

Wie der vierte Abschnitt, nur daß die zweite Rubrik: Benennung der Zinsgattung, und die vierte: Beschreibung der zinspflichtigen Grundstücke überschrieben ist.

Sechster Abschnitt. Besondere Gefälle, enthält:

1. Nummer,
2. Benennung,

3. Lage,
4. Beschreibung,
5. Rechtstitel, welcher die Leistung begründet,
6. Benutzungsart,
7. Naturalertrag,
8. Geldanschlag und Einnahme,
9. Anmerkungen.

Siebenter Abschnitt. Gerechtsame.

Ganz wie der sechste Abschnitt.

Achter Abschnitt. Aktivkapitalien folgende Rubriken enthaltend:

1. Nummer,
2. Betrag des Kapitals unter fl. kr. und hlr.,
3. Datum der Schuldverschreibung mit Angabe des Jahrs, Monats und Tags,
4. Namen und Wohnort der Schuldner,
5. Gestellte Sicherheit,
6. Zinsfuß,
7. Verfalltag der Zinsen,
8. Betrag der jährlichen Zinsen,
9. Anmerkungen.

Neunter Aschnitt. Verzeichniß der bei der ersten Aufstellung des Vermögensinventars noch zu erhebenden Aktivausstände, nach folgenden Rubriken:

1. Nummer,
2. Namen und Wohnort des Schuldners,
3. Betrag der Schuld in fl. kr. und hlr.,
4. Gegenstand derselben,
5. Anmerkungen.

Zehnter Abschnitt. Zuschüsse aus landesherrlichen und andern Kassen, nach folgenden Rubriken:

1. Nummer,
2. Gegenstand der Leistung,
3. Rechtstitel, welcher die Leistung begründet,
4. Angabe ob und auf welche liegende Güter oder Einkünfte sie fundirt sey,
5. Geldbetrag,
6. Anmerkungen.

Eilfter Abschnitt. Geräthschaften und bewegliches Vermögen, folgende Rubriken enthaltend:

1. Nummer,
2. Art und Beschaffenheit,
3. Aufbewahrungsort,
4. Werth,
5. Anmerkungen.

II. Passiv-Vermögen.

Zwölfter Abschnitt. Passivkapitalien, nach folgenden Abschnitten:

1. Nummer,
2. Betrag des Kapitals nach fl., kr. und pf.,
3. Datum der Schuldverschreibung,
4. Namen und Wohnort des Gläubigers,
5. gestellte Sicherheit,
6. Zinsfuß,
7. Verfalltag der Zinsen,
8. Betrag der jährlichen Zinsen,
9. Anmerkungen.

Dreizehnter Abschnitt. Tabellarische Nachweise aller Zinsenrückstände bis *inclusive* 1816, nach folgenden Rubriken:

1. Nummer der Obligation,
2. Betrag des Kapitals,
3. Zinsen vom Jahr 1801 und früher,
4. Zinsen vom Jahr 1802 und so weiter von jedem Jahr angegeben, und zuletzt der Hauptbetrag summirt.

Vierzehnter Abschnitt. Lasten und Verbindlichkeiten, nach folgenden Rubriken:

1. Nummer,
2. Benennung,
3. Gegenstand,
4. Rechtstitel,
5. Geldbetrag,
6. Anmerkungen.

Fünfzehnter Abschnitt. Verzeichniß der bei der ersten Aufstellung des Vermögensinventars noch unberichtigten Administrationskosten, nach folgenden Rubriken:

1. Nummer,
2. Namen und Wohnort der Liquidanten,
3. Betrag der Forderung,
4. Gegenstand derselben,
5. Anmerkungen.

Ueber das Vermögen aller Lokalarmenversorgungsfonds müssen Inventarien aufgestellt werden. Unter diesen Lokalfonds sind zu verstehen:

a) sowohl diejenigen, welche zur allgemeinen Armenversorgung, das heißt zur Versorgung aller Armen,

ohne Unterschied deren Gattung, bestimmt, als auch solcher, welche zur Versorgung und Unterstützung besonderer Gattungen von Armen, z. B. für Waisen oder Kranke, zum Unterricht armer Knaben und Mädchen, zur Austheilung an bestimmten Tagen oder an alte schwache Personen, Dienstboten 2c. gestiftet, und

b) nicht allein diejenigen, welche zur Versorgung der Armen in einem Orte; sondern auch diejenigen, welche zur Versorgung der Armen in einem Kirchspiele oder ganzen Amte bestimmt sind.

Bei der Aufstellung dieser Inventare ist die vorgeschriebene Ordnung und Form genau einzuhalten, und dieselben sind in die dazu gedruckten Formularbogen einzuschreiben.

Ist zu einem Abschnitt kein Aktiv- oder Passivvermögen vorhanden, so muß der Formularbogen mit der darauf gesetzten Bemerkung, daß hierunter nichts vorkomme, dessen ungeachtet beigefügt werden, damit das Inventar nicht defekt erscheint.

Ueber jeden Armenfonds einer Ortsgemeinde eines Kirchspiels oder eines Amts, ist ein besonderes Inventar aufzustellen, wonächst aus letzteren die Vertheilung unter die dazu gehörigen Ortsgemeinden vorgenommen und für jede ein besonderes Inventar daraus gebildet wird.

Eben so ist für jeden Fonds zur Versorgung der Armen besonderer Gattungen, welcher bisher abgesondert verwaltet, oder in einer besondern Rechnung verrechnet wurde, ein besonderes Inventar aufzustellen, und darin auf der zweiten leeren Seite die vom Stifter verordnete Verwendung oder Bestimmung anzugeben,

und die vorhandene Stiftungsurkunde in beglaubigter Abschrift oder einen Auszug der betreffenden Stelle beizuschließen. Sind keine Stiftungsurkunden vorhanden, und beruht die Verwendung auf ungestörtem Besitz oder gleichförmiger Observanz, so muß dieses nicht nur angeführt, sondern auch, wo möglich durch einen mehrjährigen Rechnungsauszug erwiesen werden.

Unbedeutende Stiftungen zu besondern milden Zwecken, welche bisher keine abgesonderte Verwaltung und Verrechnung hatten, sind in dem Inventar über die Fonds zur allgemeinen Armenversorgung aufzuführen, und in der Rubrik der Anmerkungen ist nur ihre fundationsmäßige Bestimmung mit Beifügung der Stiftungsurkunde besonders in Abschrift anzugeben.

Bei Aufstellung der Inventarien müssen die in Zeitpacht, Erbpacht und eigner Verwaltung befindlichen, oder statt Besoldung eingeräumten Grundstücke nicht untereinander, sondern nach diesen verschiedenen Gattungen abgesondert, verzeichnet werden. Als Beilagen sind allenthalben die Steuerzettel in vollständiger Abschrift beizufügen.

Fruchtgefälle sind nach dem Lokalmaß, welches in Mainzer Maß zu reduziren, und nach dem Gemarkungssteuer-Normalpreise in Geld zu berechnen ist, nebst dem gewöhnlichen Gewicht genau anzugeben.

Wenn auf den Grundstücken, ausser den gewöhnlichen Steuern, Zehnten, oder andere Abgaben lasten, so sind diese in den Anmerkungen zu notiren, und genau anzugeben, auf welchem Rechtstitel solche beruhen, auch wer solche zu leisten habe: z. B. Pachter oder Verpachter.

Die unständigen Gefälle der Armenfonds, z. B. Tanzmusikkonzessionen, Klingelbeutelkollekten, u. s. w. sind in Durchschnittssummen besonders am Ende des

Inventars über das Aktivvermögen in einem Anhang anzugeben.

Auch ist der bisherige Betrag der Verwaltungs-, Unterhaltungs- und anderer Kosten, nach einem 10jährigen Durchschnitt, in den Anmerkungen einzuführen, und mit einem genauen Beleg zu versehen, worin die ständigen von den unständigen zu trennen, und letztere im 10jährigen Durchschnitte zu berechnen sind.

Aktiv- und Passivkapitalien sind chronologisch und mit bleibenden, in künftigen Berichten, Rechnungsüberschlägen und Rechnungen anzuführenden, Nummern nicht mehr als zehn auf einer Seite zu verzeichnen. Da, wo ordnungsmäßig eingerichtete Inventarien bereits bestehen, können die dermaligen Nummern beibehalten werden. Die Beibehaltung dieser Ordnung gewährt großen Vortheil, und hat vor der alphabetischen unverkennbare Vorzüge, indem das Nachsuchen erleichtert und jede Auslassung eher dadurch vermieden wird, wenn ein alphabetisches Register bei sehr weitläuftigen Verzeichnißen gefertiget wird. Diese Einrichtung wird auch bei der Rechnungsrevision gute Dienste leisten, indem alsdann die nämliche Ordnung bleibt und nichts übersehen werden kann. Wird eine Schuld abgelegt, so bleibt die Nummer in dem Inventar und in der Rechnung stehen und es wird nur das Wort: »abgelegt« nebst dem Datum hinzugefügt.

Die gestellte Hypothek ist nur im Allgemeinen mit Beziehung auf das Hypothekenbuch anzugeben, z. B. die Sicherheit ist gerichtlich auf eine erste Hypothek im doppelten Werth gestellt und Seite 24 im Hypothekenprotokoll eingetragen. Da, wo solche nicht hinreichend erscheint, oder ein Kapital auf bloße Handschrift ausge-

liehen ist, muß solches in den Anmerkungen angeführt werden.

Kapital- und Zinsenbetrag sind stets im 24Gulden Fuß auszudrücken und nöthigen Falls in denselben zu reduziren. Ein etwaiger anderer Münzfuß wird in den Anmerkungen angeführt, eben so, wenn ein Theil des ursprünglichen Kapitals früherhin abgelegt, oder der Zinsfuß verändert worden ist. Am Schlusse des Verzeichnisses ist der zum Ausleihen bestimmte baare Kassenvorrath besonders zu notiren.

Unter dem Abschnitt: »Zuschüße aus landesherrlichen oder andern Kassen« sind blos die auf der Staats- oder landesherrlichen Domänenkasse und auf sonstigen öffentlichen Kassen und Fonds fundirten Entrichtungen zu verstehen, welche ihren Rechtsgrund in Vermächtnissen und Schenkungen unter Lebenden oder auf den Todesfall, oder in besondern Kauf-, Tausch-, Vergleichs- und andern Verträgen haben, oder welche bereits seit undenklichen Zeiten, ohne den Rechtsgrund der Leistung mehr zu wissen, entrichtet worden, und worauf also der Armenfonds einen rechtlichen Anspruch erworben hat. Inzwischen sind darin auch solche Leistungen, welche sich auf widerrufliche oder auf ein oder mehrere Jahre ertheilte Verwilligungen gründen, desgleichen zweifelhafte oder bestrittene Ansprüche zum Behuf der nähern Untersuchung, aufzuführen. Bei deren Aufführung ist sorgfältig auszuforschen, und möglichst vollständig anzugeben, durch welchen Rechtstitel die Entrichtung gegründet sey, worauf solche hafte, welche Urkunden darüber vorhanden, in welchem Jahre sie zuerst entrichtet worden, und ob sie in der Armen rechnung, und in welcher zuerst, vereinnahmt sey.

Sind Armenversorgungsfonds zugleich zu andern frommen Zwecken, z. B. für Schulen, Kirchen und Pfarreien fundirt oder zum Theil oder ganz verwendet worden, so ist dieses nur, auf welcher Verfügung die Fundation oder Verwendung beruhe, und in welchem Verhältnisse oder Maßstabe derselbe zu diesen fremden Zwecken verwendet worden, auf der zweiten Seite des Inventars kurz zu bemerken.

Die zuerst zu fertigenden Inventarien der Armenfonds sind von den bisherigen Rechnungsführern der betreffenden Armenfonds aufzustellen, und von den Pfarrgeistlichen und Schultheissen zu revidiren, sodann von den Beamten zu prüfen und zu berichtigen [1]).

Die Waisenkommission, so wie die Verwaltungskommissionen der Stifter, haben nach derselben Form und mit Beobachtung der nämlichen Vorschriften, Inventarien aufzustellen und an die Landesregierung zur Prüfung und Berichtigung einzusenden.

Um ein Inventar, ohne welches es an einer Basis zur Verwaltung und Rechnungsführung fehlt, und welches als das erste Erforderniß einer gewissenhaften und sichern Dienstführung zu betrachten ist, mit aller möglichen Genauigkeit aufstellen zu können, müssen alle hierauf sich beziehenden Lagerbücher, Urkunden, Rechnungen und Erhebungsregister gesammelt, und durchsehen werden. Wird eine solche Arbeit mit Pünktlichkeit und Treue vorgenommen, so ist solche zwar Anfangs sehr mühsam, aber der Erfolg lohnt auch hierbei allen Fleiß, Es wird für die Folge manches lästige Nachforschen

---

[1]) G. R. R. v. 9. Juny und 10. Aug. 1816.

dadurch erspart und der Staat und die Bürger mit beträchtlichen Zuschüssen verschont.

Zu dem 1ten, 2ten und 3ten Abschnitt des Inventars dient daher als Beleg eine vidimirte Abschrift des Steuerzettels, zu dem 4ten die von der Generalsteuerdirektion genehmigte Zehntberechnungstabelle, zu dem 5ten das von derselben Behörde gebilligte Radicirungskataster über die Gülten und Zinsen. Zu dem 6ten Abschnitt gehören zehnjährige Durchschnittsberechnungen; und vidimirte Abschriften von Urkunden. Zu dem 7ten Abschnitte vidimirte Abschriften der vorhandenen Urkunden, oder Auszüge aus Lagerbüchern. Zu dem 8ten und 9ten ein getreuer Auszug aus den Rechnungen, nach vorgenommener Vergleichung mit den Obligationen. Zu dem 10ten vidimirte Abschriften der vorhandenen Urkunden und Rechnungsauszüge. Zu dem 11ten eine beglaubigte Abschrift des vorhandenen Mobiliarinventars oder ein Auszug der Rechnung, oder ein neu aufzustellendes Verzeichniß, wenn von jenem noch kein Dokument vorhanden ist. Zu dem 14ten und 25ten Abschnitt endlich eine getreue Abschrift von Urkunden, Rechnungs- und Lagerbuchsauszügen 2c.

§. 49. Von der Berichtigung und Ergänzung der Inventarien.

In die den Armen- und Verwaltungskommissionen, als Basis der Verwaltung, zurückgegebenen und berichtigten Inventarien müssen alle Veränderungen und Auslassungen getreu nachgetragen, der Landesregierung aber bei der Einsendung des jährlichen Rechnungsüberschlags

angezeigt werden, bei dessen Genehmigung alsdann von dieser Behörde die Abänderung autorisirt wird [1]).

§ 50. Von den Hülfsquellen der Armenanstalten.

a) Lokalarmenanstalten.

Den Lokalarmenanstalten sind, ausser den fundationsmäßigen Gefällen und eignen Einnahmen, folgende Hülfsquellen gesetzlich zugewiesen:

1) der Ertrag der an öffentlichen Orten aufgestellten Armenbüchsen.

Wo es schicklich scheint, sollen in öffentlichen und dem Publikum zugänglichen, von Fremden häufig besuchten Gebäuden verschlossene Armenbüchsen angebracht werden. Diese werden monatlich oder vierteljährlich von den Schultheißen, in Gegenwart des Armenpflegers, geöffnet, und der Geldvorrath durch einen von diesen beiden auszufertigenden Uebertrag der Amtsarmenkommission zur Vereinnehmung überwiesen.

2) Die Schüssel- und Klingelbeutelkollekten in den Kirchen und Kapellen, insofern sie nicht stiftungsmäßig zu andern Zwecken, namentlich zu Erfordernissen des Gottesdienstes bestimmt sind. Dieser Ertrag wird, vorbehältlich jener Einschränkung, von den Pfarrgeistlichen wöchentlich oder monatlich, nach der Bestimmung der Amtsarmenkommissionen, an dieselbe mit einem von dem betreffenden Pfarrer und Armenpfleger auszufertigenden Einnahmeübertrag ab-

---

[1]) J. f. d. A. A. K. § 7.

gegeben. Wird aber zu Bestreitung eines kirchlichen oder andern Bedürfnisses eine besondere Kollekte veranstaltet, so ist dieses der Gemeinde im voraus bekannt zu machen.

3) Der Ertrag der durch Subskription jährlich oder auf kürzere Zeit verwilligten freiwilligen Beiträge der Ortseinwohner, an Geld oder Naturalien.

Es wird ganz vorzüglich darauf gerechnet, daß sämmtliche vermögende Einwohner, besonders aber alle besoldete Staatsdiener und Pensionärs bei Eröffnung der Subskriptionen zu freiwilligen Beiträgen, ihren Mitbürgern mit einem rühmlichen Beispiel vorangehen werden. Solche Beiträge können auch in Naturalien gegeben werden, welche jedoch in der Rechnung in Geld auszuwerfen und gegen das Verderben gut zu verwahren sind.

Bei der Veranstaltung dieser freiwilligen Subskriptionen ist die thätige Mitwirkung der Geistlichen, Schultheißen und Frauenvereine anzusprechen, auch sind auswärts wohnende Standesherrschaften und Gutsbesitzer zu Beiträgen aufzufordern.

Damit bei diesen Subskriptionen keine Vermögende vergessen werden, und sowohl eine Aemulation unter ihnen statt finden, als auch verhältnißmäßige Beiträge geleistet werden, müssen Listen derselben aufgestellt, und alle Geber nach ihren bekannten Vermögensumständen quotisirt werden, wobei zugleich eine offne Kolumne beizufügen ist, worin von jedem der verwilligte Beitrag eingetragen wird. Bei diesen Subskriptionen sind diejenigen vermögenden Einwohner zuerst zu einem Beitrag aufzufordern, von denen zu erwarten ist, daß

daß sie verhältnißmäßig und reichlich geben werden, damit andere durch diese Beispiele zur Nachahmung angespornt werden.

Herrscht etwa hier oder da noch das Vorurtheil, daß diese Beiträge in ständige, zwangsweise beizutreibende Abgaben verwandelt werden könnten, und daß man sich stillschweigend dazu verbindlich mache, ungeachtet solches durch das verfassungsmäßige Abgabensystem und durch die Freiheit, mehr oder weniger zu geben, schon von selbst widerlegt wird, so muß solches durch Belehrung ausgerottet werden.

Die Amtsarmenkommissionen sind ermächtiget, wenn sie entweder zur Erweckung der Wohlthätigkeit einzelner Individuen, welche etwa keine oder, nach dem Zustande ihres Vermögens, nicht verhältnißmäßige Beiträge leisten, oder zur öffentlichen Anerkenntniß ausgezeichneter Gaben, für zweckmäßig es erachten, die Subskriptionslisten durch Abdruck in dem Intelligenzblatt oder auf andere Weise zur Publicität zu bringen. Wollen sich viele, jenes Vorurtheils wegen, nicht zu Beiträgen unterzeichnen, so können wöchentlich oder monatlich verschlossene Büchsen herumgetragen und darin die Gaben gesammelt werden.

4) Eine Abgabe von allen von der Polizeibehörde erlaubten öffentlichen Lustbarkeiten, namentlich von Tanzmusik, Konzerten, Schauspielen, Vorzeigung von Merkwürdigkeiten ꝛc., wobei der Eigenthümer oder Unternehmer mittelbar oder unmittelbar Gewinn zieht. Diese Abgabe wird nach dem wahrscheinlichen oder gewißen Gewinn auf dreissig Kreuzer bis fünf Gulden für jede einzelne Bewilligung

von der gestattenden Behörde festgesetzt, und dafür Sorge getragen, daß dieselbe vorher der Armenkasse zufließe.

Diese Abgaben sollen für die Unternehmer nicht drückend seyn. Daher wird die gestattende Behörde weniger durch befehlende Bestimmungen, als durch gütliche Uebereinkunft, mit den Unternehmern den Betrag festsetzen, oder sie damit an die Ortsarmenpfleger verweisen, welchen es alsdann freigestellt bleibt, mit einer geringen Abfindung, oder bei wiederholten Darstellungen u. s. w. mit einer Aversionalsumme sich zu begnügen. Diese Einnahme überweist der Armenpfleger durch einen Uebertrag der Amtsarmenkommission, nach den von derselben zu ermessenden Umständen wöchentlich oder monatlich.

5) Der Erlös aus denjenigen gewöhnlichen Nahrungsmitteln, welche aus ortspolizeilichen Rücksichten konfiscirt worden sind.

6) Das, nach Abzug jener Gefälle, erscheinende Deficit soll zunächst aus den betreffenden Gemeindekassen gedeckt und zu dem Ende in den Rechnungsüberschlägen der Gemeinden ein Kredit eröffnet werden, wogegen alle bisher aus Gemeindekassen entrichteten Beiträge zu milden Fonds jeder Art aufhören.

Uebrigens ist es vorbehalten worden, da, wo es nothwendig ist, auf andere Zuflüsse für die Lokalarmenkassen, nach den Umständen, bedacht zu seyn. Namentlich sollen dieselben da, wo die Summe der ihnen zugewiesenen Einnahmen zur Versorgung der Armen nicht hinreicht, zunächst aus den Gemeindekassen, nach dem Verhältniß des Vermögens der Gemeinden, statt finden, und es wird bei Aufstellung der Rechnungsüberschläge

der Gemeinden darauf Rücksicht genommen werden, so, daß durch die für das folgende Jahr zu bewilligende Summe das Deficit des verflossenen Jahres, so weit es möglich, gedeckt wird. Wird nun nachgewiesen, daß dieses nicht thunlich sey, so wird das Fehlende aus dem Landarmenfond zugeschossen.

b) Waisenversorgungsfonds.

Dem Fond der allgemeinen Waisenversorgungsanstalt sind folgende bereits vorhandene Stiftungen zugewiesen worden:

1) die Fonds der drei vorher bestandenen Waisenhäuser zu Wiesbaden, Dillenburg und Diez,
2) die Fonds der in den vormals Weilburgischen, Usingischen und Trierischen Landestheilen vorhandenen Landarmenkassen,
3) die sogenannten Spethischen und von Meusebachschen Legate, mit Vorbehalt etwa darauf haftender fundationsmäßigen besonderen Lasten, und die Fonds ad pios usus zu Diez und Hadamar,
4) die sogenannte Emserbad-Armenkasse und der Fond für invalid gewordene Wegewärter, beide jedoch ebenwohl mit Vorbehalt der darauf ruhenden besondern Lasten,
5) der Ertrag des dermaligen Zeitpachtes von den Monopolien, so lange solcher vertragsmäßig noch fort besteht,
6) der Ertrag einer Hauskollekte im ganzen Herzogthum, welche einmal im Jahr nach der Erndte gesammelt werden soll [1].

---

[1]) S. R. R. v. 14. April 1818.

Inwiefern auch noch andere disponible allgemeine Fonds dieser Anstalt überwiesen werden sollen, hängt von dem höhern Ermessen ab.

c) Der Verwaltungskommissionen der Hospitäler.

Den Verwaltungskommissionen der Hospitäler und Stiftungen, sind ausser den eignen Einnahmen aus ihrem Aktivvermögen, den fundirten Gefällen, Erbrecht auf den Nachlaß der Rezipirten und dem Wiederersatz keine besondere Abgaben überwiesen worden, nur können sie Geschenke und Vermächtnisse, unter Beobachtung der Vorschriften, annehmen, im Innern ihrer Gebäude verschlossene Armenbüchsen aufstellen, und von den Armenfonds Kostgelder für die Hospitalitenernährung fordern, denen diese zur Last fällt [1]).

Zweites Kapitel.

Vorschriften über die Verwaltung der Armenfonds.

§ 51. Allgemeine Vorschriften.

Da mit Recht vorausgesetzt worden ist, daß nicht allein die ständigen Mitglieder der Armenkommissionen, als Staatsbeamte, stets ihrer Pflicht eingedenk seyn, sondern daß auch die wechselnden Beisitzer den wohlthätigen Zweck der Anstalt erkennen, den Geist und Zweck

---

[1]) E. v. 19. Oktbr. 1816. § 12, 13 u. 14. I. f. d. A. A. K. § 11.

der Verordnung sich aneignen und dem Geschäft mit Wärme und Eifer sich widmen werden; so ist die Vollziehung der ertheilten Vorschriften mit voller Beruhigung in die Hände dieser Kommissionen niedergelegt worden, und die Landesregierung wird sich darauf in der Regel beschränken, die jährlich vorzulegenden Rechnungsüberschläge zu prüfen und zu genehmigen, dann aber bei der Würdigung der zu erstattenden Verwaltungsberichte diejenigen Erinnerungen zu machen, welche dem Gang der Verwaltung förderlich seyn können, welches auch nicht ausschließt, daß dieselbe bei etwa entstehenden Reklamationen auch in ausserordentlichen Fällen die Verwaltung kontroliren und erläuternde Berichte erfordern kann.

Bei der Administration des Vermögens der einzelnen Stiftungen und Lokalarmenfonds ist als oberster Grundsatz anzunehmen, daß der Kapitalstock des Vermögens einer jeden Stiftung unter allen Umständen konservirt, auch dessen Form, ohne ausdrückliche höhere Genehmigung, nicht verändert werden dürfe.

Kapitalien müssen, wo möglich, in dem Orte oder Bezirk, für welchen die Stiftung fundirt ist, und zwar nicht unter fünfzig, bei bedeutenden Fonds nicht unter hundert Gulden, und in runden Summen, auf erste doppelt versicherte Hypotheken ausgeliehen werden. Kapitalaufkündigungen können nur von den Kommissionen und von Seiten der Schuldner nur bei denselben geschehen.

Keine Armenanstalt darf mehr Mobilien besitzen, als sie nothwendig bedarf; jeder Ueberfluß an dergleichen muß alsbald an den Meistbietenden verkauft werden. Ueberhaupt müssen alle Vermögenstheile und Ge-

fälle der Armenfonds so verwaltet werden, wie gute Hausväter eignes Vermögen zu thun pflegen, daher auch, wo es thunlich ist, auf Vermehrung von dürftig dotirten Armenfonds Bedacht zu nehmen ist [1]).

§ 52. Besondere Vorschriften.

Bei der Benutzung und Verwaltung der Güter, Grundstücke, Gebäude, Zehnten, Gülten und bei Bauungen sind die in der Domanialverwaltungsordnung und Domanialbauverordnung [2]) festgesetzten Bestimmungen allenthalben anzuwenden. Sollten in besondern Fällen Abweichungen davon rathsam erscheinen, so ist von der Landesregierung die Autorisation einzuholen.

Die Einnahmen müssen auf die Verfalltage einkassirt und den Schuldnern keine Zahlungsfristen ertheilt werden, welche nur in besondern Fällen auf vorherige höhere Autorisation zuläßig sind. Geräth ein Schuldner in Vermögensverfall, oder wird zweijährige Zinsen zusammen schuldig, so ist das Kapital sogleich aufzukündigen und beizutreiben [3]).

Rücksichtlich der Ausgaben haben die Kommissionen die Befugniß, die für einen einzelnen Artikel im Rechnungsüberschlag bewilligte Summe um ein Zehntheil zu überschreiten, insofern nicht die ganze Etatssumme überschritten wird. Alle weitere Ausgaben, welche etwa im Laufe des Jahrs nothwendig werden sollten, müssen von

---

[1]) J. f. d. A. A. K. § 14 und 15.

[2]) vom 20/24ten Jenner 1816.

[3]) J. f. d. A. A. K. § 15.

der Landesregierung auf spezielle gehörig motivirte Anfrage bewilligt seyn.

a) Erbleihen.

Alle heimfällig werdende Erbleihen müssen der Landesregierung angezeigt, und dabei, unter Berücksichtigung aller Umstände, vergleichend begutachtet werden, welche Verwaltungsart bei dem heimfällig gewordenen Gut, am vortheilhaftesten angewendet werden könne. Bevor hierüber eine höhere Entschließnng erfolgt ist, darf eine neue Begebung, weil sie als Veräusserung zu betrachten, nicht Statt finden.

b) In eigner Verwaltung stehende Güter.

Die in eigner Verwaltung stehenden Güter sollen in Erbleihe oder Zeitbestand begeben, und hierauf die Anträge gerichtet werden.

c) Besoldungsgüter.

Die als Theil der Besoldung verliehenen Güter sollen zurückgezogen und wie die in eigner Administration gestandenen behandelt werden, jedoch mit Ausnahme der bei den Hospitälern Angestellten, welchen zur Führung eigner Oekonomie einige Grundstücke als Besoldungstheile zugewiesen werden.

d) Zeitbestand.

Die verpachteten Güter sollen, nach Ablauf der Pachtzeit, nach folgenden Regeln, wieder vor Ablauf jener Zeit, der Verpachtung öffentlich ausgesetzt werden, es sey dann, daß deren Verkauf rathsam erscheint.

1) Der Akt der Verpachtung wird von der Armenkommission einem in öffentlichen Pflichten stehenden

Beamten übertragen, damit hierüber ein glaubwürdiges Protokoll von demselben geführt werden kann.

2) Die Pachtzeit ist nicht kurz, und nie unter drei Jahren zu bestimmen, vielmehr ist die Begebung auf Briefleihe, oder auf die Lebenszeit des Pachters und dessen Ehefrau zu versuchen.

3) Bei grossen Gutsverpachtungen dürfen, zur Vermeidung von Kollusionen, die Item und Stämme für verschiedene Zeiten zur Verpachtung ausgeboten werden, so daß eine Abtheilung von drei Jahre, die andere sechs Jahre u. s. w. verliehen wird.

4) Bei der stückweisen Verpachtung, welche in der Regel eintritt, soll in größern Gemeinden die Hälfte, oder auch zwei Drittheile des Guts in mehrere solche Stämme eingetheilt werden, deren Bau etwa ein halbes Gespann erfordert; in kleinern Gemeinden aber, können diese Stämme, bei voraussichtlichem Mangel einer hinlänglichen Konkurrenz bis zum vollen Bedarf eines vollen Gespanns vergrößert werden. Der Ueberrest, also die Hälfte oder ein Drittheil, ist demnach in einzelnen nach Lokalumständen und der Figur der Grundstücke zu bildenden Parzellen auszubieten, welche Verpachtungsweise auch bei kleinern Gütern in der Regel allgemein zu beobachten ist.

5) die auf diese Art gebildete Gutsstämme und Parzellen sind, so viel es thunlich, befreit von allen Lasten und Beschwerden zu verpachten.

6) Der Pachtschilling ist zum Theil in Früchten und zum Theil in Geld zu bedingen, also, daß nach Ermessen der Sach- und Ortskundigen die Stämme oder Parzellen mit einem mäßigen Pachtschilling an

Früchten ausgeboten und den Pachtliebhabern überlassen werde, das Mehrgebot in Geld zu thun. Dagegen ist eine Lieferung anderer Naturalien oder sonstige Leistung als Pachtschilling niemals anzunehmen.

7) Ist ausser einer, nach besondern Umständen erforderlichen, Kaution zu bedingen, daß derjenige Pachter, welcher 14 Tage oder längstens 4 Wochen nach Ablauf des stipulirten Termins seinen Pacht nicht entrichten würde, ohne weiteres seiner Pachtung verlustig sey, und bei anderweiter öffentlicher Verpachtung der innegehabten Grundstücke nicht mehr zugelassen werden solle.

8) Nachlaß am bedungenen Pacht soll und darf in keinem Fall und aus keiner Ursache gestattet werden.

9) Endlich müssen die Pachter, der zugesicherten Befreiung von Kriegslasten ungeachtet, sowohl die Einquartierung übernehmen, als die Lieferungen leisten, haben aber dafür die Entschädigung oder Vergütung, nach den bestehenden Verordnungen, aus Gemeinde- oder andern Kassen, oder vom verpachtenden Theile zu erwarten.

Wenn bei der Verpachtung diese Regeln gewahrt sind, und der Pachtschilling nicht niedriger, als bei der abgelaufenen Pachtung ausfällt, so kann jene, ohne Anfrage bei der obern Verwaltungsbehörde, genehmigt und der Pachtbrief expedirt werden. Kommt aber der Pachtschilling nicht auf den gleichen Ertrag mit dem der vorderen Jahre, und ist eine anderweite Versteigerung versucht worden, so muß vor der Ratifikation bei der Landesregierung angefragt, und deren Verfügung abgewartet werden.

e) Zehnten.

Alle Zehnten müssen öffentlich verpachtet werden. Bei dem Eintritt der Erndte ist daher der Zehnte in jeder zehntbaren Gemarkung dem öffentlichen Gebote auszusetzen, und es darf die Verpachtung nicht länger als auf ein und mehrere Jahre ausgedehnt werden. Die Gebote bei Zehntverpachtungen müssen auf ausgedroschene Frucht, nach dem marktgiebigen Gewichte, geschehen, und bleiben andere Lieferungen, z. B. Stroh 2c., ausgeschlossen. Bei Heuzehnten und den übrigen Zehnten geschieht das Gebot in Geld.

Die Ablieferung muß zwischen Martini und Weihnachten festgesetzt werden.

f) Grundzinsen.

Alle Grundzinsen sollen, so weit es noch nicht geschehen ist, radizirt, und nur die, welche unter acht Kreuzer betragen, in ihrem 25fachen Betrag abgelöset werden. Sollte sich der Fall ereignen, daß ausser den vorschriftsmäßig abzulösenden Grundzinsen, die Debenten freiwillig die Ablösung nachsuchen, so ist darüber zu berichten.

g) Forstgefälle.

Die Kultur der Stiftungen gehörigen Waldungen und die Holzfällung muß sich im Allgemeinen nach den bestehenden Forstordnungen richten. Das forstmäßig gefällte Holz darf nur öffentlich durch Versteigerung an die Meistbietenden verwerthet werden, und haben die Armen- und Verwaltungskommissionen den Zuschlag zu ertheilen.

h) Versilberung der Fruchtgefälle.

Alle Fruchtgefälle sind, so weit es der Lokalität und den Verhältnissen der Debenten nach, ausführbar ist, zu versilbern, ehe sie auf den Speicher gebracht werden. Zu dem Ende ist in jedem Jahr ein Malter von jeder Gattung Frucht, welches Sachverständige als marktgiebig anerkennen, in Gegenwart des Ortsvorstandes wiegen zu lassen, und das auf diesem Wege ausgemittelte Gewicht bei der Versteigerung der Früchte aus dieser Gegend dem Gebote auszusetzen.

Neben der Versteigerung der Früchte, so lange sie noch auf dem Speicher der Debenten liegen, ist der Verkauf derselben an die Debenten, nach dem Fruchtpreis zur Zeit Martini, oder nach dem Preise, den die nächste herrschaftliche Fruchtversteigerung bilden wird, erlaubt. Wenn auf den vorgezeichneten Wegen die Früchte nicht versilbert werden können, oder auch andere Rücksichten die Einlieferung auf die Speicher gebieten sollten; so müssen die Vorräthe öffentlich an die Meistbietenden versteigert werden.

Die Versteigerungen sind, nach den Umständen, durch öffentliche Verkündigung in drei Terminen, zwischen Martini und Weihnachten, vor Ostern und vor Pfingsten, jedoch so anzuordnen, daß in der Nachbarschaft nicht zugleich ausgeboten wird.

i) Gebäude in eigner Administration.

Die Aufnahme der Baugebrechen, Fertigung und Vorlage der jährlichen Spezialbauetats von Stiftungsgebäuden geschieht von den Landbaumeistern in den ihnen zugewiesenen Distrikten, wobei von jedem Gebäude

ein besonderer, mit einer Nummer versehener Etat nach bestimmten Formularen entworfen werden muß.

Die Aufzeichnung und Eintragung der Baugebrechen in die Spezialbauetats geschieht nach vier Abtheilungen, und zwar, daß unter

a) diejenigen Baugegenstände gebracht werden, welche vom vorigen bestimmt auf das gegenwärtige Jahr ausgesetzt oder theilweise übertragen werden.

b) Enthält diejenigen Reparaturen, welche dringend und unaufschieblich sind.

c) Diejenigen, welche zur Erhaltung dienen, aber ohne Gefahr noch verschoben werden können.

d) Diejenigen Reparaturen, welche von dem Bewohner als inquilinische Schuldigkeit zu bestreiten sind.

Diese Spezialbauetats werden bei Festsetzung der jährlichen Rechnungsüberschläge genehmigt, und nach geschehener Revision der hergestellten Bauten und Reparaturen durch die betreffenden Landbaumeister von den Verwaltungskommissionen die genehmigten Zahlungen angewiesen.

Drittes Kapitel.

Verfahren in Hinsicht streitiger Gegenstände.

§ 53. Verfahren bei Prozessen.

Da die Armenanstalten die Rechte der Minderjährigen genießen (§ 26), so finden auch, rücksichtlich der Prozesse, die desfalls bestehenden Vorschriften analog hier ihre Anwendung. Diese sind:

Prozesse, welche bei Einrichtung der Armenanstalten schon im Gang waren, haben die Verwaltungskom-

missionen mit allem Eifer, doch mit Vermeidung unnöthiger Kosten, zu betreiben, den Advokaten aber ihre Gebühren nicht anders, als nach vorgängiger richterlicher Moderation zu bezahlen, wenn sie zum Armenrecht nicht zugelassen worden seyn sollten, welches jedoch geltend gemacht werden muß. Neue Prozesse dürfen sie (ganz klare Schuldforderungen ausgenommen) vor sich nicht anfangen, sondern sie haben erst hierzu mit Auseinandersetzung der Gründe für und wider die Erlaubniß der Landesregierung einzuholen.

§ 54. Verfahren beim Vergleich.

Finden die Verwaltungskommissionen es zweckmäßig und nützlich, einen bevorstehenden Prozeß, oder einen bereits begonnenen, durch einen gütlichen Vergleich beizulegen, so muß hierzu ebenfalls die Genehmigung der Landesregierung nachgesucht, zu diesem Ende der gegenseitige Anspruch ausführlich entwickelt und jede hierauf sich beziehende Urkunde mit einem Gutachten vorgelegt werden [1].

---

[1] E. v. 19. Oktbr. 1816. § 19.

Siebenter Theil.

Von der Kassen- und Rechnungsführung.

Erstes Kapitel.

Von den Rechnungsüberschlägen.

§ 55. Entwerfung und Einsendung der Rechnungsüberschläge.

Im Laufe des Monats Oktober jeden Jahrs haben die sämmtlichen Armen- und Stiftungskommissionen für das folgende Jahr Rechnungsüberschläge (Budjets) der muthmaßlichen Einnahmen und Ausgaben, aufzustellen, und längstens bis zum 1ten November an die Landesregierung einzusenden.

Den Rechnungsüberschlag für das nächstfolgende Jahr haben dieselben nach dem unten abgedruckten Formular von jedem Ortsarmenfond, oder von jeder besondern Armenanstalt aufzustellen, aus welchen nach demselben Formular ein Rechnungsüberschlag für das ganze Amt die summarischen Beträge der Einnahmen und Ausgaben jener enthaltend, zu welchem jene als Anlagen dienen, zu formiren ist.

Da von der Landesregierung nach Festsetzung dieser Rechnungsüberschläge auf diese oft zu rekurriren und die Ueberschläge des folgenden Jahrs ohne die des vorhergehenden nicht zu prüfen sind, so ist es nöthig, daß solche in doppelter Ausfertigung an dieselbe eingesendet werden.

Der Gebrauch geschriebener Bogen, so wie das Ausstreichen oder die Abänderung der bestimmten Rubriken ist nicht statthaft. Haben aber einzelne Gemeinden keine Armenfonds und zufällig keine Ortsarme, so ist es nicht nöthig, für jene leer gelassene Formulare beizulegen, sondern es ist genug, diesen Umstand in dem Begleitungsbericht kurz zu bemerken. Alle in den Rechnungsüberschlägen summarisch eingetragene Einnahmen und Ausgaben, müssen aber in den, mit einer fortlaufenden Nummer zu versehenden Spezialnachweisen zergliedert werden.

Was die bestimmten Einnahmen und Ausgaben betrifft, so gilt als Regel, daß die hierunter vorkommenden Summen mit Beziehung auf die Inventarien resp. auf die Pacht- oder Miethkontrakte, Kapitalbriefe rc. dokumentirt werden müssen. Stimmen daher diese Einnahmen und Ausgaben ganz mit dem zuerst aufgestellsten Inventar überein, so ist es genug, daß bei jeder Rubrik in der Kolumne der Anmerkungen auf dieses Bezug genommen werde. Weichen aber einzelne Einnahm- oder Ausgaberubriken davon ab, so müßen diese Abänderungen durch einen Nachtrag zum Inventar nachgewiesen und die Urkunden, worauf sich solche gründen, in Abschrift beigefügt werden.

Zinsen von Aktivkapitalien müssen, wenn deren Verfalltag in das betreffende Jahr kommt, ganz einge-

tragen werden, indem der Rechner für deren Beitreibung zu sorgen und deren Rückstand in der Rechnung erst zu liquidiren hat.

Für die unbestimmten Einnahmen des zweiten Kapitels sind im ersten Jahr lediglich muthmaßliche Summen einzurücken, in den künftigen Jahren ist aber das Rechnungsresultat des nächstvorhergehenden Jahrs zur Basis anzunehmen.

Hierüber sind folgende allgemeine Vorschriften ertheilt:

1. Almosen, Geschenke, Kollekten und subskribirte freiwillige Beiträge müssen in einer beigefügten Spezialnachweise einzeln angegeben werden, um übersehen zu können, daß hierbei nichts vergessen worden sey. Für diese Rubrik kann ein Theil des Betrags eines Grund- und Gewerbsteuersimplums der ganzen Gemeinde in Ermangelung eines andern, aus bisheriger Erfahrung oder frühern Vorgängen zu entnehmenden zuverläßigen Maßstabs, bei Aufstellung des ersten Rechnungsüberschlags angenommen werden indem wohl vorausgesetzt werden darf, daß die Gesammtheit der wohlhabenden Einwohner geneigt seyn werde, einen so kleinen Theil des reinen Einkommens vom Grundeigenthum und Gewerben, welcher im Durchschnitt noch unter dem Betrag eines Prozents davon bleiben würde, dem Bedürfniß der Armenpflege zu widmen. Sind in der Folge Subskriptionen für ein Jahr im voraus zu Stande gekommen, so werden diese eingeführt, sonst aber die Summen des vorhergehenden Jahrs muthmaßlich angenommen.

2. Taxen von Lustbarkeiten sind nach dem Maßstab des letzten Jahres in ungefähren Anschlag zu bringen.
3. Erlös aus Konfiskationen ist als ganz zufällig gar nicht anzuschlagen.
4. Zuschuß aus der Gemeindekasse darf nicht mehr und weniger seyn, als in dem genehmigten Rechnungsüberschlag der Gemeinde dazu bewilligt worden ist. Sollte dieser noch nicht festgesetzt seyn, so wird die darin vorgeschlagene Summe angenommen, eins oder das andere aber in der Spalte der Bemerkungen angeführt. In der Regel muß das in den Rechnungsüberschlägen der Armenfonds sich ergebende Deficit ganz aus den Gemeindekassen gedeckt werden. Ist dieses aber nach dem Finanzzustand der Gemeindekassen nicht möglich, so ist zu begutachten, wie viel aus derselben dazu zu leisten ist, und diese Summe muß daher aufgenommen werden.

Haben Gemeinden keine Schulden mehr zu bezahlen und disponible Ueberschüße; so können diese auch ganz oder zum Theil zu Kapitalanlagen gering dotirter Lokalarmenfonds bestimmt werden.
5. Beitrag aus dem Landarmenfond. Wenn nach Vergleichung aller Einnahmen und Ausgaben dieser nicht nöthig ist, so wird diese Rubrik durchstrichen, im entgegengesetzten Fall aber offen gelassen, indem erst nach Prüfung aller Ansätze der nöthige Beitrag von der Landesregierung bewilligt werden kann.
6. Betriebskapitalien zum Ankauf von rohen Arbeitsstoffen und zur Beschäftigung der Armen im

ganzen Amte bestimmt, welche wegen des wandelbaren Standes der Armen und der öftern Aenderung der Verwendung nicht in den einzelnen Rechnungsüberschlägen der Lokalarmenfonds verrechnet werden können, müssen unter dieser Rubrik nur in dem Hauptrechnungsüberschlag des Amts in Einnahme gebracht werden, und es ist genug, daß in einer beizufügenden Spezialnachweise auseinander gesetzt werde, worin dieselbe bestehen [1]).

Für die zufälligen Einnahmen des dritten Kapitels gelten folgende Regeln:

1. Aktivrückstände und Passivrezeß des Rechners müssen sich jederzeit auf einen von der Rechnungskammer bewirkten legalen Rechnungsabschluß gründen, daher eine beglaubigte Abschrift des letztern als Beleg beizufügen ist. Ist noch kein definitiver Rechnungsabschluß vorhanden, existiren aber dennoch solche, so müssen diese Einnahmen mit Beziehung auf die Rechnung, Inventar ꝛc. mit Angabe von Namen und Wohnort der Schuldner, Gegenstand und Betrag der Schuld möglichst genau angegeben werden. Kommen diese nicht vor, so ist eine negative Bescheinigung darüber anzulegen.

2. Ersatz geleisteter Unterstützungen ist in der Regel, als ganz zufällig, gar nicht anzuschlagen, es sey dann, daß solcher in bestimmten Fällen voraussichtlich eintreten wird, worüber alsdann eine Nachweise beizubringen ist.

3. Erlös aus verkauften Mobilien. Hierbei findet die unter 2. bemerkte Vorschrift statt. Fin-

---

[1]) G. R. R. v. 9. Jenner 1818.

den sich aber überflüßige und unbrauchbare Mobilien, welche daher verkauft werden müssen, so ist ein Verzeichniß derselben, nebst ihrem taxirten Werth beizufügen.

4. Unvorhergesehene Einnahmen können als ganz zufällig und ungewiß nicht in Aussicht genommen werden, und diese Rubrik kann nur für die Rechnung selbst ergiebig seyn.

Die Einnahmen von Stiftungen zu besondern milden Zwecken des vierten Kapitels ergeben sich aus dem bisherigen Betrag, und es muß hierbei auf das Inventar oder den hierüber zu erbringenden Nachtrag Bezug genommen, auch die nämliche Summe in dem korrespondirenden vierten Kapitel der Ausgabe aufgeführt werden.

Die Einnahme zur Sparkasse des fünften Kapitels bleibt ohne Auswurf als blos zufällig, es sey dann, daß bereits ein Kapital angelegt oder angekündigt worden sey, daß solche Ersparnisse verzinslich angelegt werden sollen und deren Betrag bekannt wäre. In diesem Fall muß dieses in der Nachweise auseinander gesetzt werden. Kommen solche Posten zur Einnahme, so ist in dem korrespondirenden fünften Kapitel der Ausgabe der nämliche Betrag, mit Hinzurechnung der Zinsen, aufzunehmen.

Wegen der Einnahmen des sechsten Kapitels, zur Erhaltung und Vermehrung des Fonds, ist Folgendes zu bemerken:

1. Für Vermächtnisse, Schenkungen und angefallne Hinterlassenschaften können nur diejenigen Summen in Aussicht genommen werden, welche nach dem Inhalt von eröffneten Testamenten oder anderer Urkunden, den Armenfonds

zugedacht, zu einer bestimmten Zeit fällig sind, und vermöge höherer Autorisation, auf die sich alsdann zu beziehen ist, angenommen werden dürfen. Sind solche Einnahmen nicht zu erwarten, so wird diese Rubrik in dem Rechnungsüberschlag durchstrichen.

2. Abgelegte Kapitalien und Grundzinsen kommen nur dann in den Rechnungsüberschlägen vor, wenn solche bereits aufgekündigt worden sind, und deren Ablage in diese Zeit fällt. Hierüber muß alsdann eine Erläuterung beigefügt werden, in der die unveränderliche Nummer des Inventars, der Kapitalbetrag, Namen und Wohnort des Schuldners, unter Bemerkung der von dem Schuldner geschehenen Aufkündigung anzuführen ist.

3. Erlös aus verkauften Immobilien darf nur mit höherer Erlaubniß vorgenommen werden, auf welche daher, insofern solche bereits vorliegt, Bezug genommen werden muß. Ist nur ein Theil in dem Jahr fällig, so wird dieser allein aufgenommen.

4. Einnahmen zu besondern Stiftungen können nur mit Beobachtung der unter 1. bemerkten Vorschriften in den Rechnungsüberschlägen vorkommen.

Da das Kapitalvermögen der Armenanstalten unter allen Umständen konservirt werden soll, die zur Erhaltung und Vermehrung der Fonds bestimmte Einnahme, also zu laufenden Ausgaben, nicht verwendet werden darf, so muß solche, nämlich jede Kapitalablage sowohl als auch die Reluitionssumme von Gülten und Grundzinsen, wenn sie vorkommt, im unverkürzten Betrag

wieder in dem korrespondirenden sechsten Kapitel der Ausgabe aufgeführt werden.

Rücksichtlich der Ausgaben, besonders der in dem ersten Kapitel vorkommenden ständigen, ist oben bereits das Nöthige vorgetragen worden, nur ist hier noch anzuführen, daß unter Grundzinsen auch Rückvergütung an Steuern, wie z. B. von Zehnten, Gülten und Grundzinsen gehören, welche in einer Spezialnachweise auseinander zu setzen sind.

Wegen der unständigen Ausgaben des zweiten Kapitels ist Folgendes zu bemerken:

1. Verwaltungskosten bestehen
   a) in dem Jahrsgehalt oder den von der Einnahme dem Rechner verwilligten Prozenten, und
   b) den Kosten der Schreibmaterialien, einschließlich der gedruckten Formularen.

   Für Miethe, Heizung und Erleuchtung der Sitzungszimmer können bei den Amtsarmenkommissionen keine Kosten in Anschlag kommen, indem die Sitzungen in dem Geschäftszimmer des Amtes gehalten werden.

   Jene Kosten unter a können nur auf einer Bewilligung der obern Verwaltungsbehörde beruhen, worauf daher Bezug zu nehmen ist. Diese müssen durch einen Kostenüberschlag, nach Maßgabe des letztjährigen Bedarfs, nachgewiesen werden.

2. Grund- und andere öffentliche Steuern sind, wenn diese vorkommen, durch Beilegung der Steuerzettel zu dokumentiren. Erstere werden nach der Zahl der auszuschreibenden Simplen gewöhnlich vierfach, letztere nach einem 6jährigen Durchschnitt angenommen.

3. Allgemeine Anstalten und Ausgaben. Unter dieser Rubrik wird die Verwendung der Betriebskapitalien für die Beschäftigung der arbeitsfähigen Armen des ganzen Amts überhaupt aufgeführt, ohne daß es nöthig ist, diese in den besondern Rechnungsüberschlägen der Lokalarmenfonds einzutheilen.
4. Unterhaltung der Gebäude, Güter und Inventarienstücke, Bauungen sind durch die Spezialbauetats und Kostenanschläge zu dokumentiren.
5. Gewöhnliche Verpflegungskosten.
6. Ausserordentliche Unterstützungen und
7. Heilungskosten sind nach den gleichzeitig aufzustellenden Armenlisten ungefähr zu bemessen, und danach die Berechnungen aufzustellen.

Die Vorlage dieser Armenlisten ist aber auf jeden Fall nicht nöthig, indem es genügt, daß in der Nachweise nur summarisch die festgesetzten Ausgaben in jeder Gemeinde angegeben werden.

Werden der Armenkommission Waisen zum Theil zurückgewiesen, d. h., wird für diese nur ein Theil der nöthigen Verpflegungskosten, also nur ein Beitrag dazu, bezahlt, so muß dieser hier in Ausgabe, in dem korrespondirenden Kapitel aber zur Einnahme gebracht werden.

Wegen der zufälligen Ausgaben des dritten Kapitels ist Folgendes zu bemerken:

1. Aktivrezeß des Rechners kann nur dann zur Ausgabe kommen, wenn nach einer förmlich abgeschlossenen Rechnung demselben dieser als Ueberzahlung zu gut kommt, daher, um diese Ausgabe zu

dokumentiren, eine beglaubigte Abschrift des legalen Rechnungsabschlußes beizufügen ist:

2. Abgeschriebene Aktivrückstände. Ohne höhere Autorisation dürfen keine Aktivrückstände abgeschrieben werden. Um diese zu erlangen, muß daher gezeigt werden, daß der Rechner keinen Fleiß, um diese beizutreiben, gespart habe, und daß solche unbeibringlich sind. Die deshalb nöthigen legalen amtlichen Bescheinigungen müssen daher beigefügt werden.
3. Kapitalien- und Rentenablage rechtfertigt sich von selbst, wenn Ueberschüsse bei der Einnahme vorhanden sind, womit diese Passiven getilgt werden können, sie werden unter Beziehung auf das Inventar, welches die Passiven enthalten muß, wenn solche getilgt werden, in Ausgabe gebracht. Indessen können hierzu auch abgelegte Aktivkapitalien verwendet werden. Zu
4. unvorhergesehenen Ausgaben ist eine ungefähre Summe in Aussicht zu nehmen, damit nicht im Laufe eines Verwaltungsjahrs oft wegen Kleinigkeiten um Verwilligung eines neuen Kredits gebeten werden muß.

In den nachfolgenden Jahren wird die Verwaltungs-Erfahrung aus den vorhergehenden zuverläßigere Hülfsmittel wegen der zufälligen Einnahmen und Ausgaben zu einer immer mehr zu vervollkommnenden Ausbildung des jährlichen Rechnungsüberschlags darbieten.

Die Waisenkommission, so wie die Verwaltungskommissionen der Hospitäler und Stifter, haben nach besondern auf diese Anstalten sich nur beziehende Formularen zur nämlichen Zeit Rechnungsüberschläge einzu-

senden, bei welchen die oben angeführten Vorschriften ihre Anwendung finden [1]).

§ 56. Festsetzung derselben.

Die an die Landesregierung eingesendeten Rechnungsüberschläge werden von dieser geprüft und berichtiget, und längstens bis zum 15ten Dezember, mit der Genehmigung versehen, an die Armen- und Verwaltungskommissionen zurückgesendet [2]).

§ 57. Vollziehung derselben.

Sobald die genehmigten Rechnungsüberschläge zurückgesendet worden sind, müssen solche in Original an die Kassirer abgegeben, und dieselben von den genehmigten Summen in Kenntniß gesetzt werden. Bei dieser Gelegenheit müssen denselben die von der obern Behörde gegebenen Vorschriften, nebst allen zur Buch- und Rechnungsführung dienenden Erläuterungen und Belehrungen mitgetheilt werden [3]).

Zweites Kapitel.

Leitung und Kontrolirung des Rechnungswesens.

§ 58. Rechnungskontrole und Anweisungen.

Die in den Rechnungsüberschlägen genehmigten, und nach diesen angewiesenen Einnahmen und Ausgaben ha-

---

[1]) G. R. R. v. 6. März 1818.
[2]) E. v. 19. Oktbr. 1816. § 27.
[3]) eodem.

ben die Kommissionen sachgemäß zu kontroliren, so daß sie jederzeit in den Stand gesetzt sind, über die bereits geschehenen Verwendungen Rechenschaft zu geben, auch damit sie im Lauf des Rechnungsjahrs jederzeit wissen, ob und wie die Einnahmen zur Verfallzeit richtig und unverkürzt eingezogen werden. Hierdurch können dieselben zuweilen veranlaßt werden, die bei dem Kassen- und Rechnungswesen vorkommenden Hindernisse zu beseitigen, oder die schädlichen Folgen bewiesener Nachläßigkeit abzuwenden. Die Beurtheilung der Nothwendigkeit einer solchen fortlaufenden Kontrole, deren Nutzen sich durch die Erfahrung hinlänglich bewährt hat, und worüber unten ein Formular abgedruckt worden, ist nach der Individualität des Kassirers den Kommissionen ganz anheimgegeben [1].

Rücksichtlich der Anweisungen, welche die Kommissionen in den § 61. vorkommenden Fällen zu ertheilen haben, ist zu bemerken, daß diese enthalten müssen:

a) den Gegenstand der Einnahme oder Ausgabe,
b) die betreffende Rubrik des Rechnungsüberschlags,
c) die Belege, z. B. Konto, Armenlisten rc.,
d) die Summe in Buchstaben ausgedrückt, und
e) das Datum und die Unterschrift des Anweisenden.

§ 59. Kassenetats und Kassenvisitationen.

Die Kommissionen der Armenanstalten sind ermächtiget von ihren Kassirern, Kassenetats über die statt gehabten Einnahmen und Ausgaben einzufordern, deren Rechnungsbücher zu untersuchen und einen Kassensturz

---

[1]) J. f. d. A. A. K. § 15.

vorzunehmen. Indem sie zunächst für die Verwaltung der verwilligten Summe verantwortlich sind, und eine einzelne Rubrik der Ausgabe nur um ein Zehntel überschritten werden darf, insofern nicht die ganze Etatssumme überschritten wird, so liegt es in dem eignen Interesse derselben, diese Mittel nicht unbenutzt zu lassen, um im Laufe eines Verwaltungsjahrs sich von der richtigen Behandlung des Kassenwesens zu vergewißern oder muthmaßlichen Unregelmäßigkeiten auf die Spur zu kommen [1]).

Drittes Kapitel.

Von der Rechnungsführung.

§ 60. Rechnungsjournal.

Die Rechner und Kassirer haben über alle wirkliche Einnahmen und Ausgaben der Amtsarmen- oder besondern Stiftungskassen, wie sie täglich der Zeitfolge nach erscheinen, ein Journal nach dem unten abgedruckten Muster zu führen. Da der Abschluß dieses Journals zu jeder Stunde den baaren Kassenvorrath ergeben muß, so dürfen Einnahmen und Ausgaben, welche noch bevorstehen, aber noch nicht eingegangen sind, in dasselbe nicht eingetragen werden. Die Kassirer können sich nur dadurch vor Verlust schützen, daß sie Einnahmen jedesmal eher eintragen, als sie Quittungen darüber ausstellen und nie von dieser Regel abweichen, nie aber eine Quittung reponiren, bis die darin bescheinigte Ausgabe

---

[1]) J. f. d. A. A. K. § 15.

in das Journal eingetragen worden ist. Wird der Eintrag verschoben, so kann solcher leicht in Vergessenheit gerathen.

In der Regel würden den Kassirern der Armenfonds die Erhebung der Revenüen und die Auszahlungen selbst obliegen. Da dieses indessen mit zu vieler Mühe für sie verbunden ist; so sind zu diesem Behuf die Recepturbeamten und die Ortsarmenpfleger angewiesen, die Lokalerhebungen und Auszahlungen zu bewerkstelligen, insofern es nach dem Ermessen der Amtsarmenkommission erforderlich ist. Es sollen nämlich die Recepturbeamte vorzüglich die ständigen Revenüen und diejenigen Posten erheben, deren Beitreibung nicht in dem Wohnort des Rechners und nicht ohne etwaige Zwangsmaßregeln möglich wird, so wie dieselben ebenmäßig diejenigen Ausgaben zu bewirken haben, welche ausser dem Wohnort des Rechners zu leisten sind. Die Einnahmen werden von ihnen, in sofern sie liquid und unbestritten sind, gleich den direkten Steuern exekutivisch beigetrieben.

Die Ortsarmenpfleger besorgen, als untergeordnete Kassenagenten, die Erhebung der unständigen Einnahmen, so wie die Auszahlung der einzelnen Unterstützungen.

Im Allgemeinen sind die Kassirer der Armenfonds nicht schuldig, eine Ausgabeanweisung der vorgesetzten Kommission anzunehmen, welche den genehmigten Rechnungsüberschlag in einer und derselben Rubrik um mehr als ein Zehntheil übersteigt, sondern sie sind sogar verbunden, dieselbe zurückzugeben, bis sie mit der speziellen Autorisation der Landesregierung versehen ist [1].

---

[1] E. v. 19. Oct. 1816. §23. I. f. d. R. u. K. D. A. §. 3, 6 u. 7.

§ 61. Rechnungsmanual und Rechnung.

Aus dem Rechnungsjournal sind die Einnahmen und Ausgaben in ein, nach dem unten abgedruckten Formular, eingerichtetes Manual einzutragen, dessen Rubriken ganz nach denen des Rechnungsüberschlags abgefaßt seyn müssen; so wie dann auch bei jeder Rubrik die im Rechnungsüberschlag genehmigten Summen in einer besondern Kolumne aufzuführen sind, damit die Vergleichung zwischen der Etatssumme und der wirklichen Einnahme und Ausgabe gleich in die Augen falle und Ueberschreitungen vermieden werden. Dieses Manual begreift zwar die sämmtlichen Einnahmen und Ausgaben aller einzelnen Ortsarmenfonds und besondern Stiftungen eines Amts in sich, jedoch sind unter jeder Rubrik der Einnahmen und Ausgaben die der einzelnen Ortschaften oder Stiftungen genau zu trennen; so daß es erforderlichen Falls möglich wird, für jeden Ortsarmenfond oder besondere Stiftung die Rechnung auszuziehen. Die Einträge aus dem Journal in das Manual sind in der Regel jeden Monat vollständig zu bewirken.

Dieses Manual hat der Rechner in der ersten Hälfte des Monats Februar zu schließen, davon eine getreue Abschrift zu fertigen und längstens bis zum 15. Februar die beiden Exemplarien mit den Urkunden nummerirt und gebunden der vorgesetzten Kommission zur vorläufigen Prüfung einzuliefern.

Der erste Beleg für alle Einnahmen und Ausgaben, welcher allen andern Urkunden voranzubinden ist, soll der von der Landesregierung genehmigte Original-Rechnungsüberschlag seyn.

Die einzelnen Einnahmen und Ausgaben können nur mit folgenden Belegen zur Rechnung gebracht werden.

I. Einnahmen.

1. Die fundationsmäßigen ständigen Revenüen werden theils durch die Bestimmung des Rechnungsüberschlags, theils mit besondern Ueberträgen der Kommissionen zur Einnahme gebracht. Zu den Rubriken der erstern Art gehören Miethe von Gebäuden, Pacht von Gütern und Grundstücken, Grundzinsen, Zinsen von Kapitalien und auf öffentliche Kassen und Fonds fundirte Einnahmen. Dagegen sind zur Vereinnahmung des Ertrags aus Zehnten, und des Erlöses aus Waldungen rc. besondere Ueberträge, sammt den Versteigerungs-Protokollen, erforderlich.

2. Almosen, Geschenke, Kollekten und subskribirte Beiträge können nur mit den, von den erhebenden Behörden ausgestellten Attestationen, mit darunter gesetztem Uebertrag der Kommission vereinnahmt werden. Namentlich sind diese Attestationen über den Betrag aus den Armenbüchsen, der Subskriptionslisten, über freiwillige Beiträge und über die Taxen von Lustbarkeiten rc., von den Ortsschultheissen und Ortsarmenpflegern, über den Ertrag der Schüssel- und Klingelbeutelkollekten von dem Ortsgeistlichen und Armenpfleger auszustellen. Der Erlös aus Konfiskationen muß, von der verfügenden Polizeibehörde beurkundet, durch die Kommission übertragen werden. Die Beiträge aus Ge-

meindekassen und dem Landarmenfond überweiset lediglich die Kommission.

3. Die zufälligen Einnahmen werden von der betreffenden Kommission sämmtlich besonders übertragen, gleichwie
4. die Einnahmen von Stiftungen zu besondern milden Zwecken, in sofern sie nicht als ständige durch den Rechnungsüberschlag fest stehen, weniger nicht
5. die Einnahmen zur Sparkasse, endlich auch
6. sämmtliche Einnahmen zu Erhaltung und Vermehrung des Fonds.

II. Ausgaben.

1. Die ständigen Ausgaben sind durch den Rechnungsüberschlag zur Rechnung belegt.
2. Von den unständigen werden die Verwaltungskosten Grund- und andere öffentliche Steuern, für allgemeine Anstalten und für Unterhaltung der Gebäude, Güter, Inventarienstücke und für Bauungen, von der betreffenden Kommission zur Ausgabe übertragen. Die Verpflegungskosten und Unterstützungen jeder Art sind mit den von den Armenpflegern abzuliefernden Auszahlungslisten, wenn dieselben von den Amtsarmenkommissionen vorher bestätigt sind, und damit übereinstimmen, zu verausgaben. Diese Bestätigung der Listen hat der Kassirer zu veranlassen.
3. Alle übrigen Ausgaben müssen von der betreffenden Kommission vorher besonders angewiesen werden.

Diese Regeln finden analog bei den Rechnungen der Waisenkommission und den Verwaltungskommissionen der Stifter statt.

Bei der vorläufigen Prüfung der Rechnungen ist zu untersuchen, ob solche ordnungsmäßig geführt und mit den erforderlichen Belegen versehen worden sind. Die bei dieser Gelegenheit entdeckten Unvollkommenheiten müssen daher möglichst beseitiget werden.

Nach vorläufiger Prüfung und Berichtigung der etwa gefundenen Anstände, müssen die Rechnungen längstens bis zum ersten April an die Rechnungskammer eingeliefert werden [1].

§ 62. Rechnungsabschluß.

Nach vollendeter Revision, zu deren Vollendung durch Vermittelung der Kommissionen, alle Rechnungsnotaten von dem Rechner baldigst zu erledigen sind, wird von der Rechnungskammer ein Exemplar der Rechnung, mit der Justifikation versehen, an die Kommission zurückgegeben, welche, nach vorheriger Anotation der Schlußresultate, solche dem Rechner remittirt und diesen, nach den von jener Behörde ertheilten Vorschriften, genau instruirt [2].

---

1) E. v. 19. Oktbr. 1816. § 28. J. f. d. A. A. K. § 15. J. f. d. R. u. K. d. A. § 5 u. 6.

2) J. f. d. R. u. K. d. A. § 5.

Anhang

mehrere Formulare enthaltend.

Anhang

mehrere Formulare enthaltend.

g

der Ar

h m e.

Muthmasliche Einnahme in dem Jahr 18		Anmerkungen.
fl.	kr.	

Nummer des Artikels.	Art und B… d… Aus…	Anmerkungen.
	I. Kap. Ständ…	
1	Grundzinsen . .	
2	Zinsen von Passiv=	
	II. Kap. Unstän…	
1	Verwaltungskosten	
2	Grund= und andere…	

1.

2.

		fl.	kr.	fl.	kr.
I. Kapitel.	Stä…				
II. =	Uns…				
III. =	Zuf…				
IV. =	Au…				
V. =	Au…				
VI. =	Au…				

i ch u n g.

	fl.	kr.
. . . . . .		
. . . . . .		
}		
. . . . . .		
. . . . . .		
}		
. . . . . .		
. . . . . .		
}		
. . . . . .		
. . . . . .		
}		
. . . . . .		
. . . . . .		

Formular No. II.

der Auszahlungsliste der unterstützten Armen aus der Gemeinde N. N. für den Armenpfleger N. N. daselbst im Jahr 18

No. der Armenliste.	Tauf- und Familien-Namen der Armen.	Betrag der monatlich bewilligten Unterstüzung.		Hierauf wurde von dem Armenpfleger bezahlt						Anmerkungen.
				für den Monat Januar (July)	für den Monat Febr. (Aug.)	für den Monat März (Sept.)	für den Monat April (Okt.)	für den Monat May (Nov.)	für den Monat Juny (Dez)	
		fl.	kr.							

Formular No. III.

zum Rechnungs-Journal der Einnahme und Ausgabe bei der Amtsarmen-Kasse von N. N. für das Jahr 18 geführt vom Kassirer derselben N. N.

Fortlaufende No. des Journals.	Datum des Empfangs oder der Ausgabe.			Einnahme.		Ausgabe.		
	Monat.	Tag.		fl.	kr.	fl.	kr.	

Formular No. IV.

zum Rechnungsmanual über Einnahme und Ausgabe { des / der } Armenfonds { der Gemeinde N. Amts N. / des Amts N. }

für das Jahr

Soll nach dem genehmigten Ueberschlage		No. der Belege.	Datum des Empfangs.	Einnahmen.	Hat der Einnahmen.		Soll nach dem genehmigten Ueberschlage		No. der Belege.	Datum der Zahlung.	Ausgaben.	Hat der Ausgaben.	
fl.	kr.				fl.	kr.	fl.	kr.				fl.	kr.

Formular No. V.

zur Rechnungs-Kontrole.

No. des Rechnungs-Ueberschlags.	Einnahme (Ausgabe.)	Summe des genehmigten Rechnungs-Ueberschlags.		Hierauf wurden angewiesen				Anmerkungen.
				Datum der Anweisung.		Betrag der Anweisung.		
		fl.	kr.	Monat.	Tag.	fl.	kr.	
	Die Kontrole muß ganz nach der Form des Rechnungs-Ueberschlags eingerichtet und zu den nicht ständigen und zufälligen Einnahmen und Ausgaben hinlänglich Raum gelassen werden.							

Formular No. VI.

zu Abhörungs-Bogen der Orts-Armenpfleger.

No.	Fragen, welche an den Armen zu stellen sind.	No.	Antworten, welche der Arme ertheilt.
1	Wie ist der Vor- und Zuname, wie alt ist der Arme, und wo ist er geboren?	1	
2	Ist er (sie) verheurathet? Hat er (sie) Kinder und wie viele?	2	
3	Wie alt ist die Frau, und wo ist sie geboren? Wie alt ist jedes der Kinder? . . .	3	
4	Wo befinden sich die Kinder? In oder ausser dem Hause?	4	
5	Welche Schule haben die Kinder besucht und wie lange?	5	
6	Ist Jemand von der Familie krank? wie lange? an welchem Uebel?	6	
7	Welche Profession oder Arbeiten versteht der Mann? die Frau? oder die Kinder und sind sie dazu noch fähig?	7	
8	Haben sie Gelegenheit und Geräthschaften zu diesen Arbeiten oder zu einem andern Erwerb?	8	
9	Was arbeiten sie jetzt und für wen? . .	9	
10	Wie viel verdient jedes Glied der Familie mit dieser Arbeit wöchentlich	10	
11	Wissen Sie ihren Verdienst auf keine Art zu erhöhen, durch andere oder vermehrte Arbeit?	11	
12	Welche Unterstützung genießen sie bereits, aus welchen Kassen? oder von welchen Privatpersonen?	12	
13	Können erwachsene Kinder, oder andere Verwandte eine Unterstützung leisten? . .	13	
14	Haben sie an Jemand Forderungen und an wen? auch wie viel?	14	
15	Haben sie noch eine Erbschaft zu hoffen? von wem? und wie viel?	15	
16	Haben sie Schulden? an wen und wie viel? .	16	
17	Haben sie von ihren Sachen etwas versetzt? an wen? zu welchen Zinsen? . . .	17	
18	Seit wann sind sie zurückgekommen? und was halten sie für die Ursache ihres Zurückkommens?	18	
19	Was besitzen sie an Mobilien oder Immobilien? insonderheit haben sie die nöthigen Betten? und in welchem Zustand? haben sie die nöthige Kleidung? Haben sie die erforderlichen Meubles? und welche?	19	
20	Welche Art der Hülfe und Unterstützung halten sie selbst für die zweckmäßigste? . .	20	

Formular No. VII.

zu den Berichten der Orts=Armenpfleger
An die Amts=Armenkommission zu N.
Der Armenpfleger N. zu N.

No.	Betrifft den Joh. Georg N. zu N.	No.	Beantwortungen.
1	Welche Unrichtigkeiten haben sich bei genauer Untersuchung in den Aussagen desselben ergeben?	1	
	ad 1 ad 2 etc.		
2	Hält sich derselbe und seine Familie selbst, so wie ihre Kleidung, Bett, Geräthe ꝛc. reinlich?	2	
3	Ist die Wohnung trocken und gesund? . .	3	
4	Ist N. und seine Familie gutartig und arbeitswillig? oder haben sie Hang zum Müßiggang, Lüderlichkeit oder andern Unregelmäßigkeiten?	4	
5	Hält er seine Kinder gut, und ist es darnach rathsam, sie bei ihm zu lassen? . .	5	
6	Welche Kinder sind schulfähig? . . .	6	
7	Kann bei der Hausmiethe oder bei andern häuslichen Ausgaben etwas erspart werden? .	7	
8	Welche bessere Arbeiten können der Familie verschafft werden? und zu welchen ist sie am tauglichsten?	8	
9	Kann etwas von dem Versetzten eingelöset werden?	9	
10	Ist es erforderlich, Anschaffungen von nothwendigen Gegenständen zu machen? .	10	
11	Bedarf er und die Familie, nachdem sie gehörig in Thätigkeit gesetzt sind, noch einer baaren Unterstützung? etwa nur zu einer gewißen Jahrszeit?	11	
12	Ist die Abgabe von Brod oder Holz aus Armenfonds rathsam oder nothwendig? .	12	
13	Wie viel muß ungefähr wöchentlich als Zulage zu dem Verdienst gegeben werden .	13	
14	Wie lange wird diese Unterstützung voraussichtlich dauern müßen?	14	
15	In welche Klasse der Armen ist der N. und seine Familie hiernach zu setzen? . .	15	

Das in Folio gedruckte Formul

Formular No. VIII.

Fragen, welche die Amts-Armenkommission an den Vormund des Waisen beim Anmelden um dessen Aufnahme zur Beantwortung zu stellen hat.

1. Wie heißt der Waise nach seinem Tauf- und Familien-Namen, wann und wo ist er geboren, ehelich oder unehelich, und welcher Religion. Ist er gesund, hat gerade Glieder?
2. Wie heißt der Vater und die Mutter, welcher von beiden lebt noch, oder sind beide gestorben?
3. Wenn beide gestorben sind, hat der Waise noch Großeltern oder Geschwister am Leben, wie alt sind letztere, und haben diese etwa schon ihre eigne Haushaltung?
4. Sind die zur Pflege des Waisen gesetzlich verpflichtete Vater oder Mutter, Großeltern oder Geschwister selbst in einem solch vermögenslosen Zustande, daß sie den Waisen unentgeltlich nicht verpflegen können?
5. Worin besteht das dermalige Vermögen des Waisen; hat er noch eine Erbschaft zu hoffen und von wem?
6. Wer hat den Waisen dermal in Kost und Pflege. Will der Pflegevater oder die Pflegemutter ihn forthin behalten, und ist es rathsam, ihn daselbst zu belassen?
7. Sind andere Pflegeltern auszuwählen, und welche?

No. I. folgt nach dem Anhangstitel.

Formular No. IX.

Armenliste

der Gemeinde N. Amts N.

aufgestellt

von dem Armenpfleger N. daselbst, für das Jahr 18

No.	Gewerbe, Vor- und Zuname, Geburtsort der Armen und ihrer Familien.	Lebens-Alter.	Armen-Klassen.	Betrag der monatlichen Unterstützung.		Bemerkungen.
				fl.	kr.	

Formular No. X.

zur Verpflegungsliste

der

zur allgemeinen Waisen-Versorgung von der Amts-Armen-Kommission von N. N.

vorgeschlagenen / aufgenommenen } Kinder für das Jahr 18

Fortlaufende Nummer.	Namen des Amtes.	Tauf- und Familien-Namen der Waisen.	deren Alter.	deren Gesundheitsumstände.	deren Qualifikation zur Waisenverpflegung.	der Verpfleger		jährliche Verpflegungs-Summe.		für deren Kleidung.		Total-Summe der Pflege.		Anmerkungen.
						Namen.	Wohnort.							
								fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	

Formular No. XI.

zur Nachricht von der Amts-Armen-Kommission zu N. N.

über die in ihrem Bezirk befindliche rezipirte Waisen vom 1ten / 2ten } halben Jahr 18

No. der genehmigten Waisenliste.	Tauf- und Familien-Namen der aufgenommenen Waisen.	Gesundheit.	Körperliche Pflege.	Schulfleiß.	Aufführung.	Betragen der Pfleger.	Bemerkungen der Amts-Armen-Kommission.

Formular No. XII.
zum periodischen Geschäfts-Kalender.

Jenner.

1. Zu Anfang. Haupt-Verwaltungsbericht vom verflossenen Jahr an die Landes-Regierung zu senden.
2. Von den Amts-Armen-Kommissionen an die Waisen-Kommission nach dem Formular No. 11 den Verwaltungsbericht vom zweiten Semester des verflossenen Jahrs einzusenden.

Februar.

1. In der ersten Hälfte des Monats haben die Rechner ihre Rechnungs-Manualien vom verflossenen Jahr zu schließen, und davon eine getreue Abschrift zu fertigen.
2. Längstens bis zum 15ten sind beide Exemplarien des Rechnungs-Manuals von jenen an die vorgesetzten Kommissionen zur vorläufigen Prüfung einzusenden.

April.

1. Von den Amts-Armen-Kommissionen die Verwaltungsberichte an die Landes-Regierung vom 1ten Quartal einzusenden.
2. Den 1ten längstens von allen Armen- und Verwaltungs-Kommissionen die vorläufig geprüften Rechnungen vom verflossenen Jahr an die Rechnungs-Kammer zum Abschluß einzusenden.

Juny.

1. Von den Amts-Armen-Kommissionen die jährliche Musterung der Armen und Waisen vorzunehmen, welches auch im folgenden Monat vorgenommen werden kann.
2. Von denselben an die Armenpfleger die Auszahlungslisten nach dem Formular No. 2 für das zweite Semester abzugeben.

July.

1. Von den Amts-Armen-Kommissionen an die Waisen-Kommission nach dem Formular No. 11 den Verwaltungsbericht vom ersten Semester des laufenden Jahrs einzusenden.

2. Haupt-Revision der Armenlisten.
3. Von jenen die Verwaltungsberichte vom 2ten Quartal an die Landes-Regierung zu senden.

Oktober.

1. Im Laufe dieses Monats sind die Rechnungs-Ueberschläge für das folgende Jahr aufzustellen.
2. Von den Amts-Armen-Kommissionen die Verwaltungsberichte vom 3ten Quartal an die Landes-Regierung zu senden.

November.

Den 1ten sind die Rechnungs-Ueberschläge an die Landes-Regierung zur Genehmigung einzusenden.

Dezember.

1. Haupt-Revision und Berichtigung der Armen- und Waisenlisten für das folgende Jahr.
2. Einsendung der Listen der für das folgende Jahr von den Amts-Armen-Kommissionen zur Annahme vorgeschlagenen Waisen an die Waisen-Kommission.
3. Wahl und Ernennung der Armenpfleger für das folgende Jahr.
4. Anzeige an die Landes-Regierung über den Austritt und die Wahl neuer wechselnder Mitglieder und der Direktoren der Verwaltungs-Kommissionen.
5. Den 15ten werden die genehmigten Rechnungs-Ueberschläge von der Landes-Regierung zurückgeschickt.
6. Die genehmigten Rechnungs-Ueberschläge werden an die Rechner abgegeben.
7. Von den Amts-Armen-Kommissionen werden an die Armenpfleger die Auszahlungslisten nach dem Formular No. 2 für das erste Semester des folgenden Jahrs abgegeben.

Alphabetisches Sachregister.

A.

Seite

Abhörungsbogen der Armenpfleger. Formular Nr. 6
Abstimmungen und Beschlüsse 48
Amts-Aerzte-Verrichtungen
a. als Mitglieder der Armenkommissionen 11
b. deren Aufsicht auf Irren 106
c. Waisen 115
d. arme Kranke 122
e. fremde arme Kranke 125
Amtsarmen-Kommissionen
a. Ernennung des Personals 11
b. Ernennung der Hülfsbeamten 16
c. Erneuerung und Dauer ihrer Stellen 20
Alimentationspflicht d. Verwandten 92
Anweisungen 169
Arbeitsstuben 87
Arbeitsträge Arme 80
Armenbüchsen 144
Armenlisten, deren Aufstellung 100
Armenlisten deren Revision 104
Armenlisten, Formular Nr. 4
Armenpfleger-Pflichten 76. 86. 88. 91. 101. 102. 115. 120. 125. 126.
Armenrecht 66
Ausgaben der Rechnung 175
Auszahlungsliste Formul. Nr. 2

B.

Berichte der Armenpfleger, Formular Nr. 7
Berichtserstattungen 51
Brüderschaften 91
Beschäftigung der Armen 79
Beschäftigung der Kinder und Schwächlichen 82
Beschäftigung der Männer 83
Beschlüsse und Abstimmungen 48
Besoldungsgüter 152
Bettelei-Ausrottung 127
Bettelfuhren 125

E.

Eigenschaften der Mitglieder und Hülfsbeamten der Commissionen 13
Einleitung 1
Einnahmen der Rechnung 174
Erbleihen 152

F.

Forstgefälle 155
Frauenvereine 29
Fremder Krankenverpflegung 125
Fruchtgefälle 156

G.

Gebäude 159
Gehalt des Personals bei den
a. Armenkommissionen 22
b. Waisenkommission 26
c. Hospitalkommissionen 28
Gemeindekassenbeiträge 147
Geschäftsprotokoll 49
Geschäftsvertheilung 52
Grundzinsen 155

H.

Hospitalkommissionen
a. Ernennung und Erneuerung des Personals 27
b. deren Hülfsbeamte 27
Hospitalpflege 120

Seite

Hülfsquellen der Armenfonds 144
Hülfsvereine zu besondern Zwecken 32

I.

Inventarien-Aufstellung 133
Inventarien-Berichtigung 143
Journal der Rechnung 171
Journal-Formular Nr. 3

K.

Kalender der periodischen Geschäfte Nr. 12
Kassen-Etats 170
Kassen-Visitationen 170
Klassifikation der Armen 100
ersten Klasse 105
zweiten 117
dritten 119
vierten 120
Klingelbeutelkollekten 144
Kollegiale Behandlung der Geschäfte 45
Kollektenverbot 129
Konfiskationen 147
Kontrole der Rechnung For. N. 5
Kontrolirung d. Rechnungsw. 169
Korrespondenz 51
Krankenkassen 91
Krankenpflege der Armen 122

M.

Manual-Formular Nr. 4
Manual der Rechnung 173
Maßstab der Unterstützung 99
Musterung der Armen 104

O.

Oeffentliche Armenversorgungs-Pflicht 94
Ordnung, formelle, d. Geschäfte 52

P.

Pfarrgeistliche, deren Mitwirkung bei der Armenpflege 17
Privat-Assekuranzen 91
Privatrechtliche Armenversorgung 92
Privilegien, allgemeine, der Armenpflege 59
Privilegien, besondere der Armenanstalten 64
Prozesse 157
Purifikation der Armenfonds 131

R.

Regierung deren Wirkungskreis 7
Registratur-Einrichtung 49
Rechnung 173
Rechnungsabschluß 176
Rechnungs-Ueberschl. Form. N. 1
Rechnungsüberschläge
a. Entwerfung 159
b. Festsetzung und Vollziehung 169
Revision der Armenlisten 104

S.

Schullehrer als Hülfsbeamte 16
Schultheißen als Hülfsbeamte 16
Siegel zum Dienst 51
Sitzungstage 48
Sparkassen 89
Sterbekassen 91
Subjective Beschränkung der Armenpflege 96
Subscription freiwilliger Armenbeiträge 145

T.

	Seite
Tanzmusik-Konzessionen	146

U.

Urkunden-Aufbewahrung	49

V.

Verantwortlichkeit der verwaltenden Behörden	43
Vergleiche	158
Verhältniß zu	
a. den vorgesetzten Behörden	35
b. unter den koordinirten Behörden	38
c. zum nachgesetzten Verwaltungs-Personal	39
d. zu den Privat-Wohlthätigkeits-Vereinen	40
e. zu dem Publikum	41
Verhütung der Armuth	74
	Seite
Verpachtung	152
Verwaltung der Armenfonds	151
Verwaltungsberichte, jährliche	42
Verwaltung, Selbst-v. Gütern	152

W

Waisenaufnahme, Frage zur F. N.	8
Waisen-Kommission	
a. Ernennung und Erneuerung des Personals	24
b. deren Hülfsbeamte	25
Waisennachrichten, Form. N.	11
Waisenpflege	107
Waisenverpflegungsliste, F. N.	10

Z.

Zehnten	155
Zweck der Armenpflege	71

Druckfehler,

welche man zu verbessern bittet.

Seite	Zeile von oben	Zeile von unten	statt	lies
5	--	8	von	zu
20	--	8	Ernennung	Erneuerung
46	15	--	braucht	brauchen
54	--	12	welcher	welches
59	--	3	auch	auf
65	8	--	erfahren	verfahren
71	--	8	und	der
85	8	--	det	der
--	12	--	Arbeiten	Kosten
115		10	des	der

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Emmermann, Friedrich Wilhelm

Die Armenpflege im Herzogthum Nassau nach dem Edikt vom 19. Okt. 1816 und den hierauf sich beziehenden allgemeinen Vorschriften ein Handbuch für die mit der Armenpflege beauftragten Behörden

Wiesbaden 1818

Pol.civ. 7-46
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10766027-0